

# Handbuch Tierheime

Selbstevaluierung Tierschutz



## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber**

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
[www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at)

### **Autorinnen**

Mag.<sup>a</sup> Ursula Aigner (BMG)  
Dr.<sup>in</sup> Christine Arhant, Institut für Tierhaltung und Tierschutz (Veterinärmedizinische Universität Wien)  
DDr.<sup>in</sup> Regina Binder, Tierschutz- und Veterinärrecht (Veterinärmedizinische Universität Wien)  
Mag.<sup>a</sup> (FH) Jasmin Spreitzgrabner, Hundetrainerin

### **Redaktionelle Betreuung/Layout Umschlag**

Mag.<sup>a</sup> Natascha Safarik, Gabriela Götz-Ritchie (BMG)

### **Titelfoto**

© fotolia/pepperarts

### **Druck**

Kopierstraße des BMG

1. Auflage Mai 2016

# Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für den Betrieb eines Tierheimes

auf der Grundlage der Vorgaben der Tierheimverordnung, des Tierschutzgesetzes und der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung

## Zielsetzung

Das Handbuch stellt ausführliche Ergänzungen und Erklärungen der Fragen der Checkliste dar. Es interpretiert die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Erhebungsmethoden und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung der einzelnen Vorschriften.

## Aufbau

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante(n) rechtliche(n) Grundlage(n) (TSchG und VO) dar
- **Erhebung:** beschreibt die Erhebungs- bzw. Messmethode(n)
- **„Erfüllt wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die jeweilige Frage mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können

Das vorliegende Handbuch und die Checklisten stellen einen Leitfaden dar, die entweder im Rahmen einer Selbstevaluierung oder anlässlich einer behördlichen Kontrolle eines Tierheimes eingesetzt werden sollen.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende Teile:

**Teil 1: Handbuch (Norm):** Allgemeines, Tierheimverordnung, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen und Erläuterungen

**Teil 2: Checklisten (Norm):**

Hunde: A - D, Katzen: E - H, Kleinsäuger I - L: jeweils unterteilt in  
Allgemein, Vergabebereich, Absonderungsbereich, Krankbereich: Tierbereiche jeweils unterteilt in

Ausstattung / Unterbringung, Betreuung / Pflege, Futter / Wasser, Sozialkontakt / Beschäftigung

Administratives: M – N

Tierbereiche: O, Evaluierung tierbezogener Parameter: P - Hund und Q - Katze

**Teil 3: Handbuch Kurzversion:**

Tierheimverordnung, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen, Erläuterungen zu den  
Minimalanforderungen, Tierbereiche: R, Administratives: S – T

**Teil 4: Checklisten Kurzversion:**

Allgemeine Anforderungen an Tierbereiche: R, unterteilt in

Ausstattung / Unterbringung, Betreuung / Pflege, Futter / Wasser, Sozialkontakt / Beschäftigung

Administratives: S – T

Teil 1 (Handbuch Norm) umfasst allgemeine Grundsätze der Tierhaltung in Tierheimen, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen und nähere Informationen über Hunde, Katzen und Kleinsäuger (Frettchen, Kaninchen und Meerschweinchen). Desweiteren werden die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu den in Teil 2 angeführten Checklisten erläutert.

Teil 2 (Checklisten Norm) enthält nach den oben dargelegten Prinzipien eine gegliederte Übersicht über die Anforderungen inkl. Kurzerläuterungen.

("besonders tierfreundlich") beschreibt Faktoren, die zu einer Qualitätssteigerung des Tierheimbetriebes führen, inkl. Kurzerläuterungen.

Teil 3 (Handbuch Kurzversion) umfasst die Tierheimverordnung, Auszüge aus Tierhaltungsverordnungen sowie die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu den in Teil 4 angeführten Checklisten.

Teil 4 (Checklisten Kurzversion) enthält eine gegliederte Übersicht über die Anforderungen inkl. Kurzerläuterungen.

Bei der Begehung des Tierheimes bzw. bei der Durchführung der Beurteilung ist auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Bereiche mit gesunden, aber besonders krankheitsanfälligen Tieren (z.B.: Welpen) sind zuerst zu beurteilen;
- danach werden Abteilungen beurteilt, in denen andere gesunde Tiere untergebracht sind;
- erst wenn alle Bereiche begangen wurden, in welchen gesunde Tiere bzw. Tiere ohne Infektionskrankheiten gehalten werden, erfolgen die Erhebungen in der Quarantänestation;
- abschließend wird die Infektionsabteilung der Krankenstation beurteilt.

## Allgemeines

### Tierhaltung in Tierheimen

Tierhaltung in Tierheimen ist gekennzeichnet durch wechselnden Tierbestand verschiedener Tierarten (bei zumeist hoher Bestandsdichte), Aufnahme von Tieren unbekannter Herkunft, mit unklarem Gesundheits- und Impfstatus und breiter Aufgabenverteilung der MitarbeiterInnen.

Durchdachtes Management hinsichtlich Tätigkeiten, bauliche Maßnahmen, Ausstattung und Umgang mit den Tieren selbst reduziert das Auftreten von haltungs- oder stressbedingten Erkrankungen und erhöht das Wohlbefinden der Tiere, was zu einer verbesserten Vermittlungswahrscheinlichkeit und somit kürzerem Aufenthalt führt.

Für Tiere stellt der Verlust ihrer vertrauten Umgebung, alltäglicher Rhythmen und sozialen Kontakte mit Menschen und/oder anderen Tieren ein traumatisches Erlebnis dar. Viele Tiere sind in den ersten Tagen im Tierheim sehr verunsichert oder verängstigt. In dieser ersten schwierigen Zeit der Umstellung sollte den Tieren soviel Ruhe wie möglich geboten werden. Damit wird eine gute Basis für den ersten Vertrauensaufbau mit dem Personal gelegt: Durch Fütterung, Streicheleinheiten (wenn das Tier sie selbst initiiert) und nach Notwendigkeit Beschäftigung besteht die Möglichkeit, das Tier kennen zu lernen, eventuelle Auffälligkeiten (gesundheitlich oder im Verhalten) werden früh erkannt. Es ist jedoch immer zu bedenken, dass Tiere durch die akute Stressbelastung erstmal weniger Nahrung aufnehmen bzw. sich anders verhalten, als sie es in gewohntem Umfeld tun würden. Die Tiere befinden sich in einer Ausnahmesituation, dementsprechend ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Das psychische Wohlbefinden ist eine Grundlage für Gesundheit und Gesunderhaltung und somit ist darauf – neben hygienischer Maßnahmen, Krankheitsprophylaxe und tierärztlicher Versorgung – besonderer Wert zu legen.

## Das Tierheim in der Öffentlichkeit

Die Weitervermittlung der Tiere ist zentrale Aufgabe eines Tierheims.

Je bekannter die Anliegen eines Tierheims in der Öffentlichkeit sind, desto besser gelingt eine möglichst rasche Vermittlung, was zu einer kurzen Verweildauer der Tiere im Tierheim führt. Daher sollten Kooperationen mit Medien (Print, TV) angestrebt werden.

Das Tierheim sollte im Internet einfach zu finden sein, idealerweise inklusive Informationen oder weiterführenden Links zu Anliegen des Tierschutzes bzw. Haltungsinformationen sowie einer Beschreibung der vermittlungsbereiten Tiere.

Vermittlungsbreite Tiere sollten möglichst detailliert vorgestellt werden, um InteressentInnen bereits vor einem Tierheimbesuch die Möglichkeit zu geben, Informationen über geeignete Tiere zu sammeln.

- Name, Alter, Tierart, Rasse
- Aufnahmedatum
- „kann besonders gut“, „mag sehr gerne“
- „kann nicht gut“, „mag nicht“

Eine Beschreibung des jeweiligen Tieres direkt an der Unterkunft erleichtert zudem Arbeitsabläufe.

Veranstaltungen im Tierheim zu tierbezogenen Themen (z.B.: tierschutzkonformer Umgang und Training von Hunden, Ausdrucksverhalten Hund, Beschäftigung Katze, Ernährung Kaninchen, etc.) als auch Veranstaltungen, die Anliegen des Tierheimes bzw. des Tierschutzes direkt thematisieren, sind im Sinne einer Aufklärung über tierschutzkonforme Tierhaltung und der öffentlichen Wahrnehmung des Tierheimes bzw. des Tierschutzes sehr sinnvoll.

Wichtig ist in dem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Veranstaltungen derart zu organisieren sind, dass die Tiere keiner zusätzlichen Stressbelastung ausgesetzt werden.

## **Vermittlung/Vergabe von Tieren**

Die Vergabe von Tieren ist eine besonders anspruchsvolle Aufgabe: Die Tiere sollen selbstverständlich möglichst schnell ein neues Zuhause erhalten. Es kann jedoch passieren, dass die Tiere bei zu unpassender Vermittlung (zu wenig Informationen über Tierart oder spezielles Tier, ...) wieder zurückgebracht werden, was für das individuelle Tier sehr viel Stress bedeutet und die weitere Vermittlung erschweren kann. Hier muss also ein gangbarer Mittelweg gefunden werden.

InteressentInnen sollten im Tierheim die Möglichkeit haben, sich selbstständig über die jeweilige Tierart bzw. über die vermittlungsbereiten Tiere zu informieren. Dies kann in Form von Informationsmappen, elektronischen Medien, Büchern, Zeitschriften, etc. geschehen. Dadurch kann eine Wartezeit überbrückt und sinnvoll genutzt werden, bis ein/e MitarbeiterIn des Tierheims direkt Fragen beantworten bzw. konkrete Tiere vorstellen kann.

Insbesondere bei der Vermittlung von Hunden empfiehlt es sich, Vor- und Nachkontrollen bei den (zukünftigen) BesitzerInnen durchzuführen und auch Kontaktinformationen zu tierschutzkonform arbeitenden HundetrainerInnen anzubieten.

Im Rahmen einer Vorkontrolle überzeugt sich ein/e MitarbeiterIn des Tierheims vor Ort über die Eignung als Fixplatz für den jeweiligen Hund. Eine Nachkontrolle dient der Vergewisserung über die positiv erfolgte Eingewöhnung. Je nach Ressourcen des Tierheims sind Vor- und Nachkontrollen selbstverständlich auch bei anderen Tierarten empfehlenswert.

Je länger und besser sich Mensch und Hund vor einer Übernahme kennenlernen bzw. testen konnten, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es der Mensch und Hund harmonisch zusammenleben.

Sinnvoll ist auf alle Fälle, im Rahmen der Vergabe auf HundetrainerInnen hinzuweisen – oder, sofern ein/e HundetrainerIn für das Tierheim arbeitet, eine Begleitung der Vergabe durch den/die Tierheim-TrainerIn anzubieten -, der/die durch belohnungsorientiertes und tierschutzkonformes Training basierend auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Vergabe unterstützt. Auf diese Art wird die Umstellung und Eingewöhnung bestmöglich unterstützt und die Wahrscheinlichkeit einer Rückgabe verringert.



## **Weiterbildung der MitarbeiterInnen**

Tierschutzkonformer und tiergerechter Umgang setzt regelmäßige Fortbildungen der MitarbeiterInnen voraus. Dies garantiert, dass das Personal auf dem neuesten Kenntnisstand ist und somit diesen auch an Ehrenamtliche bzw. InteressentInnen weitergeben kann.

Beispiele:

- Grundlagen des Trainings durch positive Verstärkung
- Hygieneordnung
- Ausdrucksverhalten von Hunden
- Aggressionsverhalten von Hunden
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Katzen
- Kaninchengerechte Ernährung
- Tiervermittlungen – Was gibt es zu beachten

## **Personal – Ausstattung**

Das Tierheimpersonal als auch ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind adäquat für ihren jeweiligen Arbeitsbereich ausgestattet:

Beispiele:

- Verstärkte Kleidung
- Schuhe, Stiefel
- Handschuhe
- Reinigungsgeräte
- Futterbehälter
- Trolleys, Scheibtruhen
- Tierspezifische Ausstattung: Leinen (Schleppleinen 3-10m), Brustgeschirre, Halsbänder, Beißkörbe, Bauchtaschen (Leckerlitaschen), Clicker/Marker-/Lobwort), Leckerlis, Kong, Futtertuben, Futterbälle, Futterbeutel, Beschäftigungsmaterial je nach Tierart, etc.

## **Maßnahmen für Langzeitinsassen**

Es gibt einige Gründe, weshalb manche Tiere zu Langzeitinsassen im Tierheim werden: Alter, Größe, Verhaltensauffälligkeit / -störung, bestimmte Hunderasse, Behinderung, chronische Erkrankung, etc.

Anhand von speziellen Maßnahmen soll die Lebensqualität sowie Vermittlungswahrscheinlichkeit gesteigert werden.

- Individuelles Beschäftigungsprogramm
- gezieltes Bewerben von Langzeitinsassen
- dokumentiertes Training
- Betreuungspatenschaften
- begleitete Vergabe

## **Ablaufpläne und tägliche Dokumentation**

Die tägliche Dokumentation anhand von Ablaufplänen über erledigte Tätigkeiten hilft, z.B. bei Teilzeitkräften den Überblick zu bewahren.

Beispiele:

- Fütterung
- Hygieneordnung
- Beschäftigung
- Spaziergänge
- Training
- Reinigung
- Verbringen in Ausläufe

## Statistische Auswertungen – Eigenkontrolle

Die Parameter eines Tierheims umfassen:

- Aufnahme von Tieren: Abgabegrund, Tierart, Gesundheitsstatus, Verhalten, etc.
- Vergabe/Vermittlung von Tieren: Vor-/Nachkontrollen, Rücklaufquote, Probevergaben
- Krankheiten, Todesfälle
- Wissensvermittlung: Vorträge, Seminare (Intern und extern)
- Finanzielle Ressourcen: Ausgaben/Einnahmen, Förderungen, Spenden, Veranstaltungen, etc.
- Dokumentation: Verhalten, Spaziergänge, Auffälligkeiten, etc.

Anhand von statistischen Auswertungen lassen sich Problembereiche oder unerwünschte Entwicklungen frühzeitig erkennen und entgegensteuern.

## Kooperation mit Spezialvereinen

Für manche Tierarten, die abgegeben bzw. aufgenommen werden müssen, sind die Unterbringungsmöglichkeiten nicht oder nur unzureichend gegeben, bzw. die Aufnahmekapazitäten sind bereits voll.

- Hamsterhilfe Österreich  
<http://www.hamsterhilfe.at/>
- Verein der Meerschweinchenfreunde in Österreich  
<http://www.meerschweinchenverein.at/>
- Meerschweinchenberatung:  
<http://www.meerschweinchenberatung.at/>
- Notfellchen Helpline Österreich  
<http://www.nfho.at/>
- Grazer Frettchenverein  
<http://grazerfrettchen.info/>
- Frettchenhilfswerk Österreich  
<http://www.frettchenhilfswerk.at/>
- Kaninchen Helpline  
<http://kaninchen-helpline.at/>
- Kaninchenhilfe  
<http://www.kaninchenhilfe.com/>

- Sos Fellnasen Tierhilfe  
<http://www.sos-fellnasen.eu/>
- Sos Katze  
<http://www.soskatze.at/wordpress/>
- Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie  
[www.oevvoe.org](http://www.oevvoe.org)
- Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz  
<http://www.papageienschutz.org/>
- Österreichische Gesellschaft für Herpetologie  
<http://www.herpetofauna.at/index.php>
- Der Blaue Kreis  
[www.blauerkreis.at](http://www.blauerkreis.at)
- Internationale Schildkrötenvereinigung  
[www.isv.or.at](http://www.isv.or.at)
- Reptilienverein Weinviertel  
<http://www.reptilien-verein.at>
- Koordinationstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich  
[www.fledermausschutz.at](http://www.fledermausschutz.at)
- BirdLife Österreich  
[www.birdlife.at](http://www.birdlife.at)
- My second life  
<http://www.my-second-life.at/>
- Ehemalige Labortiere  
<http://www.savemylife.at/index.html>
- Der Verein Tierschutz macht Schule hat auch einige Kontakte auf seiner HP:  
<http://www.tierschutzmachtschule.at/partner/netzwerk.html>

## Stressreduktion

Sowohl jedes Tier als Individuum als auch jede Tierart haben spezielle Anforderungen an die Haltung, die das Wohlbefinden sicherstellen soll.

Als Stressoren werden alle inneren und äußeren Reize bezeichnet, die Stress verursachen.

- **Aufmerksamkeitsstressoren:** Damit sind Reize gemeint, die auf die Sinnesorgane einwirken, wie z.B. Lärm oder Hitze. Auch der Entzug von Reizen (Deprivation) ist ein solcher Stressor.
- **Entzug von Grundbedürfnissen:** Damit ist die Nichtbefriedigung von primären Bedürfnissen wie Schlaf, Nahrung, Wasser und Bewegung gemeint.
- **Leistungsstressoren:** Damit ist die Über- oder Unterforderung (des Hundes), aber auch das Einsetzen von Druck, falschen Erziehungsmethoden und falscher Beschäftigung gemeint.
- **soziale Stressoren:** Damit ist die (dauerhafte) Isolation von Sozialpartnern und/oder Artgenossen gemeint. Auch der Umzug ins Tierheim kann als sozialer Stressor gewertet werden.
- **psychische Stressoren:** Damit sind beispielsweise Konflikte, Kontrollverlust, Angst und Erwartungsunsicherheit gemeint.

Allgemein lassen sich folgende Faktoren festhalten, die den Tieren Sicherheit, Vorhersehbarkeit und ein Gefühl der Kontrolle vermitteln. Diese helfen, die Stressbelastung (Ausschüttung von Stresshormonen die unter anderem mit einer Herabsetzung des Immunsystems und einer verschlechterten Lernleistung einhergeht) der Tiere so gering wie möglich zu halten und sind wichtige Faktoren, um die geistige und körperliche Gesundheit aufrecht zu erhalten.

Die Faktoren werden einerseits durch bauliche Maßnahmen oder durchdachtes Management erreicht, andererseits durch der jeweiligen Tierart entsprechenden Umgang:

1. Rückzugsmöglichkeiten pro Tier
2. Strukturierte Unterbringung
3. Strukturierter Tagesablauf / Routine
4. Lärmreduktion
5. Beschäftigung
6. Positive Sozialkontakte

### **Ad 1.)**

Alle Tiere können sich gleichzeitig (wichtig bei Haltung in Gruppen) vor Stressfaktoren (Blicke von BesucherInnen, Kontakt mit Artgenossen, Lärm, etc.) zurückziehen. Tiere, die sich ängstigenden Einflüssen entziehen können, neigen weniger zu problematischen Verhaltensweisen. Angstaggressives Verhalten beispielsweise entsteht vornehmlich dann, wenn die Tiere keine Ausweichmöglichkeit haben und sich wortwörtlich „in die Ecke gedrängt fühlen“. Tierheiminsassen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen in solch ausweglose Situationen gebracht werden.

### **Ad 2.)**

Die Unterbringungen sind der Tierart entsprechend gestaltet und vermitteln den Tieren eine Wohlfühlatmosphäre, um ein bedürfnisgerechtes Leben im Tierheim bieten zu können.

Beispiele:

- Liegeflächen (erhöht und/oder weich)
- Äste
- Regale
- Couch / Sessel
- Spielzeug
- Decken / Polster
- Behälter mit Erde/Sand zum graben
- Pylonen
- Sichtschutz
- Cavaletti, Tunnel

### **Ad 3.)**

Vorhersagbarkeit, Rituale und Gewohnheiten reduzieren den Stresslevel. Das Personal hält Ablaufpläne ein, um den Tieren größtmögliche Erwartungssicherheit zu bieten.

Beispiele:

- Ruhetage bzw. Ruhephasen über den Tag verteilt
- Fütterung
- Reinigung
- Verbringen in Ausläufe
- Beschäftigung
- Spaziergänge
- Training

#### **Ad 4.)**

Eine geringe Störung der Tiere (Wege abseits von Zwingerreihen, Sichtschutz an Ausläufen, etc.) sowie bauliche Maßnahmen zur Lärmreduktion (lärmdämmende Materialien, etc.) bewirken, dass die Lärm- (und somit Stress-)Belastung der Tiere möglichst gering bleibt.

Beispiele:

- Keine BesucherInnen ohne Begleitung von Personal in den Tierbereichen
- Wege abseits von offenen Zwingeranlagen
- Sichtschutz an Ausläufen / offenen Zwingeranlagen
- Lärmdämmende Materialien

#### **Ad 5.)**

Beschäftigung, der jeweiligen Tierart entsprechend, fördert Erkundungsverhalten, Neugier und Wohlbefinden. Da Beutefangverhalten (insbesondere Hetzen) auch mit einer Ausschüttung von Stresshormonen einhergeht, sollten Hetzspiele im Tierheimkontext nur mit Bedacht als Beschäftigung eingesetzt werden.

Beispiele:

- Futtersuchspiele
- Regelmäßige Bewegung in Ausläufen
- Spaziergänge
- Veränderung der Ausstattung der Unterkunft
- Clickertraining

#### **Ad 6.)**

Individuen sozial lebender Tierarten brauchen positiven Sozialkontakt zu Artgenossen, alle im Tierheim untergebrachten Tiere sollen positive Erfahrungen und Kontakte mit Menschen machen (tierschutzkonformer Umgang und tiergerechtes Training, Clickertraining, Streicheln, Spaziergänge, Futtersuchspiele, ...)

Beispiele:

- Sozialkontakt zu verträglichen Artgenossen
- Positiver Sozialkontakt mit Menschen: Futtersuchspiele, Clickertraining, Streicheln, Spaziergänge, tierschutzkonformer Umgang, tiergerechtes Training

Diese Faktoren sollten sich in allen Bereichen der Tierhaltung nach Möglichkeit wiederfinden (Quarantäne-, Kranken- und Vergabestation).

Grundsätzlich ist Stress etwas verhaltens- und evolutionsbiologisch Sinnvolles: Der Körper wird durch die Ausschüttung von (Stress-) Hormonen in Handlungsbereitschaft (Beutefangverhalten) und/oder Alarmbereitschaft (Reaktion auf Bedrohung) versetzt: Denken und Planen gerät in den Hintergrund, schnelle Handlungsentscheidungen sind notwendig. Hat der Organismus die Gelegenheit, sich zwischen Stressereignissen wieder zu regenerieren/erholen, so stellt dies per se kein Problem dar. Folgt jedoch der einen Stresssituation (z.B.: mit Hund an Zwingerreihe mit bellenden Hunden vorbeigehen, Aufregung im Auslauf wegen Sichtkontakt zu vorbeigehenden Hunden) die nächste (z.B.: stereotypes Ballwerfen im Freilauf, Reizüberflutung auf Straße), gerät der Körper mehr und mehr in chronischen Stress, da Stress sich addiert.

Tiere in Tierheimen erleben sehr häufig zu viel Stress innerhalb zu kurzer Zeit, ohne die Möglichkeit, sich zu erholen.

Die Bewältigungs- oder Coping-Strategien als Reaktion auf Stress/Bedrohung lassen sich mittels der 4 F's zusammenfassen:

- Fiddle about / Flirt (Herumalbern): Übersprungshandlungen, Vorderkörpertiefstellung, Hochspringen, „überfreundlich“ sein
- Freeze / Faint (Einfrieren, Erstarren, Ohnmacht): Starre Körperhaltung
- Flight (Flüchten): Wegdrehen, Ausweichen, Ducken, Fliehen
- Fight (Kämpfen): Angriff (Drohverhalten)

Welche Strategie gezeigt wird, ist individuell unterschiedlich und stark durch Lernerfahrungen geprägt. Tieren, deren Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt ist (Käfig, Zwinger, Leine), reagieren bestenfalls mit Freeze (und/oder Ausweichversuchen), im ungünstigsten Fall lernen sie „Angriff ist die beste Verteidigung“ (Fight).

Daher ist es fundamental wichtig, über Ausdrucksverhalten und Bedürfnisse der gehaltenen Tiere Bescheid zu wissen, um sie möglichst nicht in diese ausweglose Situation zu bringen, die für Tier und Mensch gefährlich werden kann.



## Wie lernen Tiere?

Tiere verfügen über ein reichhaltiges Erleben der Umwelt, erleben ähnliche Gefühlsmodalitäten (Freude, Liebe, Angst, Schmerz, Frustration, etc.) wie wir Menschen. Selbstverständlich unterscheiden sich die kognitiven Fähigkeiten je nach Tierart und Individuum.

Allen Lebewesen sind jedoch folgende Lernmodelle gemein, die insbesondere für Umgang und Training relevant sind:

1. **Lernen durch Assoziationen**
2. **Lernen durch Versuch und Erfolg/Irrtum**

### Ad 1.)

Dabei handelt es sich um einen Lernvorgang, bei dem zwei Reize miteinander verknüpft, also assoziiert, werden. Dies geschieht, wenn diese beiden Reize bzw. Ereignisse zeitlich knapp aufeinander folgen (1-2 sec) bzw. ein Reiz den anderen zuverlässig ankündigt. Diese Art des Lernens ist willentlich nicht steuerbar, findet also unbewusst statt und ist stark mit Gefühlen verbunden.

Klassische Konditionierung im engeren Sinn, wie Pavlov (Glocke kündigt Fütterung an, führt zu unwillkürlichem Speichelfluss) sie beschrieben hat, befasst sich eigentlich nur mit Lernvorgängen, bei denen eine angeborene, reflexartige, starr ablaufende Reaktion (Speichelfluss) mit einem neuen Reiz (Glocke) verknüpft wird.

Assoziationen von aufeinanderfolgenden Abläufen finden dann statt, wenn ein Reiz/eine Handlung zuverlässig einen anderen Reiz/andere Handlung ankündigt. Damit die Verknüpfung/Assoziation hergestellt wird, dürfen die beiden Ereignisse längstens 2 sec, idealerweise 0,5-1 sec, auseinander liegen. Sobald die Assoziation hergestellt ist, ist die zeitlich enge Kopplung nicht mehr nötig.

Einfache Beispiele:

- Geräusche in der Futterküche kündigen Fütterung an  
→ Tiere zeigen bereits bei den Geräuschen eine positive Erwartungshaltung
- Mensch mit Leine in der Hand kündigt Spaziergang an  
→ Hund reagiert mit Freude – Aufregung
- Rufen des Tiernamens kündigt positive Interaktionen an  
→ Tier kommt, sobald es den Namen hört

Wurde ein Hund beispielsweise vor der Abgabe im Tierheim durch Rucken an der Leine bestraft, wenn er Kontakt zu einem anderen Hund aufnehmen wollte, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass er das Auftauchen anderer Hunde mit dem schmerzhaften Leinenruck assoziiert – und nicht mit seinem Verhalten. Unsicheres bis angst aggressives Verhalten kann die Folge sein.

Faktoren wie diese gilt es ganz allgemein zu bedenken, wenn Tiere unerwünschtes Verhalten zeigen.

## Ad 2.)

Die Konsequenzen einer Verhaltensweise sind ausschlaggebend dafür, ob ein Tier das Verhalten wieder zeigen wird oder nicht. Sind die Konsequenzen aus Sicht des Tieres erwünscht und erfolgen innerhalb von 1-2 sec, so erfüllt das Verhalten die erwartete Funktion und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder auftreten; erfüllt das Verhalten die erwartete Funktion nicht, so wird es mit geringerer Wahrscheinlichkeit wieder gezeigt werden. Diese Art des Lernens ist ein bewusster Vorgang, dessen Erfolg von der Bedürfnislage und Motivation des individuellen Tieres in der jeweiligen Situation abhängt.

Operante Konditionierung wurde anhand von Versuchen an Ratten erstmals beschrieben (Skinner). Diese lernten, dass das Herunterdrücken eines Hebels etwas Positives brachte – nämlich Futter. Folgt nach dem aktiven Betätigen des Hebels kein Futter mehr, so wird das Verhalten noch kurze Zeit aufrechterhalten, bevor es nicht wieder gezeigt wird.

Auch hier gilt wieder: Die enge zeitliche Kopplung von Verhalten und Konsequenzen ist nur beim Lernprozess nötig.

Einfache Beispiele:

- Hund springt am Menschen hoch und erhält dafür Aufmerksamkeit (Streicheln oder Wegschubsen ist für den Hund sehr ähnlich)  
→ Hund lernt, dass Hochspringen die Aufmerksamkeit von Menschen bringt
- Meerschweinchen quiekt und erhält dafür Futter  
→ Meerschweinchen lernt die Lautäußerung gegenüber Menschen zu zeigen, um nach Futter zu betteln
- Katze macht die Erfahrung, dass sich eine Katzenklappe mit ein bisschen Druck öffnen lässt  
→ Katze lernt, die Katzenklappe aufzudrücken, um hinauszukommen
- Katzenwelpen spielen sehr grob mit Einsatz der Krallen mit der Hand des Menschen, der daraufhin das Spiel abbricht → Katze lernt, dass wildes Spiel mit Kralleneinsatz nicht erwünscht ist

## **Hunde**

Als Familientiere mit komplexem Sozialverhalten ähnelt ihre Sozialstruktur von Hunden sehr der des Menschen, was ein Grund für das in vielen Bereichen enge und harmonische Zusammenleben zwischen Mensch und Hund ist.

Die Theorie der starren, linearen Rangordnung (Hund – Hund als auch Mensch – Hund), die durch Dominanzgebärden und Kämpfe immer wieder durchgesetzt werden muss, ist längst überholt. Beobachtungen an Wölfen in Gefangenschaft waren Ursache für diese auch für Wolfverhalten nicht zutreffende Hypothese, da unter natürlichen Bedingungen Tiere abwandern würden bzw. Wölfe in Gefangenschaft keine natürlich gewachsene Familie sind.

Die aktuelle Motivations-, Bedürfnislage und vorangegangene Lernerfahrungen mit dem jeweiligen Gegenüber (und/oder der konkreten Situation) entscheiden darüber, ob sich ein Individuum gegenüber dem anderen durchsetzt bzw. eine Ressource verteidigt. So kann es durchaus sein, dass Hund A, der Spielzeug und seinen Schlafplatz gegenüber Hund B erfolgreich innehält, seinen Knochen jedoch Hund B überlässt. Hat Hund A jedoch großen Hunger, sieht die Situation wieder anders aus.

## **Sozialisation / Umweltgewöhnung**

Voraussetzung für ein konfliktfreies Zusammenleben ist eine entsprechende Sozialisierung bzw. Gewöhnung an Umweltreize. Zwischen der 5. und ungefähr 16. Lebenswoche sollten die Hunde Menschen unterschiedlichen Alters, andere Tiere, Radfahrer, Staubsauger, Autos, Umweltgeräusche, etc. als neutral bzw. idealerweise positiv kennen lernen (Vorsicht: keine Reizüberflutung!). Im besten Fall decken sich die Eindrücke in dieser wichtigen Zeit mit der Umweltsituation, die der erwachsene Hund vorfindet. Dies ist die beste Basis, (Angst-) Aggressionsverhalten oder Beutefangverhalten gegenüber anderen Haustieren vorzubeugen.

## Beschwichtigungssignale / Deeskalationssignale

Um Konflikten vorzubeugen, werden deeskalierende Signale bzw. Beschwichtigungssignale gezeigt. Sie sollen das Gegenüber freundlich und friedlich stimmen und sind auch eine Geste der Höflichkeit unter Hunden.

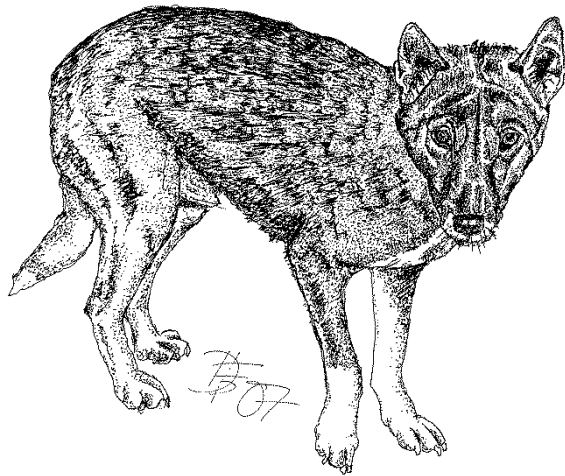
Beschwichtigende Verhaltensweisen können vielfältig aussehen und sind immer im Gesamtkontext zu beurteilen. Hier eine Auflistung der wichtigsten Signale:

- Kopf:  
Blinzeln, Kopf abwenden, zurückgelegte Ohren, züngeln, Mundwinkellecken, schmatzen, gähnen
- Körper:  
Pfote heben, hinsetzen, hinlegen, Hüfte zuwenden, Körper wegdrehen
- Bewegung:  
Nase absenken, schnüffeln am Boden, langsame Bewegungen, stehen bleiben, Bogen gehen, umeinander gehen, dazwischen gehen (splitten)

Blickkontakt vermeiden:



Ängstlich aufgerissene Augen, beschwichtigend gehobene Pfote:



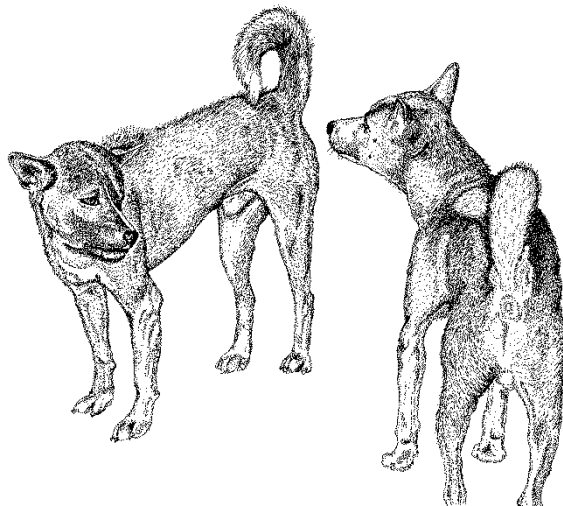
Große Angst (passive Demut) zeigt dieser Hund, der keine Ausweichmöglichkeiten vor einer Bedrohung sieht: abgewandter Blick, gewölbter Rücken, gehobene Pfote, gesenkter Kopf, glatte Stirn, langer Maulspalt bei geschlossenem Maul.



Weg- bzw. Bogen gehen, um Konfrontation zu vermeiden, Blick auf Bedrohung gerichtet



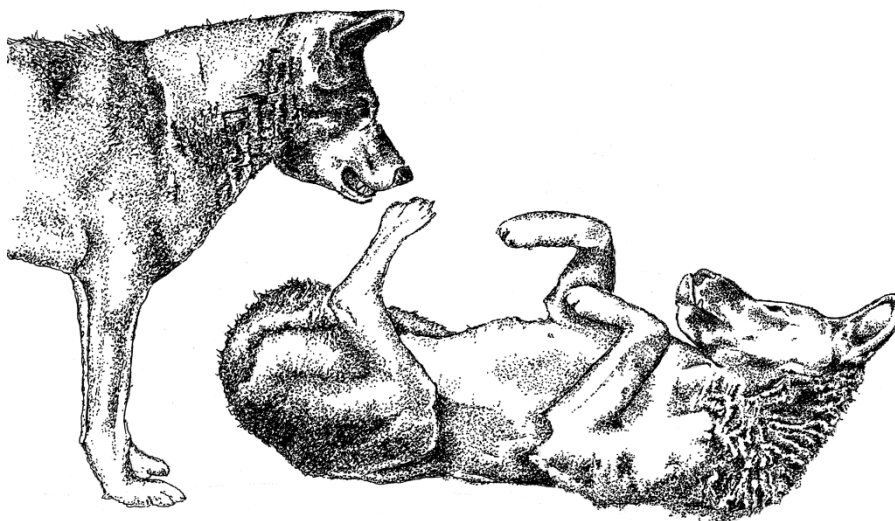
Gegenseitiges Umkreisen bei einer angespannten Begegnung: der Hund links möchte nicht beschnüffelt werden sondern ausweichen und zeigt dies mit fixierendem Blickkontakt



Freundliche Begrüßung: links Mundwinkel anstupsen zur Begrüßung, rechts aufgerichtete Haltung, selbstsicher



Passive Demut in Rückenlage reaktiv auf offensives Drohen (Drohfixieren): der Kopf wird leicht zur Seite gelegt, der Blick gemieden, der Schwanz wird eng dem ventralen Hinterleib angelegt, die Vorderextremitäten führen pfötelnde Bewegungen aus. Mimisch fallen der lange Lippenspalt, die zurückgelegten Ohren und das Lecken der eigenen Schnauze auf.



## Aggressionsverhalten

Aggression ist im menschlichen Sprachgebrauch negativ konnotiert, Aggressionsverhalten ist jedoch ein völlig natürliches und gesundes Verhalten, dessen Ziel es ist, eine Distanzvergrößerung zwischen sich und dem Kontrahenten/der Bedrohung herzustellen und einen Ernstkampf mit Beschädigung zu verhindern. Aggression ist auf keinen Fall gleichzusetzen mit Bösartigkeit und verläuft nach einem relativ starren Schema.

Wird Hunden eine Situation unangenehm, wird zuerst mittels Beschwichtigungssignalen versucht, einen Konflikt zu vermeiden bzw. dem Gegenüber die eigene Friedfertigkeit zu erkennen zu geben.

Werden diese Signale ignoriert/nicht erkannt, bzw. die Situation für den Hund nicht verändert, so wird er in einen Konflikt gebracht, Stresshormone werden ausgeschüttet. Dadurch wird der Körper in Alarmbereitschaft versetzt, das Verhalten wird zunehmend durch angeborene Verhaltensweisen beeinflusst. Zu diesen angeborenen Verhaltensweisen zählen die 4 F's des Copings:

- Fiddle about / Flirt (Herumalbern): Übersprungshandlungen, Vorderkörperertiefstellung, Hochspringen, „überfreundlich“ sein
- Freeze / Faint (Einfrieren, Erstarren, Ohnmacht): Starre Körperhaltung
- Flight (Flüchten): Wegdrehen, Ausweichen, Ducken, Fliehen
- Fight (Kämpfen): Angriff (Drohverhalten)

Welche Verhaltensweise vom Hund gezeigt wird, hängt einerseits von der genetischen Disposition ab, andererseits von Lernerfahrungen.

Vor der Strategie „Fight“ werden in aller Regel andere Formen der Bewältigung/des Copings gezeigt, was leider häufig nicht als solches erkannt wird.

Beispiele:

- Fiddle about / Flirt: Kratzen, Vorderkörperertiefstellung → mögliche Fehl-Interpretation: Hund ist „gut“ aufgelegt, hat viel Energie
- Freeze / Faint: Völliges Erstarren, Luftanhalten → mögliche Fehl-Interpretation: Situation ist OK für den Hund, er „tut ja nix“
- Flight: Wegducken, an Leine ziehen → mögliche Fehl-Interpretation: Hund ist unfolgsam, bzw. muss Leinenführigkeit lernen

→ Machen Hunde die Erfahrung, dass diese 3 Strategien nicht funktionieren, wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Hund die letzte seiner Möglichkeiten versucht:

→ Fight: Zu aggressiver Kommunikation, Drohverhalten bis hin zu Aggressionsverhalten kommt es dann, wenn dem Hund keine andere Möglichkeit mehr bleibt, seine Situation zu verbessern.



Aggressive Kommunikation / Aggressionsverhalten unter Hunden verläuft stark ritualisiert:

- Drohen aus der Distanz: Geradlinig aufeinander zu gehen, Blickfixieren (Anstarren), Nasenrücken runzeln, Lefzen heben, Zähne blecken, Alarmbellen, knurren, schnappen.
- Wird die Distanz weiterhin nicht vergrößert, bzw. bleibt die Bedrohung des Gegenübers aufrecht, erfolgt weitere Distanzunterschreitung durch gelegentlichen Körperkontakt (Vorwärtsintention gegen den Kontrahenten mit Drohsignalen bei unvollständiger und/oder vollständiger Annäherung).
- Die Situation eskaliert zunehmend, indem Körperkontakt häufiger und intensiver gezeigt wird, beispielsweise Bodychecks, Queraufreiten, über dem Gegner stehen, schließlich auch gehemmtes (Ab-)Wehrbeißen. All dies dient dazu, die Bewegungsfreiheit des Gegenübers einzuschränken, um ihn damit einzuschüchtern.
- Bis hierhin verläuft alles unter dem Überbegriff „gehemmte Beschädigung“. Zum tatsächlichen Biss („ungehemmte Beschädigung“: Beißen, Schütteln) kommt es erst nach Ablauf dieses ritualisierten Konflikts.

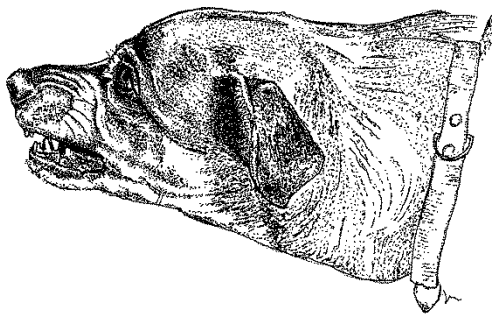
Bei zunehmender Bedrohung kann aus passiver Demut defensive Aggression entstehen: langer Maulspalt mit mehr und mehr sichtbaren Zähnen, Nasenrücken wird mehr und mehr gerunzelt, Ohren zeigen nach hinten/zur Seite, Blickkontaktvermeidung, glatte Stirn



Defensivdrohen eines europäischen Wolfes: langer Maulspalt, Zähne gebleckt, Nasenrücken gerunzelt, nach hinten / zur Seite zeigende Ohren, glatte Stirn, Blickkontaktvermeidung



Deutliches Drohen (Mischmotivation zwischen offensiv und defensiv): Blickfixieren, glatte Stirn, nach hinten gerichtete Ohren, gerunzelte Nase, Zähne zeigen, mittellanger Maulspalt



Je nach Rasse (Färbung, Fellbeschaffenheit, Falten, etc.), kann vor allem die Mimik eines Hundes (für andere Hunde und für Menschen) schwer zu erkennen sein:

Mops: Das „Dauer-Kindchenschema“ - runder Kopf, kurze Nase, große Augen, Falten



Welsh Terrier: Offensives Drohen (kurzer Lippenspalt, Drohfixieren) undeutlich durch starke Behaarung am Kopf



Bordeaux Dogge: Faltenbildung im Gesicht



Schwarze Fellfarbe: undeutliche Mimik (aus Entfernung)

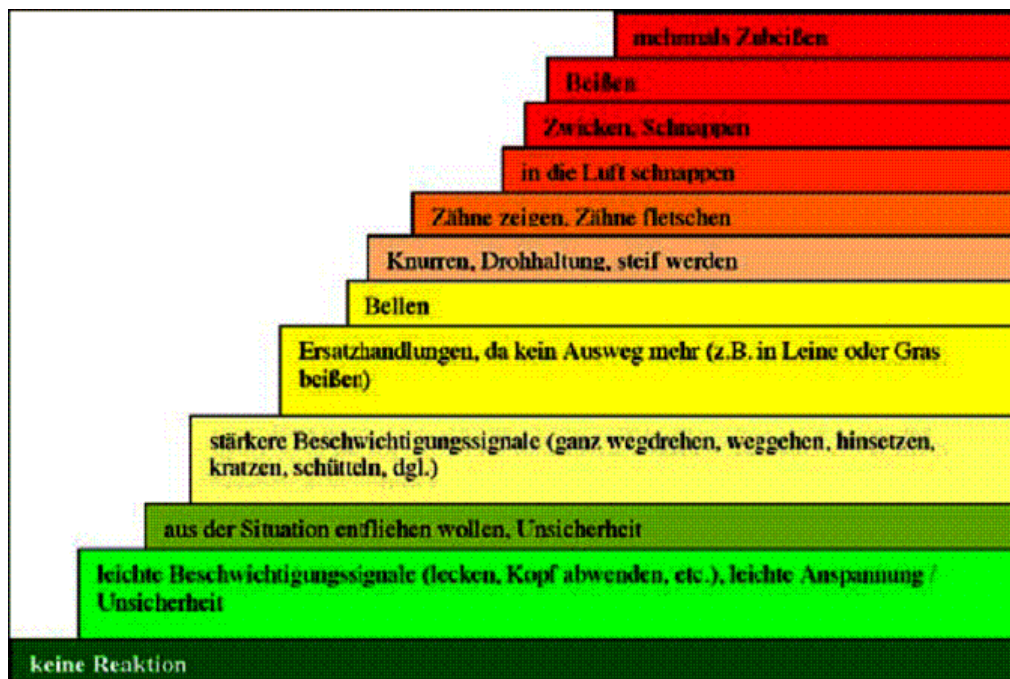


Schäferhund: Mimik gut erkennbar



Abbildungen mit freundlicher Genehmigung von Dr. Dorit Feddersen-Petersen.  
Ausdrucksverhalten und Mimik sind immer im situativen Kontext zu sehen, in der Realität handelt es sich häufig um Mischformen.

Anhand folgender Darstellung (Eskalationsleiter) wird deutlich, dass ein körperlicher Angriff erst am Ende einer langen Phase der (aggressiven) Kommunikation erfolgt.



Der grüne Bereich zeigt an, dass dem Hund bereits etwas unangenehm ist, er jedoch mit der Situation soweit umgehen bzw. sie bewältigen kann.

Im gelben Bereich fühlt sich der Hund mehr und mehr bedrängt, zeigt Stressreaktionen.

Wird die Situation nicht verändert bzw. aus Sicht des Hundes sogar noch verschlimmert, so fühlt sich der Hund mehr und mehr bedroht, der rote Bereich wird erreicht. Der Hund macht sich bereit, sich zu verteidigen. Ein Biss erfolgt erst als letztmögliche Handlungsalternative.

Lernt ein Hund, dass das Zeigen von Beschwichtigungssignalen keinen Erfolg (also ein Ende der unangenehmen Situation) bringt, kann es sein, dass er den grünen Bereich „überspringt“. Er zeigt dann also gleich Signale des gelben (oder gar roten) Bereichs.

Menschen erkennen Aggressionsverhalten meist erst, wenn der Hund knurrt. Dann hat er jedoch bereits mehr als die Hälfte seines Verhaltensrepertoires gezeigt, ohne eine Verbesserung seiner Situation bewirken zu können.

Aus Unwissen passiert es recht häufig, dass Hunde für Knurren bestraft werden. Dies bewirkt im schlimmsten Fall, dass der Hund das deutliche Zeichen Knurren auslöst und „ohne Vorwarnung“ schnappt bzw. beißt.

Ganz allgemein kann man von folgenden Gründen für Aggressionsverhalten ausgehen:

- 1. Unsicherheit/Angst**
- 2. Ressourcenverteidigung**
- 3. Frustration**
- 4. Schmerz**

ad 1.) Schlecht sozialisierte Hunde und/oder Hunde, die in spezifischen Situationen unangenehme, schmerzhaft oder furchteinflößende Erfahrungen gemacht haben, können Aggressionsverhalten zeigen (Tierarztbesuche, beengende Situation im Lift, etc.).

ad 2.) Hunde, denen beispielsweise Futter wichtig ist oder die die Erfahrung gemacht haben, dass ihnen Futter immer weggenommen wird, kommunizieren aggressiv, um die ihnen wertvolle Ressource nicht zu verlieren (Aggression bei Annäherung der Futterschüssel, Spielzeug, Liegeplatz, etc.).

Dies ist auch übertragbar auf die Ressource „Garten“. Der Hund lernt, dass er durch Bellen, zum Zaun Springen, etc. bewirkt, dass der „Eindringling“ früher oder später geht (häufiger Effekt bei Postboten).

Ad 3.) Eine Situation der Frustration kann in Aggression kippen. Ein Hund, der beim Anblick eines anderen Hundes die Erwartungshaltung hat, hinlaufen zu können, wird frustriert, wenn ihm dies plötzlich nicht erlaubt wird (Leinenaggression).

Ad 4.) Schmerzen können Ursache sein, dass ein Hund „plötzlich und unerwartet heftig“ aggressiv reagiert (Verletzung, Tumor, etc.). Abklärung des Gesundheitsstatus ist von enormer Wichtigkeit.

## **Umgang und Training von Hunden**

Belohnung und Bestrafung werden durch die Konsequenzen, die einem Verhalten folgen, bestimmt. Ob Etwas belohnend oder bestrafend wirkt, ist daran zu erkennen, ob sich das Verhalten in die vom Menschen erwünschte Richtung verändert. Die Intention des/der TrainerIn sagt nichts darüber aus, wie die Konsequenz aus Hundesicht ist:

Wird ein Verhalten belohnt, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Tier das Verhalten wieder zeigen wird.

Wird ein Verhalten bestraft, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass das Tier das Verhalten wieder zeigen wird.

Verändert sich das Verhalten des Hundes nicht in die vom Menschen erwünschte Richtung, so muss das Training umgestellt / evaluiert werden. Vor allem im Tierheimkontext sollte aber die hohe Stressbelastung berücksichtigt werden, wenn es darum geht, Training zu bewerten.

### Das Lernquadrat – Operante / Instrumentelle Konditionierung

**Positive Verstärkung:** Erwünschtes Verhalten wird verstärkt, indem etwas für den Hund Angenehmes hinzugefügt wird.

**Negative Strafe:** Unerwünschtes Verhalten wird bestraft, indem etwas für den Hund Angenehmes vorenthalten wird.

**Negative Verstärkung:** Erwünschtes Verhalten wird verstärkt, indem etwas für den Hund Unangenehmes/Schmerzhaftes aufhört.

**Positive Strafe:** Unerwünschtes Verhalten wird bestraft, indem etwas für den Hund Unangenehmes/Schmerzhaftes hinzugefügt wird.

Positiv / Negativ sind hier rein rechnerisch zu verstehen:

+: Etwas kommt hinzu

-: Etwas wird weggenommen

Name	Positiv	Negativ
<b>Wirkung</b>	<b>Etwas kommt hinzu</b>	<b>Etwas wird weggenommen</b>
<b>Verstärkung</b>	R+	R-
<b>Verhalten wird häufiger</b>	<b>Etwas Angenehmes wird hinzugefügt</b>	Etwas Unangenehmes / Schmerzhaftes hört auf
<b>Bestrafung</b>	P+	P-
<b>Verhalten wird seltener</b>	Etwas Unangenehmes wird hinzugefügt	<b>Etwas Angenehmes wird vorenthalten / hört auf</b>

## **Strafbasiertes / aversives Training**

Hundegerechter Umgang und tierschutzkonformes Training mit Hunden setzt auf den Einsatz von positiver Verstärkung und negativer Strafe, da sowohl negative Verstärkung als auch positive Strafe den Einsatz von aversiven Reizen (Einschüchtern, körperlich Bedrohen, Zufügen von Schmerzen, etc.) voraussetzen.

Positive Strafe (Etwas Unangenehmes hinzufügen) ist als Hilfsmittel zum „Lehren“ nicht geeignet, weil es hohe Risiken und Nebenwirkungen beinhaltet:

- Strafe muss hart genug sein, das Verhalten zu unterbrechen → Strafe darf aber nicht zu hart sein, um keinen traumatisierenden Effekt zu erreichen
- Erwünschtes Alternativverhalten muss der Hund bereits kennen und können → durch Strafe alleine lernt der Hund nicht, was er tun soll
- Strafe muss angekündigt werden → dem Hund Gelegenheit geben, sich zu korrigieren
- Unerwünschtes Verhalten muss jedes Mal bestraft werden → sonst lernt der Hund die Bedingungen, unter denen er das unerwünschte Verhalten doch ausführen kann
- Verstärkung nach zu mildem Strafreiz → Gefahr der Gewöhnung bzw. lernt der Hund die Bedingungen, welche das unerwünschte Verhalten möglich machen und/oder er nimmt die Strafe in Kauf
- Strafe sollte so selten wie möglich erfolgen → Gefahr der Frustration und/oder Gewöhnung
- Management ist Pflicht → unerwünschtes Verhalten darf nicht geübt werden
- Timing des Strafreizes muss exakt passen → Gefahr der Fehlverknüpfung
- Hund muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sein Verhalten (anstatt Umweltreize; Lebewesen, die gerade im Blickfeld sind; Geräusche, die der Hund gerade hört, etc.) mit dem Strafreiz verknüpfen → kaum umzusetzen, Gefahr der Assoziation mit TrainerIn und/oder anderen Menschen/Hunden sehr groß
- Alle Regeln müssen immer eingehalten werden

Aufgrund dieser Liste an Faktoren, die für die Anwendung von positiver Strafe erfüllt sein müssen, um effektiv zu sein, ist es – ganz abseits der Tierschutzrelevanz – nicht zielführend, Strafreize im Umgang mit Hunden (oder anderen Lebewesen) einzusetzen.

Dennoch ein paar Beispiele für gängige Bestrafungen, die schiefgehen:

- Hund zieht an Leine, weil er durch Umweltreize abgelenkt ist, Mensch bestraft Hund durch Leinenruck → Hund assoziiert Bestrafung mit Umweltreizen
- Jagdlich motivierter Hund wird durch Wurf-Discs für Ansätze von Jagdverhalten bestraft → Hund lernt, dass die Distanz zum Menschen ausschlaggebend ist für dessen mögliche Einwirkungen
- Hund wird für Futteraufnahmen vom Boden durch bedrohliche Körperhaltung, schimpfen und packen am Nackenfell bestraft → Hund lernt, bei Annäherung des Menschen umso schneller alles in sich hineinzustopfen und dann wegzulaufen



Negative Verstärkung (Etwas Unangenehmes / Schmerzhaftes hört auf) hängt meistens direkt mit dem Einsatz von positiver Strafe zusammen:

- Ruck/Zug an Leine hört auf, wenn der Hund in Fuß-Position geht → Belohnung für den Hund ist der Zustand der Schmerzfreiheit
- Hund wird durch Druck auf die Hüfte und/oder Zug nach oben am Halsband in die Sitz-Position gezwungen, daraufhin hört unangenehme Einwirkung auf → Hund lernt, dass das Verhalten Hinsetzen bewirkt, dass der unangenehme/schmerzhaft Druck aufhört

Negative Verstärkung passiert jedoch häufig, ohne dass es vom Menschen bewusst beeinflusst wird:

- Ängstlicher Hund bellt, wenn Spaziergänger, die ohnehin weitergehen, ihm zu nahe kommen → Hund lernt, dass das Verbellen von Menschen bewirkt, dass diese weitergehen
- Hund wird beim Tierarzt / bei der Tierärztin festgehalten und strampelt, daraufhin wird er losgelassen → Hund lernt, dass er sich befreien kann (Tierarzt-Training sollte beinhalten, dass der Hund erst losgelassen wird, wenn er stillhält. Voraussetzung dafür ist, dass Untersuchungshandlungen positiv verknüpft werden)

Umgang und Training von Hunden sollte also nicht nur aus Sicht des Tierschutzes, sondern auch aus Sicherheitsgründen auf positiver Verstärkung – etwas Angenehmes hinzufügen - (und negativer Strafe – etwas Angenehmes vorenthalten -) beruhen. Zudem wird die Beziehung zu Menschen im Positiven gefördert, das gegenseitige Vertrauen steigt und das Zusammenleben verläuft harmonischer.

## Tierschutzkonformes Training

### Positive Verstärkung

Zeigt der Hund erwünschtes Verhalten, bzw. befolgt er ein Signal / Kommando, so wird das Verhalten gefestigt, wenn es positiv verstärkt wird. Dies kann durch folgende Belohnungen erreicht werden:

- Futter: Trockenfutter, Käse, Wurst, etc.
- Spielen: Suchspiele, Gemeinsames Erkunden
- Bedürfnis: Tür öffnen, im Auslauf laufen lassen, Schnüffeln, Buddeln

Am Einfachsten und Schnellsten ist die Futterbelohnung, die gleichzeitig beruhigend wirkt und positive Assoziationen fördert.

- Hund sitzt, wenn Mensch sich nähert und bekommt durch Futter und Aufmerksamkeit dafür  
→ Hund lernt, dass das Begrüßen von Menschen am Besten im Sitzen erfolgt
- Hund setzt sich vor geschlossener Tür hin, Mensch öffnet die Tür und gibt dem Hund ein Signal zum hinausgehen  
→ Hund lernt, dass Sitzen ein Türöffner ist
- Hund geht an lockerer Leine (im Tierheimkontext: Stresslevel beachten, d.h. gespannte Leine ohne „Reinhängen“ OK) und erreicht Stellen zum Schnüffeln  
→ Hund lernt, dass er durch langsames Gehen ohne „am Stand galoppieren“ sein Ziel erreicht
- Hund wechselt auf Signal die Seite des Menschen, wird dafür mittels Futter belohnt und kann so konfliktfrei an anderen Hunden vorbeigeführt werden  
→ Hund lernt, dass andere Hunde (auch bellend im Zwinger) etwas Positives ankündigen und dass er Konflikten ausweichen kann

## Negative Strafe

Wenn ein Verhalten dem Hund nicht den momentan gewünschten Erfolg bringt, wird er es nicht mehr wiederholen. Hat es dennoch ab und zu Erfolg, wird es alles daran setzen, bald unterscheiden zu lernen, wann und wie es erfolgreich sein kann. Es ist daher wichtig, die Trainingssituation so zu gestalten, dass unerwünschtes Verhalten nicht erfolgreich ist, d.h. es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass das unerwünschte Verhalten möglichst nicht gezeigt werden kann – Management:

- Leine
- Problemsituationen vermeiden
- Ausweichen
- Ablenken, wenn ausweichen nicht möglich

Sobald das unerwünschte Verhalten auftritt, wird etwas Begehrtes entfernt bzw. verschwindet. Die Aktivität des Hundes führt dazu, dass ihm etwas, mit dem er eben noch fest gerechnet hat, entgeht (- = das Leckerli bzw. die Hoffnung darauf). Diese Folge ist unangenehm. Er verzichtet daher zunehmend auf dieses Verhalten.

- Hund springt an Tür hoch und Mensch lässt die Tür verschlossen bzw. schließt die Tür → Hund lernt, dass Drängeln keinen Erfolg bringt
- Hund bekommt zur Begrüßung nur dann Aufmerksamkeit/Leckerlis, wenn alle vier Pfoten den Boden berühren, springt er hoch, dreht sich der Mensch zur Seite/steckt Leckerlis weg → Hund lernt, dass Hochspringen nicht funktioniert

Achtung: mit jedem „Fehlverhalten“, das der Hund zeigt, übt er es auch. Und er lernt es eventuell durch eine Verhaltenskette: Fehler – Richtigstellung – Belohnung.

Deshalb: In erster Linie ist es notwendig, Fehler von Seiten des Hundes von vorneherein zu vermeiden, die Situation also zu managen.

## Umgang, Beschäftigung und Training von Hunden - Praxisbeispiele

### Vertrauensaufbau

Hunde, die ins Tierheim kommen, sind oft verängstigt. Daher ist es vor diversen Übungen notwendig, das Vertrauen der Tiere zu erlangen. Dies gelingt beispielsweise, indem man den Hunden regelmäßig Leckerlis „im Vorbeigehen“ in den Zwinger wirft bzw. durch das Gitter steckt. Dadurch wird auch eine positive Erwartungshaltung unterstützt. Zeigt der Hund bereits positive Annäherung, so kann man einfach mal die Unterkunft betreten und beispielsweise ein paar Leckerlis am Boden verteilen. So wird auch verhindert, dass der Hund am Menschen hochspringt, da er ja am Boden nach den Leckerlis sucht.

### Aufbau eines Marker-, Lobwortes oder des Clickers

Ob man ein spezielles Wort (Top, Jep, etc.) oder den Clicker verwendet, spielt keine Rolle. Wichtig ist, dass das Wort im Alltag nicht verwendet wird. Im weiteren Verlauf wird der Begriff „Markerwort“, bzw. „markern“ verwendet. Das Markerwort kündigt eine Belohnung (anfangs Futter, in weiterer Folge auch andere Belohnungen, wie Freilauf, etc.) an. Durch das Markerwort ist es möglich, den Hund exakt für erwünschtes Verhalten bzw. das Befolgen eines Signals zu belohnen. Das Markerwort ist wie das Betätigen des Auslösers bei einer Kamera, die dabei entstehenden Fotos zeigen erwünschtes Verhalten, das wir wieder sehen möchten.

- Man nimmt ca. 10-15 tolle Leckerlis in die Hand und kann sie dem Hund auch kurz zeigen. Danach sollte man die Hand jedoch hinter den Rücken nehmen, damit der Hund nicht nur auf die Futterhand konzentriert ist.
  - Wichtig ist es ruhig stehen zu bleiben und dem Hund nach dem Markerwort möglichst rasch ein Leckerli zu geben.
  - Nach 2-3 Durchgängen (Pausen dazwischen!) kann man dann testen, ob die Verknüpfung schon erfolgt ist. Man wartet bis der Hund wegsieht oder sich weg bewegt (Achtung nicht auf eine zu große Ablenkung warten!) und markert. Sieht der Hund einen an bzw. kommt her, ist die Verknüpfung erfolgt.
- Nun kann das Markerwort bereits als Belohnung (Lobwort) eingesetzt werden.

Achtung:

- Markerwort ist immer das Versprechen auf Belohnung. Reduziert wird nicht die Belohnung nach dem Markerwort, sondern die Häufigkeit des Markerns an sich wird reduziert, wenn der Hund das Verhalten bereits besser verstanden hat.
- Bei Verwendung des Clickers ist bei ängstlichen/geräuschempfindlichen Hunden darauf zu achten, die Lautstärke des Geräusches anfangs zu dämpfen (einwickeln in Kleidung, am Rücken halten)

## **Brustgeschirr**

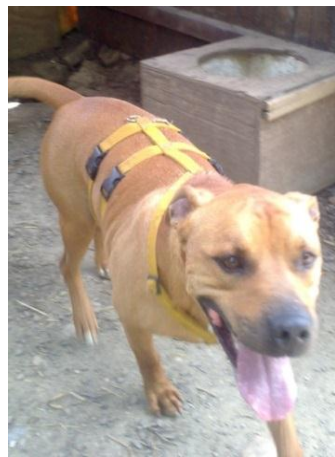
Die Verwendung eines Brustgeschirrs ist gegenüber Halsbändern zu bevorzugen. Der Druck auf Kehlkopf und Halsgegend ist unangenehm bis schmerzhaft, kann zu unerwünschten Lernerfahrungen führen, die Hunde röcheln häufig nach Luft.

Die gängigsten Geschirrarten sind Sattelgeschirre, Norwegergeschirre, Führgeschirre und Sicherheitsgeschirre.

Sattelgeschirre und Norwegergeschirre haben den Vorteil, dass sie schnell an- und ausgezogen werden können. Zudem tolerieren es empfindliche Hunde wegen des fehlenden Brustgurtes oft besser. Bei diesen Geschirrarten ist auf eine gute Passform zu achten, manche Hunde können sich aus dem Geschirr befreien.

Führgeschirre oder Sicherheitsgeschirre sind sehr zu empfehlen. Die Führgeschirre haben viele Vorteile, so können es Hunde meist ohne Einschränkung des Bewegungsapparates tragen, zudem sind sie gut verstellbar und können daher optimal angepasst werden. Führgeschirre gibt es in verschiedenen Ausführungen, so gibt es zum Beispiel Führgeschirre, die eine Kreuzung der Gurte unter der Brust haben, diese eignen sich besonders für Hunde mit schmalen oder spitzem Brustkorb.

Sicherheitsgeschirre sind Spezialgeschirre, die einen zweiten Bauchgurt haben und so dafür sorgen, dass ein Hund nicht (so leicht) aus dem Geschirr schlüpfen kann. Hier ist darauf zu achten, dass der Bauchgurt nicht am empfindlichen Lendenbereich des Hundes liegt, weshalb diese Geschirre meist Spezialanfertigungen sind. Bei besonderen „Ausbruchskünstlern“ kann es notwendig sein, die Leine mit einem zweiten Karabiner an einem Halsband zu befestigen, um im Notfall noch eine zusätzliche Sicherheit zu haben. Der Zug (bei Tierheimhunden schon aufgrund des Stresses meist vorhanden) sollte jedoch ausschließlich auf dem Geschirr liegen.



## **Anlegen des Brustgeschirrs**

Generell empfiehlt es sich, sich nicht über den Hund zu beugen, da dies für den Hund als bedrohlich empfunden werden kann.

- Es empfiehlt sich, sich beispielsweise rechts neben den Hund zu stellen. Dann hält man das Geschirr in der linken Hand und in der rechten Hand hält man ein tolles Leckerli.
- Am Besten hält man das Leckerli so, dass der Hund seinen Kopf durch das Geschirr stecken muss, um es zu erwischen. So kann der Hund das Durchschlüpfen positiv verknüpfen.
- Danach schließt man die beiden Seitenverschlüsse und das Geschirr ist angezogen.
- Aus Sicherheitsgründen bei sehr starken Hunden kann es notwendig sein, zusätzlich ein Halsband zu verwenden. Auf diese Art kann man den Hund mittels zwei Leinen (ein Karabiner am Brustgeschirr, der andere am Halsband) sicher führen. Der Zug sollte jedoch ausschließlich auf dem Geschirr liegen.

Niemals sollte der Hund gezwungen werden, sich das Geschirr anlegen zu lassen.





## Geschirrgriff

Der Geschirrgriff ist eine Möglichkeit den Hund zu sichern und ihn dabei zu unterstützen, sich umzuorientieren. Er ist also eine Möglichkeit unerwünschtes Verhalten zu verhindern bzw. abubrechen, bzw. ihn in aufregenden Situationen zu sichern (Vorbeigehen an bellenden Hunden, etc.).

- Der Griff ins Brustgeschirr soll angekündigt werden, beispielsweise durch „Stop“ oder „Geschirr“. Wenn man das Signal gibt, greift man ca. 1-2 Sekunden später in das Geschirr (am Besten am Rückensteg).
- Dieser Griff ins Geschirr wird sofort gemarkert und ein Leckerli gegeben, während man noch die Hand am Geschirr hat.
- Der Griff ins Brustgeschirr wird so positiv, mit einem Signal und mit Verhaltensabbruch verknüpft. Der Hund lernt, sein Verhalten bereits auf das Hörsignal abubrechen.
- Zudem sollte der Hund lernen, sich mit einer Hand am Brustgeschirr und der zweiten mit Leckerlis in der Hand an seiner Nase (vorbei-, weg-)führen zu lassen.



## Beißkorb / Maulkorb

Manche Hunde müssen heute, entweder, weil es durch den Gesetzgeber so vorgeschrieben wird, oder aus Sicherheitsgründen, einen Maulkorb tragen.

Wichtig ist, dass ein Maulkorb gut sitzt, keinesfalls einschneidet, die Aufnahme von Wasser und Geben von Leckerlis möglich ist und der Hund zum Temperatúrausgleich hecheln kann. Aus letztgenanntem Grund ist das Tragen von Maulschlaufen absolut ungeeignet. Maulkörbe gibt es aus unterschiedlichen Materialien wie Biothane, Leder, Metall und Plastik.

Beim Anziehen des Maulkorbes ist darauf zu achten, sich nicht über den Hund zu beugen. Am Besten ist, man stellt sich seitlich neben den Hund oder geht in die Hocke.

- Zunächst sollte man den Maulkorb mit Leckerlis präparieren. Dazu steckt man entweder ein besonderes Leckerli durch den Maulkorb oder streicht ihn mit Streichwurst oder Streichkäse aus.
- Nun lässt man den Hund die Leckerlis aus dem Maulkorb fressen.
- Als nächster Schritt kann der Riemen um den Hals des Hundes gelegt werden. Der Hund sollte währenddessen noch fressen bzw. weitere Leckerlis durch den Maulkorb bekommen. Der Maulkorb sollte noch nicht geschlossen werden.
- Im nächsten Trainingsschritt kann man den Riemen kurz schließen, sollte ihn aber öffnen, bevor der Hund die Leckerlis oder die Streichwurst aufgeessen hat.
- In weiterer Folge kann man den Riemen des Maulkorbes schon länger schließen, sollte aber immer wieder Futter durch den Maulkorb stecken.
- Wird der Maulkorb auf Spaziergängen verwendet, ignoriert man Abstreifversuche und belohnt den Hund mit Leckerlis, wenn er normal geht.



## **Kong Fütterung**

Mit Hilfe des Kongs kann das tägliche Futterrival abwechslungsreich gestaltet werden. Zudem sind Hunde gefordert nachzudenken, wie sie am Besten an das Futter heran kommen. Das Fressen dauert zudem länger, als bei der gewöhnlichen Napffütterung, durch das Schlecken wird Stress abgebaut.

Ein Kong kann mit verschiedenen Dingen, wie zum Beispiel dem normalen Futter oder auch zum Beispiel Streichkäse, Topfen oder Leberaufstrich gefüllt werden. Im Sommer kann man den Kong auch in den Gefrierschrank legen und somit den Hunden ein „Eis“ geben, was für die Hunde einerseits eine Abkühlung und andererseits eine weitere Herausforderung bei der Herangehensweise an das Futter bietet. Man kann mit Käse befüllen und dann in der Mikrowelle erhitzen, dies erschwert das herausbekommen des Futters ebenfalls und ist für extra geschickte Hunde eine Möglichkeit den Schwierigkeitsgrad zu steigern. Zusätzlich kann man den Kong natürlich noch beispielsweise einer Kiste verstecken, die der Hund noch zusätzlich öffnen muss. Der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist es natürlich, den Schwierigkeitsgrad am Anfang nicht zu hoch zu schrauben, damit die Hunde nicht frustriert werden.

Andere Kauartikel helfen dem Hund auch beim Stressabbau.



### **Futterbälle**

Futterbälle eignen sich für die Gabe von Trockenfutter. Durch das Anstupsen des Balles fällt Futter heraus, der Hund ist also gefordert, den Ball zu rollen, um an die Leckerlis zu kommen.



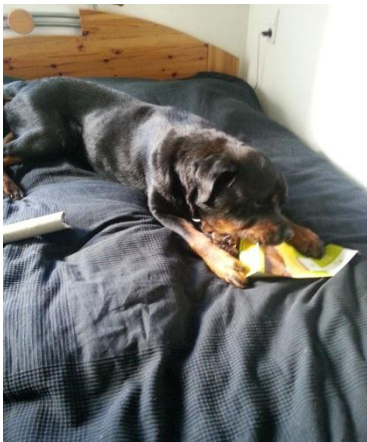
### **Futter verstecken**

Das Verstecken von Futter könnte zum Beispiel ein Ritual nach der Reinigung des Zwingers sein. Es braucht wenig Zeit und kann in den täglichen Ablauf mit eingebaut werden. Leckerlis können hierfür in Decken oder Schachteln, auf erhöhten Plätzen, etc. versteckt werden. Auch in Ausläufen oder auf Spaziergängen kann man Futter verstecken (z.B. in Baumstümpfen).



## **Überraschungskisten**

Mit Überraschungskisten sind Schachteln gemeint, die je nach Schwierigkeitsgrad mit Papier (oder leere/befüllte Papierrollen) gefüllt werden und darin wieder Leckerlis versteckt werden können. Je nach Geschicklichkeit und Erfahrung des Hundes können auch mehrere Schachteln ineinander gestellt bzw. die Schachteln geschlossen oder offen gelassen werden. Es eignen sich auch alte Klopapierrollen zum Befüllen von Leckerlis, diese können dann auch zusätzlich an Schnüren aufgehängt werden, um den Schwierigkeitsgrad zu steigern. Auch das Sammeln von Naturutensilien, wie zum Beispiel von Bockerln oder Holzstämmen kann einerseits durch das Knabbern zum Abbau von Erregung führen, zusätzlich eignen sich auch diese Utensilien zum Verstecken von Futter. Der Kreativität sind auch hier keine Grenzen gesetzt. Zusätzlich zur Beschäftigung, Stressabbau und Spaß für den Hund werden auch noch spezielle Fähigkeiten, wie das selbstständige Finden von Lösungen, gefördert.



## **Nasensarbeit**

Das Austauschen von Utensilien aus den verschiedenen Hundezimmern, das Hineinlegen von geruchbehafteten Gegenständen von anderen Tieren oder potenziellen InteressentInnen dienen dem Hund als Informationsgewinn über den Naseneinsatz. Schnüffeln und Riechen ist für Hunde eine artgemäße Beschäftigung, die sie beschäftigt und müde macht.



### **Hinaufspringen / Balancieren**

Das Hinaufspringen oder unten durch robben unter Bänke, das Legen der Vorderpfoten auf die Parkbanklehne etc. all dies kann einen Spaziergang abwechslungsreich gestalten.

Das Balancieren über Baumstämme ist Auslastung und Förderung des Gleichgewichtsinnes in einem. Auch ein Sitz auf einen Baumstamm fördert Konzentration und Körperbewusstsein.



### **Slalom / Hürden**

Es können zum Beispiel Pet-Flaschen aufgestellt werden, der Hund kann im Slalom an diese Pet-Flaschen vorbei geführt werden. Auch ein Slalom durch die Beine ist möglich. Das Slalom um Hindernisse kann auch in den Spaziergang mit eingebaut werden. Hürden, wie zum Beispiel Schachteln, können zum darüber- oder rein springen dienen.

### **Intelligenzspiele**

Können selbst gebaut werden oder sind im Fachhandel erhältlich. Sie fordern den Hund kreative Lösungen zu finden.



### **Tricktraining**

Auch diversen Tricktrainings wie „Pfote geben“, „Touch“ (Hundenase berührt Handfläche) oder auch „Sitz“, etc. können eine nette Abwechslung bieten. Wichtig ist, dass alle, die mit einem Hund arbeiten, die gleichen Signale geben, um in der Kommunikation klar zu bleiben. Auf diese Art können auch tierärztliche Untersuchungen spielerisch geübt werden.

## **Social Walks / Lernspaziergänge**

Social Walks eignen sich sehr gut als Gruppentraining im Tierheim. Im notwendigen Abstand (die Hunde können ruhig bleiben) werden die Hunde spazieren geführt, Positionen gewechselt und so indirekter Sozialkontakt hergestellt. Diese Social Walks sollten durch qualifizierte HundetrainerInnen durchgeführt werden, da es wichtig ist die notwendigen Abstände zwischen den Hunden richtig einzuschätzen um Spannungen zu vermeiden. Ganz nebenbei können den SpaziergängerInnen zudem noch individuelle Tipps im Umgang mit den Hunden gegeben werden und deren Auge auf das Ausdrucksverhalten des Hundes geschult werden. Ziel des Social Walks ist nicht unbedingt der direkte Kontakt zwischen den Hunden. Auch der indirekte Kontakt mit Artgenossen hilft das Ausdrucksverhalten zu schulen.



## Katzen

Katzen leben in unterschiedlich strukturierten Gruppen, je nach Umweltsituation. Sie sind definitiv keine obligaten Einzelgänger. Auch rezente Studien an Streunerpopulationen belegen, dass Katzen untereinander ein Familienleben mit ausgeprägtem Sozialverhalten führen. Schließlich ist jeder (funktionierende) Mehr-Katzen-Haushalt der Beweis dafür, dass Katzen hochsoziale Lebewesen sind, enge Freundschaften eingehen und ohne Sozialpartner zumindest einen wesentlichen Wohlfühlbestandteil nicht erleben können (Ausnahmen bestätigen die Regel!).

Wesentlichen Einfluss auf das Verhalten von Katzen Menschen gegenüber hat aber neben genetischen Ursachen die wichtige Sozialisationsphase in den ersten Lebenswochen der Katzenwelpen: Die Erfahrungen, die in diesem Zeitraum gemacht werden, wirken prägend auf das Verhalten. Fehlt hier der (von der Katze positiv empfundene) Kontakt zu Menschen, ist das unter Umständen nicht mehr aufzuholen. Dies kann bedeuten, dass die erwachsene Katze sich ungern hochheben oder streicheln lässt. Wenn eine Katze erst in der Jugendzeit Kontakt zu Menschen erhält, stehen die Chancen auf einen verschmusten Stubentiger schlecht.

Katzen sollten Trockenfutter ständig zur Verfügung haben, bzw. mehrere kleine Mahlzeiten über den Tag verteilt erhalten. Wichtig ist ein hoher Fleischanteil in der Ernährung von Katzen.

Eine Vergesellschaftung von bereits erwachsenen Katzen muss sehr behutsam erfolgen. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, in welcher Haltungform die Katzen vor Aufnahme im Tierheim gelebt haben (so bekannt).

Es gibt zwei grundlegende Unterschiede in der Haltungform: ausschließliche Wohnungshaltung oder die Möglichkeit für die Katze, (je nach Belieben) ins Freie gehen zu können.

Katzen, die in der Wohnung gehalten werden, sind absolut auf die in der Wohnung verfügbaren Ressourcen angewiesen. Im Gegensatz zu Hunden lernen Wohnungskatzen kaum neue Umwelteindrücke kennen, die Wohnung muss also so „katzenfreundlich“ wie möglich gestaltet werden: erhöhte Liegeplätze, genügend Rückzugsmöglichkeiten, Höhlen aus Karton, Kratz-, Kletter- und Spielmöglichkeiten und Beschäftigung mit einem Artgenossen und/oder Menschen, Clickertraining, etc. Bei Haltung in Innenräumen müssen Fenster bzw. Balkone absturzsicher sein.

Hat die Katze Freigang, sind innerartliche Sozialkontakte meist durch Nachbarskatzen gegeben, die aber nicht unbedingt friedlich ablaufen – vor allem, wenn die Katze seit ihrer Welpenzeit den Sozialpartner Katze nicht mehr kennt. Zumindest jedoch ist die katzenspezifische Beschäftigung gesichert, wenn die Umgebung diesbezüglich Möglichkeiten bietet (Wald, Bäume, Wiesen, etc.).

Es ist im Sinne der Tiere, zumindest zwei Katzen gemeinsam zu halten. Sind die Katzen noch jung, können sie sich so miteinander in Katzenmanier beschäftigen. Wird der Katzenwelpen von seinen Geschwistern und der Mutter getrennt und zieht in ein Zuhause ohne andere Katzen, sind (aus menschlicher Sicht) unerwünschte Verhaltensweisen vorprogrammiert.

## Kleinsäuger

### Frettchen

Frettchen sind sozial lebende Tiere, die nur gemeinsam mit zumindest einem Artgenossen leben sollten. Ihre Lebenserwartung beträgt 6-8 Jahre, die männlichen Tiere (Rüde) werden bis zu 2 kg schwer, die weiblichen (Fähe) bis 1 kg. Die Tiere sollten kastriert werden, um den typischen Ranzgeruch und Probleme wie Dauerranz zu vermeiden. Das Entfernen der Geruchsdrüsen ohne veterinärmedizinische Indikation ist verboten, Frettchen haben einen mehr oder minder starken Eigengeruch.

Frettchen sind dämmerungsaktive Tiere, die bis zu 18 Stunden pro Tag schlafen. Ihr Verhalten ist teilweise unberechenbar bzw. müssen zukünftige HalterInnen über das Verhalten von Frettchen aufgeklärt werden.

Als Beutegreifer ist bei der Ernährung von Frettchen auf einen hohen Fleischanteil Wert zu legen. Für notwendige Untersuchungen bzw. für ein gefahrloses Handling der Tiere empfiehlt es sich, eine Vitaminpaste (oder Ähnliches) griffbereit zu haben. Auch im Rahmen einer Vergesellschaftung ist diese von großem Nutzen: Die Tiere sollten nur unter Aufsicht zusammengelassen werden und gemeinsam positive Erfahrungen machen (z.B.: Vitaminpaste gemeinsam schlecken). Dennoch kann es zu kleinen Raufereien kommen, die ganz normal sind. Bei blutigen Auseinandersetzungen sollte die Vergesellschaftung jedoch abgebrochen werden. Tiere, die miteinander vergesellschaftet werden sollen, sollten vom Charakter und Alter ähnlich sein, das Geschlecht spielt eine untergeordnete Rolle.

Werden Frettchen in Käfigen gehalten, so muss die begeh- und nutzbare Grundfläche (höchstens drei Etagen, Höhe je Etage 60cm) für ein bis zwei Tiere mindestens 2m<sup>2</sup> betragen, für jedes weitere Tier müssen 0,5m<sup>2</sup> hinzugerechnet werden. Diesen Tieren muss mindestens einmal täglich mehrere Stunden lang freie Bewegung außerhalb des Käfigs ermöglicht werden. Der Käfig muss stabil konstruiert sein und über einen festen Boden verfügen (Gitter- und Rostböden sind verboten). Die Unterkunft muss strukturiert sein und Spiel- und Versteckmöglichkeiten bieten. Zudem ist den Frettchen auf einer Mindestfläche von 0,3m<sup>2</sup> die Möglichkeit zu geben, ihr Bedürfnis zu Graben zu stillen.

Die Haltung in Außengehegen erfordert für ein bis zwei Tiere eine Mindestgrundfläche von 10m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier sind 2,5m<sup>2</sup> nötig. Ein Außengehege muss über entsprechende Beschäftigungs-, Kletter-, Versteck- und Grabemöglichkeiten sowie Schlafboxen verfügen und teilweise überdacht und beschattet sein.

## Kaninchen

Kaninchen sind sehr sozial lebende Tiere und müssen daher mit Artgenossen zusammenleben. Ihre Lebenserwartung beträgt bis zu 10 Jahre, die Größe der Tiere variiert je nach Rasse. Am Besten verstehen sich gegengeschlechtliche Tiere, in dem Fall muss der Rammler kastriert werden (und noch 6 Wochen getrennt gehalten werden), um unerwünschten Nachwuchs zu verhindern. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Tiere genügend Platz haben, um Konflikten aus dem Weg gehen zu können. Jungtiere sind so früh wie möglich nach Geschlechtern getrennt zu halten.

Kaninchen sind sehr bewegungsfreudige und dämmerungsaktive Tiere, die entsprechenden Platz benötigen. Reine Käfighaltung ermöglicht eine entsprechende Strukturierung der Unterkunft bzw. Rückzugsbereiche (Häuschen, Äste, Wurzeln, etc.) zu schaffen nur bedingt. Der gesamte Boden ist durch gesundheitlich unbedenkliche Einstreu zu bedecken (keine Katzenstreu).

Als Mindestgröße für zwei adulte Kaninchen sollten 1m<sup>2</sup> angestrebt werden, für jedes weitere Tier zusätzliche 0,3m<sup>2</sup>, bei einer Mindesthöhe von 50cm, den Tieren sind auch erhöhte Flächen anzubieten. Bei Käfighaltung ist den Tieren so oft wie möglich gesicherter Freilauf in einem Gehege zu bieten. Generell ist die ständige Haltung in größeren Gehegen der Käfighaltung vorzuziehen.

Bei Außengehegen ist darauf zu achten, dass die Kaninchen sich nicht aus dem Gehege graben können, genügend (isolierte) Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind und dass Beutegreifer (Marder) keine Möglichkeit haben, in das Gehege zu kommen (Gitterdach).

Die Kaninchen müssen ständig Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste, etc.), Heu in einer Raufe und Wasser in einem standfesten Napf haben. 80% des Kaninchenfutters sollte aus Heu bestehen, die übrigen 20% aus Gemüse, Grünfutter und geringe Mengen Obst. Getreide sollte nur sporadisch auf dem Speiseplan stehen, da der Verdauungstrakt von Kaninchen nicht darauf ausgelegt ist (in freier Natur fressen Kaninchen praktisch kein Getreide) und die Tiere dick und träge werden.

Vergesellschaftungen sollten langsam durchgeführt werden, am Besten auf neutralem Boden, mit Gitter zwischen den Tieren. Wird das Gitter entfernt, ist auf genügend Platz und Versteckmöglichkeiten zu achten, damit die Kaninchen Konflikten aus dem Weg gehen können. Anfangs ist es normal, wenn es zu Nachjagen oder Ähnlichem kommt.

Der Gesundheitszustand von Neuankömmlingen sollte ein paar Tage bis maximal eine Woche beobachtet werden, bevor die Tiere vergesellschaftet werden.

## **Meerschweinchen**

Meerschweinchen sind hochsoziale Tiere, die gemeinsam mit Artgenossen gehalten werden müssen. Zwei adulten Meerschweinchen muss mindestens eine Grundfläche von 0,6m<sup>2</sup> angeboten werden, bei einer Höhe von 50cm. Für jedes weitere Tier sind mindestens 0,2m<sup>2</sup> zusätzlich notwendig. Meerschweinchen sind aktive Tiere, daher ist ihnen, wann immer möglich, Auslauf in einem ausbruchssicheren größeren Gehege/Zimmer zu bieten. Handelt es sich um ein Außengehege, ist darauf zu achten, dass die gesamte Fläche mit einem Gitter abgedeckt ist, um die Meerschweinchen vor Beutegreifern zu schützen.

Die Unterbringung muss strukturiert werden, d.h. Rückzugsmöglichkeiten (Häuschen, Wurzeln, Äste, etc.) und erhöhte Liegeflächen zu bieten. Nagematerial in Form von Holz, Heu in Raufen und Wasser in standfesten Näpfen muss den Tieren ständig zur Verfügung stehen. Das Grundnahrungsmittel für Meerschweinchen ist Heu, Getreide sollte nur in geringen Mengen verfüttert werden. Gemüse, Grünfutter und in kleinen Mengen Obst oder Kräuter gehören jedoch täglich auf den Speiseplan von Meerschweinchen.

Bei Vergesellschaftungen können die Neuankömmlinge zuerst noch durch Gitter getrennt den Geruch und die Geräusche der Unterkunft kennen lernen. Insbesondere die Gewöhnung an die jeweilige Geräuschkulisse ist für die Tiere wichtig, da Meerschweinchen sehr schreckhafte Tiere sind.

Der Gesundheitszustand von Neuankömmlingen sollte ein paar Tage bis maximal eine Woche beobachtet werden, bevor die Tiere vergesellschaftet werden.

## **Tierheimverordnung**

### **Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren**

§ 1. (1) Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, [BGBl. II Nr. 485/2004](#), und der 2. Tierhaltungsverordnung, [BGBl. II Nr. 486/2004](#).

(2) Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.

### **Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung**

§ 2. (1) Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen:

1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,
2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und
3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.

(2) Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten. Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.

(4) Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.

### **Leitung und Betreuungspersonen**

§ 3. (1) Ein Tierheim muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen, der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

(2) Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

(3) Als ausreichend qualifiziert nach Abs. 2 gelten Personen, welche

- über eine akademische Ausbildung wie das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung
1. Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Veterinärmedizin verfügen oder
  2. über eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule verfügen oder
  3. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen verfügen oder
  4. eine mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des in Anlage 3 der Verordnung über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, [BGBl. I Nr. 487/2004](#), festgelegten Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz nachweisen können oder
  5. eine aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung absolviert haben.

(4) Werden in einem Tierheim Wildtiere gehalten, die im Sinne der 2. Tierhaltungsverordnung besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, so muss sichergestellt sein, dass die tägliche Betreuung der Tiere durch eine der gehaltenen Tierarten entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgt.

### **Mindestanforderungen an die Betreuung der Tiere**

§ 4. (1) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.

(2) Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich deraltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder einem Tierarzt festzulegen.

(3) Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.

(4) Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere sind ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu betreuen.

(5) Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.

(6) Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

(7) Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.

(8) In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.

### **Vormerkbuch**

§ 5. (1) Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.

(2) Beim Abgang des Tieres sind Datum und Art des Abganges (zB Vergabe an Private, Tod) sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers einzutragen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **Auszüge aus 1. und 2. Tierhaltungsverordnung sowie den Grundsätzen der Hundeausbildung**

### **1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden**

#### **1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden**

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

#### **1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien**

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vor-

handen sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.

#### **1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen**

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich

12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nacht rhythmus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

#### **1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung**

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m<sup>2</sup> verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

#### **1.5. Fütterung und Pflege**

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.



(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(3) Der Halter hat

1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

### **Grundsätze in der Hundeausbildung**

**§ 2.** (1) Die Ausbildung des Hundes muss tierschutzkonform erfolgen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die gemäß § 5 TSchG vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind.

(2) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf Wert zu legen, dass

1. ein gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden und eine geeignete Gewöhnung an ihre Lebens- und Trainingsumgebung gefördert werden,
2. Die Ausbildung altersgemäß ist und den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht,
3. auf rassespezifische Eigenschaften und individuelle Eigenschaften des Hundes angemessen eingegangen wird.

(3) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf zu achten, dass sie auf den Grundlagen der lerntheoretischen Erkenntnisse aufbaut und Methoden der positiven Motivation der Vorzug vor aversiven Methoden gegeben wird.

### **1.7. Hundesport**

(1) Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.

(2) Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden.

## 2. Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen

(1) Katzen dürfen nicht in Käfigen gehalten werden. Eine Ausnahme stellt die kurzfristige Unterbringung der Tiere zur veterinärmedizinischen Behandlung dar.

(2) Die Anbindehaltung von Katzen ist auch kurzfristig nicht erlaubt

(3) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.

(4) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen erforderlich ist. Ist dies der Fall, so dürfen die Wurfgeschwister nicht vor dem Alter von acht Wochen getrennt werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(5) Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.

(6) Räumen in denen Katzen gehalten werden sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzent Toiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.

(7) Den Katzen muss die Möglichkeit zum Krallenschärfen geboten werden.

(8) Wohnungskatzen ist Katzengras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen.

(9) Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.

(10) Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.

(11) Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

Als Mindestgröße wird für 1 Katze 1,5 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Etage (0,5 m<sup>2</sup>) und einer Höhe von 2 m empfohlen. In Gruppen sollte für jede weitere Katze 0,75 m<sup>2</sup> Bodenfläche und 0,25 m<sup>2</sup> Etage vorhanden sein.

Einzel gehaltenen Katzen sollten jedoch besser 4 m<sup>2</sup> bei Raumhöhe zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung sollte die Mindestfläche pro Tier 2 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 1,7 m<sup>2</sup>, betragen.

### **3. Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern**

#### **3.1. Allgemeine Haltungsbedingungen:**

(1) Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Nagetieren muss Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.

(2) Die Käfige müssen rechteckig sein. Und je nach Tierart hinsichtlich ihrer Größe mindestens die in 3.2. bis 3.9. festgelegten Abmessungen aufweisen.

(3) Gitterkäfige müssen querverdrahtet sein und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin lebenden Tiere ausgeschlossen ist.

(4) Glasbecken dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.

(5) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

(6) Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.

(7) Katzenstreu darf nicht als Einstreu verwendet werden.

(8) Wasser muss in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen stets verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.

(9) Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.

(10) Für alle Heimtiere ist ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus einzuhalten.

(11) Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals wöchentlich ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

(12) Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen.

#### **3.2. Mindestanforderungen für die Haltung von Chinchillas (Chinchillidae):**

(1) Die Tiere sind paarweise zu halten.

(2) Die Käfiggröße muss mindestens 120 x 80 x 100 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen.

(3) Den Tieren sind eine Schlafhöhle, Sitzbretter in unterschiedlicher Höhe und täglich ein Sandbad mit Chinchillaspezialsand anzubieten.

#### **3.3. Mindestanforderungen für die Haltung von Gerbils:**

(1) Die Tiere sind gruppenweise in Familiengruppen oder gleichgeschlechtlichen Gruppen zu halten.

(2) Die Käfiggröße pro Tier muss mindestens 60 x 30 x 40 cm (Länge x Breite x Höhe), die Terrariengröße mindestens 80 x 50 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen, für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen

(3) Den Tieren sind Einstreu aus grabefähigem Substrat in einer Mindesthöhe von 10 cm und ein Sandbad anzubieten.

### **3.4. Mindestanforderungen für die Haltung von Hamstern (Cricetini):**

(1) Goldhamster sind einzeln zu halten.

(2) Zwerghamsterarten wie Dsungarische-, Campbell-, Roborowski-Zwerghamster dürfen auch paarweise gehalten werden.

(3) Die Käfiggröße muss mindestens 60 x 30 x 40 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen.

(4) Den Tieren ist Einstreu aus grabefähigem Substrat in einer Mindesthöhe von 5 cm anzubieten.

(5) Wird den Tieren ein Laufrad oder eine ähnliche Vorrichtung zur Verfügung gestellt, so muss diese verletzungssicher sein.

### **3.5. Mindestanforderungen für die Haltung von Hausmäusen (Mus musculus):**

(1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen zu halten.

(2) Die Käfiggröße muss pro Paar mindestens 80 x 30 x 30 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen, wobei der Gitterabstand nicht über 8 mm betragen darf. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen

(3) Den Tieren sind eine Einstreu in einer Mindesthöhe von 5 cm und eine dreidimensionale Anordnung der Käfigeinrichtung anzubieten.

### **3.6. Mindestanforderungen für die Haltung von Meerschweinchen (Caviinae):**

(1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen, jedoch nicht zusammen mit Kaninchen, zu halten.

(2) Die Käfiggröße für 1 bis 2 Tiere muss mindestens 100 x 60 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe), die Grundfläche für jedes weitere erwachsene Tier mindestens 2000 cm<sup>2</sup> betragen.

(3) Den Tieren sind eine Schlafhöhle und erhöhte Liegeflächen anzubieten.

# MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KANINCHEN

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Jungtiere	Kaninchen ab dem Absetzen oder spätestens ab dem 35. Lebenstag bis zur Geschlechtsreife bzw. bis zum ersten Decken
Adulte Kaninchen	Kaninchen ab der Geschlechtsreife oder ab dem ersten Decken
Bodenfläche	Die gesamte den Kaninchen zur Verfügung stehende Fläche, ausgenommen die Nestkammer. Erhöhte Flächen sind Teil der Bodenfläche.
Erhöhte Flächen	Flächen, die eine lichte Höhe von mindestens 20,00 cm bei Jungtieren und mindestens 25,00 cm bei adulten Tieren über der darunter liegenden Fläche aufweisen.

## 2. HALTUNGSANFORDERUNGEN

### 2.1. Allgemeine Bedingungen:

#### 2.1.1. Bodengestaltung

Die Verwendung von Drahtgitterböden ist verboten. Die Böden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

#### 2.1.2. Haltung in nicht klimatisierten Haltungssystemen

Bei Temperaturen unter 10°C ist den Tieren trockene und saubere Einstreu zur Verfügung zu stellen. Es sind ausreichender Wind- und Witterungsschutz (wie z. B. Überdachung) und ein isolierter Rückzugsbereich vorzusehen.

#### 2.1.3. Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten

Den Tieren sind:

- Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder
- ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich

zur Verfügung zu stellen.

#### 2.1.4. Sozialkontakt

Ist Gruppenhaltung bei der Haltung mehrerer Tiere nicht möglich, muss zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein. Jungtiere dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.

#### 2.1.5. Nagematerial und Raufutter sowie Zugang zu Wasser

Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben.

Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.

#### 2.1.6. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen durch die Tageslicht einfallen kann im Ausmaß von mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen.

#### 2.2.3. Adulte Kaninchen

In Haltungssystemen für adulte Kaninchen ist pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1500 cm<sup>2</sup> oder ein separater zusätzlicher Bereich von mindestens 40 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3. vorzusehen. Erhöhte Flächen müssen eine Mindestbreite von 27 cm haben.

Trächtige Häsinnen müssen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer haben. Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor

ihren Jungen zurückziehen zu können (erhöhte Flächen, separater Bereich mit einer Abtrennung von 20 cm Höhe).

Nestkammern müssen mindestens 25 cm hoch sein. Die kürzeste Seite muss mindestens 25 cm lang sein.

### 2.3. Bewegungsfreiheit:

Haltungssysteme für Kaninchen müssen zumindest die Vorgaben der Tabelle 2.3. einhalten.

Bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren darf eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden.

Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere müssen eine Mindestbodenfläche von 6000 cm<sup>2</sup> je Haltungseinheit aufweisen.

**Tabelle zu 2.3. Mindestmaße für die Kaninchenhaltung:**

	Mindesthöhe <sup>1)</sup>	Mindestbodenfläche	Mindestzusatzfläche Nestkammer
Jungtiere			
In Gruppen bis zu 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	1000 cm <sup>2</sup> /Tier	----
über 1,5 kg	50 cm	1500 cm <sup>2</sup> /Tier	----
In Gruppen über 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	800 cm <sup>2</sup> /Tier	----
über 1,5 kg	50 cm	1200 cm <sup>2</sup> /Tier	----
adulte Kaninchen <sup>2)</sup>			
bis 5,5 kg	60 cm	6000 cm <sup>2</sup> /Tier	1000 cm <sup>2</sup> /Tier
über 5,5 kg	60 cm	7800 cm <sup>2</sup> /Tier	1200 cm <sup>2</sup> /Tier

1) diese Höhe muss auf mindestens 50 Prozent der Bodengrundfläche vorhanden sein

2) gilt auch für Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen oder bis zum 35. Lebensstag

### 3.8. Mindestanforderungen für die Haltung von Ratten (Rattus):

(1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen zu halten.

(2) Die Käfiggröße muss pro Paar mindestens 80 x 40 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen

(3) Den Tieren sind eine dreidimensionale Anordnung der Käfigeinrichtung anzubieten.

### **3.9. Mindestanforderungen für die Haltung von Degus (*Octodon degus*):**

- (1) Die Tiere sind paarweise oder in Gruppen zu halten.
- (2) Die Käfig oder Terrariengröße muss pro Paar mindestens 100 x 50 x 100 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen. Für jedes weitere adulte Tier sind 20% der Bodenfläche hinzuzurechnen
- (3) Den Tieren sind eine dreidimensionale Anordnung der Käfigstrukturen, eine Einstreuhöhe von mindestens 10 cm und ein Sandbad anzubieten.

## **4. Mindestanforderungen für die Haltung von Frettchen (*Mustela putorius furo*)**

### **4.1. Allgemeine Bestimmungen:**

- (1) Mit Ausnahme von permanenter Käfighaltung in Außengehegen muss Frettchen mindestens einmal täglich und über mehrere Stunden die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs geboten werden.
- (2) Das Entfernen der Geruchsdrüsen ist, außer aus veterinärmedizinisch indizierten Gründen, verboten.

### **4.2. Käfighaltung in geschlossenen Räumen:**

- (1) Der Käfig muss stabil konstruiert sein und über einen festen Boden verfügen. Gitter- und Rostböden sind verboten.
- (2) Der Käfig muss für ein bis zwei Tiere über eine begeh- und nutzbare Grundfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup> verfügen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 0,5 m<sup>2</sup>.
- (4) Die begeh- und nutzbare Grundfläche soll über zwei, höchstens drei Etagen verteilt sein.
- (5) Die Käfighöhe hat mindestens 60 cm zu betragen. Bei mehretägigen Käfigen hat die Käfighöhe je Etage mindestens 60 cm zu betragen.
- (6) Der Käfig ist mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten, die leicht reinigbar sind.
- (7) Der Käfig ist mit einer Grabmöglichkeit mit einer Mindestfläche von 0,3 m<sup>2</sup> auszustatten.

### **4.3. Permanente Käfighaltung in einem Außengehege:**

- (1) Die Grundfläche des Außengeheges hat für ein bis zwei Tiere mindestens 10 m<sup>2</sup> zu betragen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 2,5 m<sup>2</sup>.
- (2) Das Außengehege muss teilweise überdacht und beschattet sein.
- (3) Das Außengehege muss ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten, Klettermöglichkeiten, Versteckmöglichkeiten und Grabmöglichkeiten aufweisen.
- (4) Das Außengehege muss über eine ausreichende Anzahl gut isolierter und der Körpergröße der Tiere angepasster Schlafboxen verfügen.

# Hunde

## A Allgemein

### Keine A 1 Vergabebereich vorhanden

**Rechtsnormen:** § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.[...].

**Erhebung** Stellen Sie fest,  
  
ob das Tierheim über einen Vergabebereich verfügt, in dem Hunde nach dem Verlassen des Absonderungs- bzw. Krankbereichs untergebracht werden, wenn sie (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten sind;  
  
ob der Vergabebereich von Abteilungen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt und entsprechend gekennzeichnet ist.

**Erfüllt, wenn** das Tierheim über eine Abteilung verfügt, in der (weitgehend) gesunde Hunde untergebracht werden und diese Abteilung von Bereichen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt sowie entsprechend gekennzeichnet ist.

**Empfehlung** Im Vergabebereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:  
  
Haltung in Innenzwingern mit ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen  
  
Haltung in reinen Außenzwingern mit einer ausreichenden Anzahl isolierter Schutzhütten, sofern die Hunde sich den Witterungsbedingungen anpassen können

### A 2 Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden

**Rechtsnormen** § 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist. Eine räumliche Trennung ist nötig, bis das Tier nach einer tierärztlichen Untersuchung als frei von ansteckenden Krankheiten befunden wird.



<b>Erfüllt, wenn</b>	ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist, der eine räumliche Trennung ermöglicht.
<b>Empfehlung</b>	<p>Im Absonderungsbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:</p> <p>Haltung in Innenzwingern mit ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen</p> <p>Aus veterinärfachlicher Sicht sollte der Absonderungsbereich den Anforderungen einer Quarantäneabteilung entsprechen (LdT):</p> <p>wenn möglich sollte die Quarantäneabteilung in einem separaten Gebäude untergebracht werden</p> <p>ist dies nicht möglich, so sind die Räume der Quarantänestation von anderen Räumen, in denen Tiere gehalten werden, strikt zu trennen, wobei auch darauf zu achten ist, dass die Quarantänestation über einen getrennten Luftraum verfügt</p> <p>die Zu- bzw. Ausgänge der Quarantänestation sollten durch Schleusen und Seuchenteppiche gesichert sein</p> <p>an den Ein- und Ausgängen sind Desinfektionsmöglichkeiten für Hände und Schuhwerk bzw. Extraschuhe vorzusehen</p> <p>nach der Betreuung jeder Unterbringung bzw. jeder Tiereinheit muss eine Hand- und Schuhdesinfektion des Betreuungspersonals erfolgen</p> <p>jede Haltungseinheit sollte mit einem separaten Abfluss ausgestattet sein</p> <p>die Quarantänestation sollte mehrere voneinander getrennte Räume aufweisen, sodass ein „All-in/All-out System“ möglich ist</p> <p>Gerätschaften wie Tierzubehör und Reinigungsutensilien, die in der Quarantänestation verwendet werden, sowie die Bekleidung der in der Quarantänestation tätigen Personen, dürfen in keiner anderen Abteilung des Tierheims zum Einsatz kommen</p> <p>für jede Quarantäneunterkunft sollten eigene Utensilien wie Futternäpfe, Reinigungsutensilien, Extrabekleidung für das Betreuungspersonal usw. benutzt werden, die eindeutig, z.B. durch ein Nummernsystem, dieser Unterkunft zugeordnet werden können</p> <p>verwendete Gerätschaften sollten separat gelagert werden</p> <p>allenfalls vorhandene Außenanlagen sollten durch Mauern oder austauschbare Trennwände (z.B. Plexiglasscheiben) abgetrennt werden</p> <p>Empfohlen wird eine Quarantänezeit von 2 Wochen.</p>

### A 3 Krankbereich vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p>
Erhebung	Prüfen Sie, ob abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Hunde vorhanden sind.
Erfüllt, wenn	abgetrennte Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.
Empfehlung	<p>Im Krankbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:</p> <p>Haltung in reinen Innenzwingern, die wiederum entweder als offene Zwingeranlagen gestaltet sind oder aus mehreren Einzelräumen bestehen</p> <p>Haltung in Innenzwingern mit ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen</p> <p>Folgende Unterteilung wird empfohlen:</p> <p>Eine als Krankenstation gekennzeichnete Abteilung für Hunde, in der alle Hunde, die an nicht ansteckenden Krankheiten leiden oder Verletzungen aufweisen, untergebracht werden;</p> <p>eine gekennzeichnete Infektionsabteilung für Hunde, welche in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist und die im Hinblick auf das Hygienemanagement den für die Quarantänestation geltenden Anforderungen entspricht;</p>

### A 4 Unterkünfte laut 2. THVO vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 1 THV: (1) Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004. (2) Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob das Tierheim über eine ausreichende Anzahl an Hundeplätzen verfügt, die den Mindestanforderungen des 1. Abschnitts der Anlage 1 zur 2. THVO, insbesondere den dort festgelegten Mindestabmessungen entsprechen.

Mindestplatzangebot für die Haltung von Hunden in Zwingern (1.4. Abs. 2 der Anlage 1 2. THVO):

Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m<sup>2</sup> verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

**Erfüllt, wenn** das Tierheim über eine Anzahl von Hundepätzen laut 2. THVO verfügt, die der durchschnittlichen Anzahl verhaltensgestörter Hunde im Tierheim entspricht, sowie jener Anzahl an Hunden angemessen ist, die sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre länger als ein Jahr im Tierheim aufgehalten haben.

**Empfehlung** Die Haltung von Hunden in Tierheimen soll grundsätzlich jenen Mindestanforderungen entsprechen, die für die private Hundehaltung gelten. Nur Hunde, die weder eine Verhaltensstörung noch Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit aufweisen, dürfen im ersten Jahr ihres Aufenthalts im Tierheim unter abweichenden Haltungsbedingungen, insbesondere auf einem geringeren Platzangebot, gehalten werden.

Folgende Gruppen von Hunden müssen daher unter Beachtung der Mindestanforderungen der 2. THVO untergebracht werden:

Hunde, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden

Hunde, die bereits im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Tierheim Verhaltensstörungen zeigen bzw. in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind

Hunde, die während des ersten Jahres ihres Aufenthalts im Tierheim eine Verhaltensstörung bzw. Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen

## **A 5 Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen**

**Rechtsnormen** § 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.

**Erhebung** Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, ob alle untergebrachten Hunde in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.

**Erfüllt, wenn** alle untergebrachten Hunde nachweislich in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.

**Empfehlung** Die tierärztliche Untersuchung sollte nachweisbar dokumentiert werden.

## A 6 Unterbringung trächtiger und säugender Hündinnen unter geeigneten Bedingungen

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob trächtige und säugende Hündinnen daher in einer geeigneten Unterbringung im Absonderungsbereich, in einem ruhigen, möglichst vollständig abgetrennten Raum des Vergabebereichs oder anderweitig unter geeigneten Bedingungen untergebracht werden (können).
<b>Erfüllt, wenn</b>	geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden und entsprechend gekennzeichnet sind.
<b>Empfehlung</b>	Störungen durch Menschen oder andere Hunde sollten vermieden werden.  Die Unterkunft sollte mit einer Wurfhöhle oder -kiste ausgestattet sein, die mit leicht zu reinigendem Material ausgepolstert ist. Futter und Wasser sollten sich in räumlicher Nähe zur Wurfkiste befinden.

## A 7 Besondere Betreuung von Junghunden und verhaltensgestörten Hunden

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 4 THV: Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere sind ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu betreuen.
<b>Erhebung</b>	Befinden sich im Kontrollzeitpunkt Welpen, Junghunde oder offensichtlich verhaltensauffällige bzw. -gestörte Hunde im Tierheim, so beobachten Sie, ob auf die Bedürfnisse dieser Tiere besonders eingegangen wird. Befragen Sie die Betreuungspersonen bzw. den/die TierheimleiterIn, welche besonderen Maßnahmen im Hinblick auf diese Hunde ergriffen werden und nehmen Sie Einsicht in allfällige Arbeitsanweisungen bzw. Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Hinblick auf Welpen, Junghunde und verhaltensauffällige bzw. -gestörte Hunde besondere Betreuungsmaßnahmen beobachtet werden oder dokumentiert sind.
<b>Empfehlung</b>	Obwohl Welpen in der Regel rasch vermittelt werden können, sollten sie in den sensiblen Entwicklungsphasen, der Prägungsphase (4.-7. Lebenswoche) und der Sozialisierungsphase (8.-16. Lebenswoche), besonders aufmerksam betreut werden, d.h. intensive Zuwendung erfahren und mit verschiedenen Umweltreizen schonend konfrontiert werden. Dabei sollte besonders auf eine altersgerechte Sozialisierung auf Artgenossen und Menschen geachtet werden.  Beobachten Sie den Umgang der Angestellten bzw. Ehrenamtlichen mit den Hunden und achten Sie insbesondere auf die Anwendung von aversiven bzw. strafbasierten Methoden, wie zum Beispiel: Leinenruck, Zischlaute zum

Erschrecken, Tritte, Anschreien, bedrohliche Körperhaltung, bedrohlicher Blick, etc.

Um unerwünschte Fehlverknüpfungen (Lernerfahrungen) zu vermeiden, ist die Verwendung eines Brustgeschirrs unerlässlich. Zu einem tierschutzkonformen Umgang gehört auch die Verwendung von Futter als Belohnung (für an lockerer Leine gehen, an anderen Hunden vorbeigehen, etc.), neben anderen Möglichkeiten, das Verhalten des Hundes positiv zu beeinflussen.

Überprüfen Sie diesbezügliche Aufzeichnungen über abgehaltene Schulungen und befragen Sie die MitarbeiterInnen.

Personen, die mit Hunden spazieren gehen/umgehen/trainieren, sollen eine umfassende Schulung über den tierschutzkonformen Umgang erhalten, bei der der aktuelle Stand der Wissenschaft vermittelt wird. Ständige Kontrolle bzw. Fortbildungen sind empfehlenswert.

Die Betreuungsmaßnahmen im Hinblick auf verhaltensauffällige bzw. -gestörte Hunde sollten auf der Grundlage einer Verhaltensuntersuchung festgelegt werden. Sie sollte von besonders geschulten Betreuungspersonen durchgeführt und dokumentiert werden. Darüber hinaus sollten auch Hunde, die eine angeborene oder erworbene Behinderung aufweisen, besonders intensiv betreut werden, um ihre Vermittlungschancen zu verbessern.

Nehmen Sie Einsicht in Aufzeichnungen über abgehaltene Schulungen von ExpertInnen im tierschutzkonformen Training von Tierheimhunden, stellen Sie die Häufigkeit fest, und erfragen Sie deren Qualifikation.

ExpertInnen für tierschutzkonformes Training von Tierheimhunden sollten in regelmäßigen Abständen MitarbeiterInnen als auch Ehrenamtliche im Umgang und Training schulen. Bei verhaltensauffälligen bzw. -gestörten Hunden ist unter Umständen das direkte Training seitens des/der ExpertIn empfehlenswert.

## **A 8 Hunde sind gechippt und registriert**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 24a TSchG: [...] (3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. (4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme – jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten [...] zu melden. [...]
<b>Erhebung</b>	Nehmen Sie Einsicht in die Aufzeichnungen und stellen Sie stichprobenartig fest, ob die Hunde gechippt und registriert sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Hunde mittels Microchip gekennzeichnet und in einem elektronischen Portal registriert sind.

## **A 9 Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 6 TSchG: (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. [...] (4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht, [...] 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.
<b>Erhebung</b>	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn, die Betreuungspersonen und die TierärztInnen, wie häufig und aus welchen Gründen Hunde euthanasiert werden und nehmen Sie Einsicht in die Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Hunde nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.
<b>Empfehlung</b>	<p>Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von mehreren Personen („Ethikkommission“) getroffen werden.</p> <p>Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar.</p> <p>Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Hunde nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Euthanasie von Hunden, die in Beißvorfälle verwickelt waren, kann eine Rechtfertigung iSd § 6 Abs. 1 TSchG grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn eine schwere Verhaltensstörung vorliegt, die nach sachkundigem Urteil nicht mit zumutbarem Aufwand therapiert werden kann. Die Entscheidung über die Euthanasie sollte in solchen Fällen nach Ausschluss organischer Ursachen, auf der Grundlage eines verhaltenstherapeutischen tierärztlichen Befundes und Beurteilung durch mindestens einen im Hinblick auf Hundeverhalten geschulten Sachverständigen getroffen und dokumentiert werden.</p> <p>Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Hunden in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn ein Hund eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die seine Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Hunde dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.</p>

## B Vergabebereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### BI 1 Unterkünfte verschlossen / Zutritt nur in Begleitung von Personal

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. [...]
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Hundeunterkünfte im Vergabebereich verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Erfüllt, wenn	die Hundeunterkünfte im Vergabebereich verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Empfehlung	Die Zugangsverbote bzw. –Beschränkungen sollten deutlich und eindeutig ersichtlich im Tierheim erkennbar sein. Die Vorschrift dient dem Schutz der Hunde vor unkontrollierten Zugriffen durch tierheimfremde Personen als auch dazu, die Stressbelastung für die Tiere möglichst gering zu halten.

#### BI 2 Belegung entspricht Anzahl an Plätzen, eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen [...].</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Hundeunterkünfte im Vergabebereich in ausreichender Zahl vorhanden sind, bzw. keine Überbelegung vorliegt. Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Hunden eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

<b>Erfüllt, wenn</b>	alle vergabebereiten Hunde im Vergabebereich vorgestellt werden.  den Hunden eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhe, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
<b>Empfehlung</b>	Mittels Trennelementen oder anderen baulichen Maßnahmen ist eine flexible Gestaltung der Unterbringungen möglich. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche möglich sein. Der Hund sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. ein direkt angeschlossener Außenbereich oder double-compartment Innenzwinger dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße werden für Hunde bis 20 kg 5 m <sup>2</sup> und für Hunde über 20 kg 10 m <sup>2</sup> empfohlen.

### **BI 3 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie anhand von Aufzeichnungen, ob die Hundeunterkünfte im Vergabebereich vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Hundeunterkünfte vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

### **BI 4 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.  § 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räume und Hundeunterkünfte im Vergabebereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Hundeunterkünfte im Vergabebereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).
<b>Empfehlung</b>	Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.



Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Hunde zugute kommen.

## BI 5 Material ungefährlich

<b>Rechtsnormen</b>	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Hundeunterkünfte im Vergabebereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Vergabebereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Hunde ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
<b>Empfehlung</b>	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

## BI 6 Klima den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Vergabebereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Hunde entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	in den Unterkünften eine für Hunde geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Hunde (z.B. Welpen) sowie allfälligen rassespezifischen Bedürfnissen entsprochen wird,  in den Unterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist, dass ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase,

gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen und

die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.

**Empfehlung**

Hunde stellen je nach Rasse, Fellbeschaffenheit, Alter und Gesundheitszustand unterschiedliche Ansprüche an die Umgebungstemperatur. Im Allgemeinen wird für gesunde adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Welpen benötigen eine deutlich höhere Umgebungstemperatur.

Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Innenzwinger nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Hunde auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Hundeunterkünfte im Vergabebereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Hunde gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Hunde vor Zugluft geschützt werden.

**BI 7 Boden der Zwinger ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann**

Rechtsnormen 1.4. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: [...] Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. [...]

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob Flüssigkeit in den Zwingern abfließen kann.

**Erfüllt, wenn** Flüssigkeit in den Zwingern abfließen kann.

**Empfehlung** Der Boden sollte eine leichte Schrägung aufweisen, um das Abfließen von Flüssigkeiten zu ermöglichen. Aus hygienischen Gründen sollten zudem alle Hundeunterkünfte über einen eigenen Abfluss verfügen.

## BI 8 Liegeflächen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, [...] der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.</p> <p>§ 2 Abs. 4 2. THVO: Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf des gehaltenen Tieres sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektren zu beachten.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: Die Bodenbeschaffenheit der Haltungsvorrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. [...]</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl geeigneter Liegeflächen zur Verfügung stehen.
Erfüllt, wenn	den im Vergabebereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl an Liegeflächen zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
Empfehlung	<p>Liegeflächen für Hunde sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sowie der Größe des Hundes angemessen sein. Es eignen sich Weiden- oder Plastikkörbe mit entsprechenden Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jedem Hund sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Auch erhöhte Plattformen werden gerne als Liegefläche angenommen.</p> <p>Zudem sollten die Liegeflächen so angeordnet werden, dass die Hunde zumindest eine Körperlänge Distanz von Artgenossen halten können.</p>

## BI 9 Rückzugsbereiche vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 5 2. THVO: Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. [...]</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl geeigneter Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht.
Erfüllt, wenn	den im Vergabebereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.

**Empfehlung** Jedem Hund sollte zumindest eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen, die eine höhlenartige Beschaffenheit aufweist. Unter Rückzugsmöglichkeiten sind geschützte Bereiche zu verstehen, die es den Hunden erlauben, sich der Beobachtung durch Artgenossen und Menschen zu entziehen (z.B. ausreichend große Kartons, an einer nicht einsehbaren Stelle platzierter Korb).

## **BI 10 Auslaufflächen vorhanden**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob das Tierheim über Auslaufflächen verfügt. Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten, ist unter Auslaufflächen nicht der Außenbereich des Zwingers zu verstehen. Erheben Sie, nach welchem System und in welchen Intervallen die Hunde die Auslaufflächen benutzen dürfen.

**Erfüllt, wenn** den Hunden Auslaufflächen zur Verfügung gestellt werden.

**Empfehlung** Auslaufflächen können so angelegt sein, dass sie entweder direkt vom (Außen-) Zwinger aus erreichbar sind oder die Hunde von den PflegerInnen zu den nicht direkt angrenzenden Flächen gebracht werden. Alle Hunde sollten sich mindestens 1 Mal täglich in einer Auslauffläche frei bewegen. Eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit außerhalb des Zwingers trägt zur Stressbewältigung bei und stellt einen wesentlichen Faktor für Gesundheit und Wohlbefinden der Hunde dar.

## **BI 11 Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar**

**Rechtsnormen** § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob der Boden von Außenanlagen im Vergabebereich den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Hunde entspricht.

**Erfüllt, wenn** der Boden von Außenanlagen im Vergabebereich den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Hunde entspricht.

**Empfehlung** Der Boden von Außenanlagen im Vergabebereich sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Da sich im Vergabebereich nur

gesunde Hunde aufhalten sollten, ist für Auslaufflächen grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet.

## **BI 12 Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebonden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p> <p>1.4. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.</p>	
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Auslaufflächen nicht überwunden werden können und ob die Einfriedungen der Auslaufflächen keine Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.	
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Einfriedungen der Auslaufflächen von den Hunden nicht überwunden werden können.	die Einfriedungen der Auslaufflächen keine Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.
<b>Empfehlung</b>	Die Höhe der Einfriedungen sollte den größten Hunden angepasst sein, die sich in den Auslaufflächen aufhalten. Sie sollte mindestens 1,8 m hoch und ausreichend tief im Boden verankert sein. Als zusätzliche Sicherung sollte der obere Rand der Einfriedung nach innen geneigt sein. Verletzungsgefahr liegt insbesondere dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Hunde sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.	

## BI 13 Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Auslaufflächen für unverträgliche Hunde einen Sichtschutz aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Auslaufflächen für unverträgliche Hunde durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
<b>Empfehlung</b>	Auslaufflächen für unverträgliche Hunde sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind, um einen Rückzug zu ermöglichen.

## B Vergabebereich

### II Betreuung / Pflege

#### **BII 1 Unterbringung gesunder Hunde nach tierärztlicher Untersuchung**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 6 THV: [...] Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie anhand der Aufzeichnungen fest, ob im Vergabebereich ausschließlich Hunde nach einer tierärztlichen Untersuchung untergebracht werden. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die im Vergabebereich untergebrachten Hunde tierärztlich untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten sind.
<b>Empfehlung</b>	Gesunde Hunde werden nach der Quarantänezeit im Vergabebereich untergebracht. Bei Tieren mit nichtinfektiösen chronischen Erkrankungen entscheidet der/die Tierarzt/Tierärztin über den Ort der Unterbringung. Da in Tierheimen die Gefahr des Ausbruchs bzw. der Verbreitung infektiöser Erkrankungen groß ist, stellen hygienische Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung der Hunde dar.

#### **BII 2 Haltung nach 2. THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
<b>Erhebung</b>	Nehmen Sie Einblick in die Aufzeichnungen und stellen Sie fest, welche Hunde bereits seit mehr als einem Jahr im Tierheim leben. Stellen Sie fest, ob Hunde, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden, laut 2. THVO gehalten werden. Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Hunde, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden sowie Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit, laut 2. THVO gehalten werden. Diesen Hunden müssen 15 m <sup>2</sup> plus 5 m <sup>2</sup> für jedes weitere Tier immer zur Verfügung stehen. Sie müssen mind. 1x tgl. Möglichkeit zum Auslauf außerhalb des Zwingers und mind. 2x tgl. Sozialkontakt zu Menschen haben.

**Empfehlung** Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Hunde zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **BII 3 Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenbereich bei (Verdacht auf) Erkrankung**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]

§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.

§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob die Tiere im Vergabebereich keine offensichtlichen Symptome einer Infektionskrankheit zeigen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort im Krankenbereich abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest

**Erfüllt, wenn** keine Tiere im Vergabebereich offensichtliche Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen bzw. krankheitsverdächtige Tiere sofort in den Krankenbereich verlegt werden.

**Empfehlung** Engmaschige Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere, idealerweise dokumentiert.

### **BII 4 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

**Rechtsnormen** § 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.

**Erhebung** Die Versorgung der Hunde (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.

**Erfüllt, wenn** regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.

**Empfehlung** Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.



## B Vergabebereich

### III Futter / Wasser

#### BIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
Erhebung	Prüfen Sie, ob das in den Hundeunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
Erfüllt, wenn	Futter und Wasser im Vergabebereich nicht verunreinigt sind.
Empfehlung	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Kauartikel, Futter zur Beschäftigung) im Zwinger befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### BIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Erhebung	Prüfen Sie, ob das Futter für Hunde geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Hunde entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Hunde entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können.
Erfüllt, wenn	die Futter- und Wasserbehälter im Vergabebereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Hunde entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Hunde entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
Empfehlung	Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Wasser kann auch durch Selbsttränken verabreicht werden. Empfehlung: 1 Wasserstelle pro 2 Hunde, 1 Futternapf pro Hund.

### BIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>1.5. Abs. 2 der Anlage 1 2. THVO: Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Prüfen Sie, ob das Futter für Hunde geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Hunde entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Hunde entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>die Hunde mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Hunde deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Hunde entgegenkommt.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Hundefutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden.</p> <p>Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.</p>

### BIII 4 Ständiger Zugang zu Wasser

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>1.5. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Überprüfen Sie, ob den Hunden im Vergabebereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Selbsttränken) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>alle Hunde Zugang zu Wasser haben.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Mehr Näpfe bzw. Selbsttränken als Hunde an unterschiedlichen Stellen der Unterkunft ermöglichen einen konfliktfreien Zugang zu Wasser.</p>

## B Vergabebereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### BIV 1 Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Hunden in Form von (Konzentrations-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Spaziergängen, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Hunden über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Hunden eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### BIV 2 Gruppenhaltung bevorzugt / Sozialkontakt zu Artgenossen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 5 THV: Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Hunde im Vergabebereich grundsätzlich in Paaren (oder in Kleinstgruppen) gehalten werden und ob die Eingliederung neuer Hunde in bestehende Gruppen kontrolliert erfolgt. Besteht keine räumliche Möglichkeit zur Gruppenhaltung, so erheben Sie, ob alle nicht aggressiven Hunde die Möglichkeit zum regelmäßigen Gruppenauslauf haben.
Erfüllt, wenn	die Hunde im Vergabebereich grundsätzlich in Paaren (oder in Kleinstgruppen) gehalten werden oder regelmäßig die Möglichkeit zum Gruppenauslauf haben, sofern die räumlichen Voraussetzungen für eine Gruppenhaltung fehlen.
Empfehlung	Die Gruppen sollten im Regelfall höchstens 2-4 Hunde umfassen, da diese Gruppengröße das Handling und die Beobachtung bzw. Betreuung der Hunde erleichtert und aggressives Verhalten reduziert. Die Eingliederung neuer Gruppenmitglieder sollte mit der gebotenen Sorgfalt und unter engmaschiger Überwachung der Tiere erfolgen.  Bei der Gruppenzusammenstellung sollte auf die individuellen Eigenschaften der Hunde Bedacht genommen werden. Eine erfolgreiche Gruppenbildung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können;

außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.

Jede Hundegruppe sollte einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, wobei insbesondere auf das Vorliegen von Verletzungen, auf Anzeichen von Mobbing, allgemeine Unruhe, besonders ruhige bzw. reizbare Tiere, Hunde mit stagnierender oder rückläufiger Gewichtsentwicklung sowie auf das Auftreten von wiederkehrenden Durchfällen, Erbrechen oder Unsauberkeit zu achten ist. Zieht sich ein Hund in seiner Gruppe nachhaltig zurück oder treten andere Anzeichen von vermindertem Wohlbefinden bzw. einer Überforderung auf, so sollte versucht werden, den Hund in eine andere Gruppe einzugliedern oder mit einem anderen Hund zu vergesellschaften. Treten auch dann Anzeichen einer Überforderung auf, so sollte der betroffene Hund einzeln gehalten werden.

Hunde, die sich bereits länger als ein Jahr im Tierheim befinden und voraussichtlich nur schwer vermittelbar sind, sollten in möglichst stabilen Gruppen gehalten werden, um Distress durch häufig wechselnde Artgenossen zu minimieren.

Sozialkontakt zu Artgenossen zählt zu den ethologischen Grundbedürfnissen der Hunde. Diese sollten daher im Vergabebereich wann immer möglich zu zweit (oder in Kleinstgruppen) gehalten werden.

### **BIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit**

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]  § 4 Abs. 5 THV: Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden und selektiv verträgliche Tiere regelmäßig Sozialkontakt zu Hunden haben.
<b>Empfehlung</b>	Selektiv verträgliche Tiere sollten regelmäßig Sozialkontakt zu Hunden haben, mit denen sie verträglich sind. Bei unverträglichen Tieren sollte durch verhaltenstherapeutische Maßnahmen eine Verbesserung der Verträglichkeit angestrebt werden.

### **BIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend**

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
--------------	--

§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Hunde in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
<b>Empfehlung</b>	Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Kong-Fütterung, Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele im Zwinger, etc.) kann das Wohlbefinden der Hunde bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Hunden die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter und Kauen“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere (insbesondere Kaubedürfnis des Hundes) dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genutzt werden, mit den Hunden in Interaktion zu treten.

#### **BIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.
<b>Empfehlung</b>	Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Nasenarbeit, Entspannungsmusik, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.

## C Absonderungsbereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### CI 1 Unterkünfte verschlossen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten [...].
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Absonderungsbereich verschlossen sind.
Erfüllt, wenn	die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Absonderungsbereich verschlossen sind und von unbefugten Personen nicht betreten bzw. geöffnet werden können.
Empfehlung	<p>Um das Risiko der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen auf andere Abteilungen des Tierheims zu minimieren, ist es wichtig, den Absonderungsbereich verschlossen zu halten und nur befugten Personen den Zutritt zu gestatten. Der Kreis der zutrittsberechtigten Personen sollte möglichst klein sein und neben TierärztInnen nur bestimmte TierheimmitarbeiterInnen umfassen, wobei strikte Hygienevorkehrungen einzuhalten sind.</p> <p>Die Anforderungen des Hygienemanagements sollen dem Personal nicht nur nachweislich zur Kenntnis gebracht und im Rahmen von Schulungen vermittelt, sondern auch in einer Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung festgelegt werden. Diese sollte vor Ort z.B. durch Anschlag an der Wand, einsehbar sein.</p>

#### CI 2 Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...]</p>
--------------	---

§ 2 Abs. 8 2. THVO: [...] Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

**Erhebung** Prüfen Sie, ob ein Absonderungsbereich für Hunde vorhanden ist, in der alle neu aufgenommenen Hunde zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus untergebracht werden. Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Hunden eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

**Erfüllt, wenn** eine ausreichende Anzahl an Plätzen im Absonderungsbereich vorhanden ist.

den Hunden eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

**Empfehlung** Vergleichen Sie die vorhandenen Plätze im Absonderungsbereich mit dem Durchschnitt der aufgenommenen Hunde pro Monat. Es muss sichergestellt sein, dass neu aufgenommene Hunde untergebracht werden können. Eine Absonderungs-/Quarantänedauer von 2 Wochen wird empfohlen. Auch Hunde, die augenscheinlich gesund sind, sollten für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten im Absonderungs-/Quarantänebereich untergebracht werden.

Auch während der Absonderung/Quarantäne sollte den Hunden ein möglichst großes Platzangebot zur Verfügung stehen, da ihnen in diesem Zeitraum in der Regel kein Auslauf möglich ist und ein zu geringes Flächenangebot dazu beitragen kann, dass bestehende Verhaltensauffälligkeiten verstärkt werden, was in der Folge die Vermittlungschancen beeinträchtigen kann. Der Hund sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. ein direkt angeschlossener Außenbereich oder double-compartment Innenzwinger dauernd vorhanden sein. Als Mindestgröße werden für Hunde bis 20 kg 5 m<sup>2</sup> und für Hunde über 20 kg 10 m<sup>2</sup> empfohlen.

### CI 3 Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten

**Rechtsnormen** § 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.

§ 4 Abs. 6 THV: [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob der Absonderungsbereich räumlich getrennt von den anderen Unterkünften gelegen ist. Klinisch gesunde Erregerausscheider sind gesondert unterzubringen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Absonderungsbereich in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist.
<b>Empfehlung</b>	<p>Eine Quarantänestation muss von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Hunden in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein</p> <p>Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Quarantänestation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird.</p> <p>Der ordnungsgemäße Betrieb der Quarantänestation ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Auch Hunde, die augenscheinlich gesund sind, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten in der Quarantäneabteilung unterzubringen.</p>

#### CI 4 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn und das für den Absonderungsbereich zuständige Betreuungspersonal, ob jeder Platz gereinigt und desinfiziert wird, bevor ein Neubesatz erfolgt. Nehmen Sie Einblick in eine allenfalls vorliegende Arbeitsanweisung und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	jeder Absonderungsplatz vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert wird bzw. wenn dies aus einer allfälligen Arbeitsanweisung hervorgeht und entsprechende Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorliegen.
<b>Empfehlung</b>	Die Einzelheiten des Hygienemanagements sollten in einer Hygieneordnung festgelegt werden. In der Quarantänestation werden Hunde in der Regel einzeln gehalten. Die Unterkunft muss vor dem Einstellen eines neuen Hundes gereinigt und desinfiziert werden.



## CI 5 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.</p> <p>§ 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Überprüfen Sie, ob die Räume und Unterkünfte im Absonderungsbereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Hundeunterkünfte im Absonderungsbereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung (Hygieneordnung) geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.</p> <p>Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren.</p> <p>Gute hygienische Bedingungen verringern das Risiko der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch neu eingebrachte Hunde und sind damit unabdingbare Voraussetzungen für eine fachgerechte Prophylaxe. Ein Großteil der Arbeiten in einem Tierheim entfällt auf die Reinigung von Hundezwingern. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Hunde zugute kommen.</p>

## CI 6 Material ungefährlich

<b>Rechtsnormen</b>	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Hundeunterkünfte im Absonderungsbereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Absonderungsbereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Hunde ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
<b>Empfehlung</b>	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

## CI 7 Klima den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Absonderungsbereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Hunde entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>in den Unterkünften eine für Hunde geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Hunde (z.B. Welpen) sowie allfälligen rassespezifischen Bedürfnissen entsprochen wird,</p> <p>in den Unterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist, dass ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen und</p> <p>die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.</p>
<b>Empfehlung</b>	Hunde stellen je nach Rasse, Fellbeschaffenheit, Alter und Gesundheitszustand unterschiedliche Ansprüche an die Umgebungstemperatur. Im Allgemeinen wird

für gesunde adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Welpen benötigen eine deutlich höhere Umgebungstemperatur.

Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Innenzwinger nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Hunde auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Hundeunterkünfte im Absonderungsbereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Hunde gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Hunde vor Zugluft geschützt werden.

### **CI 8 Boden der Zwinger ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann**

<b>Rechtsnormen</b>	1.4. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: [...] Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. [...]
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob Flüssigkeit in den Zwingern abfließen kann.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Flüssigkeit in den Zwingern abfließen kann.
<b>Empfehlung</b>	Der Boden sollte eine leichte Schrägung aufweisen, um das Abfließen von Flüssigkeiten zu ermöglichen. Aus hygienischen Gründen sollten zudem alle Hundeunterkünfte über einen eigenen Abfluss verfügen. Die Zwinger sollen so voneinander abgetrennt sein dass Flüssigkeiten nicht in den Nachbarzwinger fließen können.

### **CI 9 Liegeflächen vorhanden**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 TSchG: [...] (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, das das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, [...] der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.  § 2 Abs. 6 2. THVO: Die Bodenbeschaffenheit der Haltungsvorrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. [...]
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl geeigneter Liegeflächen zur Verfügung stehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den im Absonderungsbereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl an Liegeflächen zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.

<b>Empfehlung</b>	<p>Liegeflächen für Hunde sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sowie der Größe des Hundes angemessen sein. Es eignen sich Plastikkörbe mit entsprechenden Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jedem Hund sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Auch erhöhte Plattformen werden gerne als Liegefläche angenommen.</p> <p>Zudem sollten die Liegeflächen so angeordnet werden, dass die Hunde zumindest eine Körperlänge Distanz von Artgenossen halten können.</p>
-------------------	---

## CI 10 Rückzugsbereiche vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 5 2. THVO: Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. [...]</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl geeigneter Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den im Absonderungsbereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
<b>Empfehlung</b>	Jedem Hund sollte zumindest eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen, die eine höhlenartige Beschaffenheit aufweist. Unter Rückzugsmöglichkeiten sind geschützte Bereiche zu verstehen, die es den Hunden erlauben, sich der Beobachtung durch Artgenossen und Menschen zu entziehen (z.B. ausreichend große Kartons, an einer nicht einsehbaren Stelle platzierter Korb).

**Empfehlung: fakultativ**

## CI 11 Außenbereich des Zwingers als Auslaufflächen nach Möglichkeit vorhanden

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob das Tierheim nach Möglichkeit über Außenbereiche direkt angrenzend an die Zwinger im Absonderungsbereich verfügt.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Hunden nach Möglichkeit ein Außenbereich des Zwingers als Auslaufflächen zur Verfügung gestellt wird.
<b>Empfehlung</b>	Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten ist es aus hygienischen Gründen im Absonderungsbereich empfehlenswert, die Außenbereiche von Zwingern als Auslaufflächen zu nutzen. Um

Verhaltensauffälligkeiten zu verhindern, sollte den Hunden ausreichend Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeit geboten werden.

## **CI 12 Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar**

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob der Boden von Außenanlagen im Absonderungsbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Boden von Außenanlagen im Absonderungsbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Empfehlung</b>	Obwohl die Böden gem. § 13 Abs. 2 TSchG so beschaffen sein müssen, dass sie den ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind, müssen Auslaufflächen im Absonderungsbereich gerade den hygienischen Anforderungen Rechnung tragen. Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Bereichen der Absonderungs-/Quarantäne- und Krankengebieten in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B. Epoxdharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.

## **CI 13 Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar**

Rechtsnormen	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p> <p>1.4. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.</p>
--------------	---

<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Auslaufflächen nicht überwunden werden können und ob die Einfriedungen der Auslaufflächen keine Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Einfriedungen der Auslaufflächen von den Hunden nicht überwunden werden können.  die Einfriedungen der Auslaufflächen keine Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.
<b>Empfehlung</b>	Die Höhe der Einfriedungen sollte den größten Hunden angepasst sein, die sich in den Auslaufflächen aufhalten. Sie sollte mindestens 1,8 m hoch und ausreichend tief im Boden verankert sein. Als zusätzliche Sicherung sollte der obere Rand der Einfriedung nach innen geneigt sein. Verletzungsgefahr liegt insbesondere dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Hunde sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.

#### **CI 14 Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Auslaufflächen für unverträgliche Hunde einen Sichtschutz aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Auslaufflächen für unverträgliche Hunde durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
<b>Empfehlung</b>	Auslaufflächen für unverträgliche Hunde sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind, um einen Rückzug zu ermöglichen.

## C Absonderungsbereich

### II Betreuung / Pflege

#### CII 1 Unterbringung neu aufgenommener Hunde

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...]
Erhebung	Prüfen Sie, ob ein Absonderungsbereich für Hunde vorhanden ist, in der alle neu aufgenommenen Hunde zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	alle neu aufgenommenen Hunde im Absonderungsbereich untergebracht werden.
Empfehlung	Auch Hunde, die augenscheinlich gesund sind, sollten für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten im Absonderungs-/Quarantänebereich untergebracht werden. Eine Quarantänedauer von 2 Wochen wird empfohlen.

#### CII 2 Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: [...] Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind. [...]
Erhebung	Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme des Hundes eine tierärztliche Erstuntersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Hunde vor dem Verlassen dieses bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	jeder neu aufgenommene Hund zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens jedoch am 3. Tag nach seiner Aufnahme im Tierheim, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.  jeder Hund vor dem Verlassen des Absonderungsbereichs einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.
Empfehlung	Der Umfang der tierärztlichen Aufnahmeuntersuchung sollte standardisiert sein. Für die Vornahme der Untersuchung sollte im Absonderungsbereich eine Untersuchungsmöglichkeit (insbesondere Untersuchungstisch, entsprechende

Beleuchtung, Lagermöglichkeit für die benötigten Utensilien) zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Untersuchung sollten die Hunde auch auf den Befall durch Parasiten untersucht und erforderlichenfalls entsprechend behandelt werden und es sollte im Rahmen dieser Untersuchung auch beurteilt werden, ob eine Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt. Das Ergebnis sollte durch das Ausfüllen einer Checkliste dokumentiert werden.

### **CII 3 Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden. Diesen Hunden müssen 15 m <sup>2</sup> plus 5 m <sup>2</sup> für jedes weitere Tier immer zur Verfügung stehen. Sie müssen mind. 1x tgl. Möglichkeit zum Auslauf außerhalb des Zwingers und mind. 2x tgl. Sozialkontakt zu Menschen haben.
<b>Empfehlung</b>	Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Hunde zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **CII 4 Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]
	§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.
	§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.



<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Tiere im Absonderungsbereich keine offensichtlichen Symptome einer Infektionskrankheit zeigen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort im Krankbereich abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest
<b>Erfüllt, wenn</b>	keine Tiere im Absonderungsbereich offensichtliche Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen bzw. krankheitsverdächtige Tiere sofort in den Krankbereich verlegt werden.
<b>Empfehlung</b>	engmaschige Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere, idealerweise dokumentiert. Im Absonderungsbereich sind nur Hunde unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen wurden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend im Krankbereich unterzubringen.

### **CII 5 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.
<b>Erhebung</b>	Die Versorgung der Hunde (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.
<b>Empfehlung</b>	Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

## C Absonderungsbereich

### III Futter / Wasser

#### CIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das in den Hundeunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futter und Wasser im Absonderungsbereich nicht verunreinigt sind.
<b>Empfehlung</b>	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Kauartikel, Futter zur Beschäftigung) im Zwinger befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### CIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine hundegerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Hunde Zugang zu Futter und Wasser haben.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Futter- und Wasserbehälter im Absonderungsbereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Hunde entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Hunde entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
<b>Empfehlung</b>	Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Wasser kann auch durch Selbsttränken verabreicht werden. Empfehlung: 1 Wasserstelle pro 2 Hunde, 1 Futternapf pro Hund.

#### CIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
--------------	--

1.5. Abs. 2 der Anlage 1 2. THVO: Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das Futter für Hunde geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Hunde entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Hunde entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Hunde mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Hunde deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Hunde entgegenkommt.
<b>Empfehlung</b>	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Hundefutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden.  Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.

#### **CIII 4 Ständiger Zugang zu Wasser**

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.  1.5. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob den Hunden im Absonderungsbereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Selbsttränken) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Hunde Zugang zu Wasser haben.
<b>Empfehlung</b>	Mehr Näpfe bzw. Selbsttränken als Hunde an unterschiedlichen Stellen der Unterkunft ermöglichen einen konfliktfreien Zugang zu Wasser.

## C Absonderungsbereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### CIV 1 Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Hunden in Form von (Konzentrations-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Spaziergängen, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Hunden über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Hunden eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### CIV 2 Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.</p> <p>§ 4 Abs. 5 THV: Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Hunde im Absonderungsbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Hunde im Absonderungsbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.

<b>Empfehlung</b>	<p>Hunde, die einzeln im Tierheim angekommen sind, sollten erst nach Ablauf der Quarantänezeit gruppiert werden. Die Gruppen sollten im Regelfall höchstens 2-4 Hunde umfassen, da diese Gruppengröße das Handling und die Beobachtung bzw. Betreuung der Hunde erleichtert und aggressives Verhalten reduziert.</p> <p>Gruppenhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können; außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.</p>
-------------------	---

### CIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]</p> <p>§ 4 Abs. 5 THV: Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden.
<b>Empfehlung</b>	Bei unverträglichen Tieren sollte durch verhaltenstherapeutische Maßnahmen eine Verbesserung der Verträglichkeit angestrebt werden.

### CIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Hunde in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
<b>Empfehlung</b>	Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Kong-Fütterung, Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele im Zwinger, etc.) kann das Wohlbefinden der Hunde bedeutend gesteigert werden.

Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Hunden die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter und Kauen“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere (insbesondere Kaubedürfnis des Hundes) dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genutzt werden, mit den Hunden in Interaktion zu treten.

### **CIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. § 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.
<b>Empfehlung</b>	Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden. Durch detaillierte Ablaufpläne sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Nasenarbeit, Entspannungsmusik, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.

## D Krankbereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### DI 1 Unterkünfte verschlossen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten [...].
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Krankbereich verschlossen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Krankbereich verschlossen sind und von unbefugten Personen nicht betreten bzw. geöffnet werden können.
<b>Empfehlung</b>	Die Anforderungen des Hygienemanagements sollen dem Personal nicht nur nachweislich zur Kenntnis gebracht und im Rahmen von Schulungen vermittelt, sondern auch in einer Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung festgelegt werden. Diese sollte vor Ort z.B. durch Anschlag an der Wand, einsehbar sein. Um das Risiko der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen auf andere Abteilungen des Tierheims zu minimieren, ist es wichtig, die Krankenabteilung verschlossen zu halten und nur befugten Personen den Zutritt zu gestatten. Der Kreis der zutrittsberechtigten Personen sollte möglichst klein sein und neben TierärztInnen nur bestimmte TierheimmitarbeiterInnen umfassen, wobei strikte Hygienevorkehrungen einzuhalten sind.

#### DI 2 Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p>
--------------	---

§ 2 Abs. 8 2. THVO: [...] Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Hundeunterkünfte im Krankbereich in ausreichender Zahl vorhanden sind, bzw. keine Überbelegung vorliegt. Beurteilen Sie, ob den im Krankbereich untergebrachten Hunden eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle erkrankten oder verletzten Hunde im Krankbereich untergebracht werden können.  den Hunden eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
<b>Empfehlung</b>	Die Krankenstation sollte über eine Anzahl an Krankenplätzen verfügen, die der Gesamtanzahl an Hundeplätzen angemessen ist. Kontrollieren Sie ob alle kranken und verletzten Hunde in der Krankenstation untergebracht werden können. Es sollten mind. 10% der Plätze in der Krankenstation liegen.  Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche möglich sein. Der Hund sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. ein direkt angeschlossener Außenbereich dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße werden für Hunde bis 20 kg 5 m <sup>2</sup> und für Hunde über 20 kg 10 m <sup>2</sup> empfohlen.

### DI 3 Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten

<b>Rechtsnormen</b>	§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.  § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.  § 4 Abs. 6 THV: [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob der Krankbereich räumlich getrennt von den anderen Unterkünften gelegen ist. Die Krankenstation muss so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Hunden in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.



<b>Erfüllt, wenn</b>	der Krankenbereich in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist, und ein fachgerechtes Hygienemanagement aufweist.
<b>Empfehlung</b>	Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Krankenstation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Eine separierte Infektionsabteilung wird empfohlen.

#### DI 4 Fachgerechte medizinische Betreuung

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie Lage, bauliche Ausstattung und Infrastruktur des Krankenbereichs und prüfen Sie, ob die fachgerechte medizinische Behandlung möglich ist und – im Fall ansteckender Erkrankungen – die Separierung der betroffenen Tiere gewährleistet ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Krankenbereich die angemessene Unterbringung und fachgerechte Behandlung kranker oder verletzter Hunde ermöglicht und Hunde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, von Artgenossen abgesondert werden und durch ein entsprechendes Hygienemanagement das Risiko der Verbreitung infektiöser Krankheiten minimiert wird.
<b>Empfehlung</b>	Die Infektionsabteilung sollte den für Quarantäneabteilungen geltenden Anforderungen entsprechen.

#### DI 5 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn und das für den Krankenbereich zuständige Betreuungspersonal, ob jeder Krankenplatz gereinigt und desinfiziert wird, bevor ein Neubesatz erfolgt. Nehmen Sie Einblick in eine allenfalls vorliegende Arbeitsanweisung und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	nach Auskunft der befragten Personen jeder Krankenplatz vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert wird bzw. wenn dies aus einer allfälligen Arbeitsanweisung hervorgeht und entsprechende Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorliegen.
<b>Empfehlung</b>	Die Einzelheiten des Hygienemanagements sollten in einer Hygieneordnung festgelegt werden.

#### DI 6 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.</p> <p>§ 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räume und Hundeunterkünfte im Krankbereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Hundeunterkünfte im Krankbereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).
<b>Empfehlung</b>	<p>Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.</p> <p>Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren.</p> <p>Gute hygienische Bedingungen verringern das Risiko der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch neu eingebrachte Hunde und sind damit unabdingbare Voraussetzungen für eine fachgerechte Prophylaxe. Ein Großteil der Arbeiten in einem Tierheim entfällt auf die Reinigung von Hundezwingern. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Hunde zugute kommen.</p>

## DI 7 Material ungefährlich

<b>Rechtsnormen</b>	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Hundeunterkünfte im Krankbereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Krankbereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Hunde ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.

**Empfehlung** Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

## DI 8 Klima den Bedürfnissen entsprechend

**Rechtsnormen** § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob die im Krankbereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Hunde entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.

**Erfüllt, wenn** in den Unterkünften eine für Hunde geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Hunde (z.B. Welpen) sowie allfälligen rassespezifischen Bedürfnissen entsprochen wird,

in den Unterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist, dass ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen und

die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.

**Empfehlung** Hunde stellen je nach Rasse, Fellbeschaffenheit, Alter und Gesundheitszustand unterschiedliche Ansprüche an die Umgebungstemperatur. Im Allgemeinen wird für gesunde adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Welpen benötigen eine deutlich höhere Umgebungstemperatur.

Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Innenzwinger nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Hunde auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Hundeunterkünfte im Krankbereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Hunde gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Hunde vor Zugluft geschützt werden.

## DI 9 Boden der Zwinger ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann

Rechtsnormen	1.4. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: [...] Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. [...]
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob Flüssigkeit in den Zwingern abfließen kann.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Flüssigkeit in den Zwingern abfließen kann.
<b>Empfehlung</b>	Der Boden sollte eine leichte Schrägung aufweisen, um das Abfließen von Flüssigkeiten zu ermöglichen. Aus hygienischen Gründen sollten zudem alle Hundeunterkünfte über einen eigenen Abfluss verfügen. Die Zwinger müssen so voneinander abgetrennt sein dass Flüssigkeiten nicht in den Nachbarzwinger fließen können.

## DI 10 Liegeflächen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, das das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, [...] der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: Die Bodenbeschaffenheit der Haltungsvorrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. [...]</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob den im Krankbereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl geeigneter Liegeflächen zur Verfügung stehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den im Krankbereich untergebrachten Hunden eine ausreichende Anzahl an Liegeflächen zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
<b>Empfehlung</b>	<p>Liegeflächen für Hunde sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sowie der Größe des Hundes angemessen sein. Es eignen sich Plastikkörbe mit entsprechenden Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jedem Hund sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Auch erhöhte Plattformen werden gerne als Liegefläche angenommen.</p> <p>Zudem sollten die Liegeflächen so angeordnet werden, dass die Hunde zumindest eine Körperlänge Distanz von Artgenossen halten können.</p>

## Empfehlung: fakultativ

### DI 11 Außenbereich des Zwingers als Auslaufflächen nach Möglichkeit vorhanden

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob das Tierheim nach Möglichkeit über Außenbereiche direkt angrenzend an die Zwinger im Krankbereich verfügt.
Erfüllt, wenn	den Hunden nach Möglichkeit ein Außenbereich des Zwingers als Auslaufflächen zur Verfügung gestellt wird.
Empfehlung	Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten ist es aus hygienischen Gründen in der Krankenstation empfehlenswert, die Außenbereiche von Zwingern als Auslaufflächen zu nutzen.

### DI 12 Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob der Boden von Außenanlagen im Krankbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
Erfüllt, wenn	der Boden von Außenanlagen im Krankbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
Empfehlung	Obwohl die Böden gem. § 13 Abs. 2 TSchG so beschaffen sein müssen, dass sie den ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind, müssen Auslaufflächen im Krankbereich gerade den hygienischen Anforderungen Rechnung tragen. Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in Absonderungs-/Quarantäne- und Krankbereichen in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B. Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.

## DI 13 Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebonden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p> <p>1.4. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.</p>
Erhebung	<p>Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Auslaufflächen nicht überwunden werden können und ob die Einfriedungen keine Verletzungsgefahr darstellen.</p> <p><b>Erfüllt, wenn</b> die Einfriedungen der Auslaufflächen von den Hunden nicht überwunden werden können.</p> <p>die Einfriedungen der Auslaufflächen keine Verletzungsgefahr für die Hunde darstellen.</p>
Empfehlung	<p>Die Höhe der Einfriedungen sollte den größten Hunden angepasst sein, die sich in den Auslaufflächen aufhalten. Sie sollte mindestens 1,8 m hoch und ausreichend tief im Boden verankert sein. Als zusätzliche Sicherung sollte der obere Rand der Einfriedung nach innen geneigt sein. Verletzungsgefahr liegt insbesondere dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Hunde sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.</p>

## DI 14 Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.</p>
Erhebung	<p>Überprüfen Sie, ob Auslaufflächen für unverträgliche Hunde einen Sichtschutz aufweisen.</p>
Erfüllt, wenn	<p>Auslaufflächen für unverträgliche Hunde durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.</p>
Empfehlung	<p>Auslaufflächen für unverträgliche Hunde sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren, zu</p>

Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind, um einen Rückzug zu ermöglichen.

## D Krankbereich

### II Betreuung / Pflege

#### DII 1 Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 4 Abs. 7 THV: [...] Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 THV: 1. Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind. [...] 3. Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für den/die behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>durch die Regelung der Arbeitsabläufe und durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt wird, dass dem/der Tierarzt/Tierärztin alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Hundes zugänglich sind.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Sämtliche Informationen zur Vorgeschichte, insbesondere über Erkrankungen eines Hundes, sowie über vorgenommenen medizinische Maßnahmen sollten in einer jederzeit zugänglichen „Krankenakte“ gesammelt werden, um eine kontinuierliche und effektive Therapie zu gewährleisten und die Informationen auch dem/r künftigen HalterIn und dessen/deren Tierarzt/Tierärztin zur Verfügung stellen zu können.</p>

#### DII 2 Unterbringung kranker und verletzter Hunde

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte vorzulegen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Stellen Sie fest, ob Hunde, die sich in anderen Abteilungen des Tierheimes eine Erkrankung oder eine Verletzung zugezogen haben oder bereits bei ihrer Aufnahme krank waren, im Krankbereich untergebracht werden.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>die Hunde, die krank und/oder verletzt sind, im Krankbereich untergebracht werden.</p>





### **DII 3 Unverzügliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Hunde**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke und verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Hunde, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Hundes bzw. zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes erforderlich ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Hunde, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden.

### **DII 4 Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Hunde mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden. Diesen Hunden müssen 15 m <sup>2</sup> plus 5 m <sup>2</sup> für jedes weitere Tier immer zur Verfügung stehen. Sie müssen mind. 1x tgl. Möglichkeit zum Auslauf außerhalb des Zwingers und mind. 2x tgl. Sozialkontakt zu Menschen haben.
<b>Empfehlung</b>	Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen

ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Hunde zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **DII 5 Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder einem Tierarzt festzulegen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob sich im Krankbereich Hunde befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	besondere Einschränkungen der Haltungsbedingungen auf einer fachlich begründeten Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.

### **DII 6 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.
<b>Erhebung</b>	Die Versorgung der Hunde (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.
<b>Empfehlung</b>	Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

## D Krankbereich

### III Futter / Wasser

#### DIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das in den Hundeunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futter und Wasser im Krankbereich nicht verunreinigt sind.
<b>Empfehlung</b>	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Kauartikel, Futter zur Beschäftigung) im Zwinger befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### DIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine hundegerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Hunde Zugang zu Futter und Wasser haben.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Futter- und Wasserbehälter im Krankbereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Hunde entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Hunde entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
<b>Empfehlung</b>	Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Wasser kann auch durch Selbsttränken verabreicht werden. Empfehlung: 1 Wasserstelle pro 2 Hunde, 1 Futternapf pro Hund.

#### DIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
--------------	--

1.5. Abs. 2 der Anlage 1 2. THVO: Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das Futter für Hunde geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Hunde entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Hunde entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Hunde mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Hunde deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Hunde entgegenkommt.
<b>Empfehlung</b>	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Hundefutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden.  Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.

#### **DIII 4 Im besonderen Fall Fütterung nach tierärztlicher Anweisung**

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder Tierarzt festzulegen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob die im Krankbereich untergebrachten und besonders pflegebedürftigen Hunde auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Hunde muss vom verantwortlichen Leiter/Leiterin oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Hunde im Krankbereich vom/von der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und entsprechend dieser Vorgaben durchgeführt wird.
<b>Empfehlung</b>	Da Hunde im Krankbereich in der Regel einzeln untergebracht sind, sollten die Betreuungspersonen die Fütterung zur intensiven Interaktion mit den einzelnen Hunden nützen.

## **DIII 5 Ständiger Zugang zu Wasser**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>1.5. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Überprüfen Sie, ob den Hunden im Krankenbereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Selbsttränken) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>alle Hunde Zugang zu Wasser haben.</p>

## D Krankbereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### DIV 1 Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
<b>Erhebung</b>	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Hunden in Form von (Konzentrations-) Spielen, streicheln, Fellpflege, Spaziergängen, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	sich die Betreuungspersonen mit den Hunden über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
<b>Empfehlung</b>	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Hunden eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### DIV 2 Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.  § 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]  § 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Hunde im Krankbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Hunde im Krankbereich in der Regel einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.

**Empfehlung** Gruppenhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können; außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.

### **DIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]

§ 4 Abs. 5 THV: Hunde, ausgenommen aggressive Hunde, sind in Gruppen zu halten, sofern die räumlichen Möglichkeiten für eine kontrollierte Gruppenhaltung vorliegen.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht sind. Erheben Sie, welche Maßnahmen bei unverträglichen Tieren getroffen werden.

**Erfüllt, wenn** unverträgliche Hunde oder Hunde, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden und selektiv verträgliche Tiere regelmäßig Sozialkontakt zu Hunden haben.

**Empfehlung** Selektiv verträgliche Tiere sollte regelmäßig Sozialkontakt zu Hunden haben, mit denen sie verträglich sind. Bei unverträglichen Tieren sollte durch verhaltenstherapeutische Maßnahmen eine Verbesserung der Verträglichkeit angestrebt werden.

### **DIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend**

**Rechtsnormen** § 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Hunde ihre Ration in Ruhe fressen können und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.

**Erfüllt, wenn** alle Hunde in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.

**Empfehlung** Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Kong-Fütterung, Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele im Zwinger, etc.) kann das Wohlbefinden der Hunde bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte



festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Hunden die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter und Kauen“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere (insbesondere Kaubedürfnis des Hundes) dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genutzt werden, mit den Hunden in Interaktion zu treten.

#### **DIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. § 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.
<b>Empfehlung</b>	Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Nasenarbeit, Entspannungsmusik, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.

# Katzen

## E Allgemein

### E 1 Vergabebereich vorhanden

**Rechtsnormen:** § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.

**Erhebung** Stellen Sie fest,  
  
ob das Tierheim über einen Vergabebereich verfügt, in dem Katzen nach dem Verlassen des Absonderungs- bzw. Krankbereichs untergebracht werden, wenn sie (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten sind;  
  
ob der Vergabebereich von Abteilungen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt und entsprechend gekennzeichnet ist.

**Erfüllt, wenn** das Tierheim über eine Abteilung verfügt, in der (weitgehend) gesunde Katzen untergebracht werden und diese Abteilung von Bereichen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt sowie entsprechend gekennzeichnet ist.

**Empfehlung** Im Vergabebereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:

- Haltung in Innenräumen ohne Zugang ins Freie
- Haltung in Innenräumen mit einer ständig oder zeitweise zugänglichen Außenfläche pro Innenraum
- Haltung in reinen Außengehegen mit einer ausreichenden Anzahl isolierter Schutzräume, sofern die Katzen offensichtlich an eine solche Haltungsform gewöhnt sind (z.B. verwilderte Hauskatzen, die dauerhaft im Tierheim gehalten werden)

### E 2 Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden

**Rechtsnormen** § 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist. Eine räumliche Trennung ist nötig, bis das Tier nach einer

tierärztlichen Untersuchung als frei von ansteckenden Krankheiten befunden wird.

**Erfüllt, wenn** ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist, der eine räumliche Trennung ermöglicht.

**Empfehlung** Im Absonderungsbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:

Haltung in Innenräumen ohne Zugang ins Freie

Haltung in Innenräumen mit einer ständig oder zeitweise zugänglichen Außenfläche pro Innenraum

Aus veterinärfachlicher Sicht sollte der Absonderungsbereich den Anforderungen einer Quarantäneabteilung entsprechen (LdT):

wenn möglich sollte die Quarantäneabteilung in einem separaten Gebäude untergebracht werden

ist dies nicht möglich, so sind die Räume der Quarantänestation von anderen Räumen, in denen Tiere gehalten werden, strikt zu trennen, wobei auch darauf zu achten ist, dass die Quarantänestation über einen getrennten Luftraum verfügt

die Zu- bzw. Ausgänge der Quarantänestation sollten durch Schleusen und Seuchenteppiche gesichert sein

an den Ein- und Ausgängen sind Desinfektionsmöglichkeiten für Hände und Schuhwerk bzw. Extraschuhe vorzusehen

nach der Betreuung jeder Unterbringung bzw. jeder Tiereinheit muss eine Hand- und Schuhdesinfektion des Betreuungspersonals erfolgen

jede Haltungseinheit sollte mit einem separatem Abfluss ausgestattet sein

die Quarantänestation sollte mehrere voneinander getrennte Räume aufweisen, sodass ein „All-in/All-out System“ möglich ist

Gerätschaften wie Tierzubehör und Reinigungsutensilien, die in der Quarantänestation verwendet werden, sowie die Bekleidung der in der Quarantänestation tätigen Personen, dürfen in keiner anderen Abteilung des Tierheims zum Einsatz kommen

für jede Quarantäneunterkunft sollten eigene Utensilien wie Futternäpfe, Reinigungsutensilien, Extrabekleidung für das Betreuungspersonal usw. benutzt werden, die eindeutig, z.B. durch ein Nummernsystem, dieser Unterkunft zugeordnet werden können

verwendete Gerätschaften sollten separat gelagert werden

allenfalls vorhandene Außenanlagen sollten durch Mauern oder austauschbare Trennwände (z.B. Plexiglasscheiben) abgetrennt werden

Empfohlen wird eine Quarantänezeit von 3 Wochen.

### E 3 Krankbereich vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung zu verhindern und [...].</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p>
Erhebung	Prüfen Sie, ob abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Katzen vorhanden sind.
Erfüllt, wenn	abgetrennte Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.
Empfehlung	<p>Im Krankbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:</p> <p>Haltung in reinen Innenräumen</p> <p>Haltung in Innenräumen mit ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen</p> <p>Folgende Unterteilung wird empfohlen:</p> <p>Eine als Krankenstation gekennzeichnete Abteilung für Katzen, in der alle Katzen, die an nicht ansteckenden Krankheiten leiden oder Verletzungen aufweisen, untergebracht werden;</p> <p>eine gekennzeichnete Infektionsabteilung für Katzen, welche in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist und die im Hinblick auf das Hygienemanagement den für die Quarantänestation geltenden Anforderungen entspricht;</p>

### E 4 Unterkünfte laut 2. THVO vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 1 THV: (1) Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004. (2) Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden. [...]</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob das Tierheim über eine ausreichende Anzahl an Katzenplätzen verfügt, die den Mindestanforderungen des 2. Abschnitts der Anlage 1 2. THVO entsprechen.

<b>Erfüllt, wenn</b>	das Tierheim über eine Anzahl von Katzenplätzen laut 2. THVO verfügt, die der durchschnittlichen Anzahl verhaltensgestörter Katzen im Tierheim entspricht, sowie jener Anzahl an Katzen angemessen ist, die sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre länger als ein Jahr im Tierheim aufgehalten haben.
<b>Empfehlung</b>	<p>Für die Haltung von Katzen ist in der 2. THVO kein Mindestplatzangebot vorgesehen. In der Literatur werden folgende Mindestflächen empfohlen:</p> <p>Einzelhaltung (z.B. bei nachhaltiger Unverträglichkeit): 4 m<sup>2</sup> bei Raumhöhe</p> <p>Gruppenhaltung: 2 m<sup>2</sup>/Katze bei Raumhöhe</p> <p>Empfohlene Gruppengröße bis 3 Tiere. Bei langzeitgehalten Tieren in stabilen Gruppen können bei erwiesener Freiheit von relevanten Viren und guter Verträglichkeit etwas größere Gruppen toleriert werden. Gruppen ab 6 oder mehr Katzen sollten vermieden werden, da dann das Risiko der Verbreitung von Coronavirusinfektionen steigt.</p> <p>Die Haltung von Katzen in Tierheimen soll grundsätzlich jenen Mindestanforderungen entsprechen, die für die private Katzenhaltung gelten. Nur Katzen, die weder eine Verhaltensstörungen noch Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen, dürfen im ersten Jahr ihres Aufenthalts im Tierheim unter abweichenden Haltungsbedingungen untergebracht werden.</p> <p>Folgende Gruppen von Katzen müssen daher unter Beachtung der Mindestanforderungen der 2. THVO untergebracht werden:</p> <p>Katzen, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden</p> <p>Katzen, die bereits im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Tierheim Verhaltensstörungen zeigen bzw. in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind</p> <p>Katzen, die während des ersten Jahres ihres Aufenthalts im Tierheim eine Verhaltensstörung bzw. Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen</p>

**E 5 Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen**

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, ob alle untergebrachten Katzen in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle untergebrachten Katzen nachweislich in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
<b>Empfehlung</b>	Die tierärztliche Untersuchung sollte nachweisbar dokumentiert werden.

## E 6 Unterbringung trächtiger und säugender Kätzinnen unter geeigneten Bedingungen

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob hochträchtige und säugende Kätzinnen daher in einer geeigneten Unterbringung im Absonderungsbereich, in einem ruhigen, möglichst vollständig abgetrennten Raum des Vergabebereichs oder anderweitig unter geeigneten Bedingungen untergebracht werden (können).
<b>Erfüllt, wenn</b>	geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden und entsprechend gekennzeichnet sind.
<b>Empfehlung</b>	Störungen durch Menschen oder andere Katzen sollten vermieden werden.  Die Unterkunft sollte mit einer Wurfhöhle oder -kiste ausgestattet sein, die mit leicht zu reinigendem Material ausgepolstert ist. Futter und Wasser sollten sich in räumlicher Nähe zur Wurfkiste befinden.

## E 7 Besondere Betreuung von Jungkatzen und verhaltensgestörten Katzen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 4 THV: Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere sind ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu betreuen.
<b>Erhebung</b>	Befinden sich im Kontrollzeitpunkt Welpen, Jungkatzen oder offensichtlich verhaltensauffällige bzw. -gestörte Katzen im Tierheim, so beobachten Sie, ob auf die Bedürfnisse dieser Tiere besonders eingegangen wird. Befragen Sie die Betreuungspersonen bzw. den/die TierheimleiterIn, welche besonderen Maßnahmen im Hinblick auf diese Katzen ergriffen werden und nehmen Sie Einsicht in allfällige Arbeitsanweisungen bzw. Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Hinblick auf Welpen, Jungkatzen und verhaltensauffällige bzw. -gestörte Katzen besondere Betreuungsmaßnahmen beobachtet werden oder dokumentiert sind.
<b>Empfehlung</b>	Obwohl Welpen in der Regel rasch vermittelt werden können, sollten sie in den sensiblen Entwicklungsphasen, der Sozialisierung auf Menschen (2. bis 7. Lebenswoche) und der Phase der Entwicklung der emotionalen und motorischen Selbstkontrolle (9. bis 12. Lebenswoche), besonders aufmerksam betreut werden, d.h. intensive Zuwendung erfahren und mit verschiedenen Umweltreizen schonend konfrontiert werden.  Die Betreuungsmaßnahmen im Hinblick auf verhaltensauffällige bzw. -gestörte Katzen sollten auf der Grundlage einer Verhaltensuntersuchung festgelegt und von besonders geschulten Betreuungspersonen durchgeführt sowie dokumentiert werden.

Darüber hinaus sollten auch Katzen, die eine angeborene oder erworbene Behinderung (z.B. Ataxien) aufweisen, besonders intensiv betreut werden, um ihre Vermittlungschancen zu verbessern.

## **E 8 Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission**

**Rechtsnormen** § 6 TSchG: (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. [...] (4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht, [...] 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

**Erhebung** Befragen Sie den/die TierheimleiterIn, die Betreuungspersonen und die TierärztInnen, wie häufig und aus welchen Gründen Katzen euthanasiert werden und nehmen Sie Einsicht in die Aufzeichnungen.

**Erfüllt, wenn** Katzen nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.

**Empfehlung** Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von mehreren Personen („Ethikkommission“) getroffen werden. Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit oder Ataxien) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar. Auch die Euthanasie klinisch gesunder Erregerausscheider (FeLV-, FIV- oder Corona-positiver Katzen) ist nicht gerechtfertigt. Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Katzen nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.

Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Katzen in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn eine Katze eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die ihre Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Katzen dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.

## F Vergabebereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### FI 1 Unterkünfte verschlossen / Zutritt nur in Begleitung von Personal

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. [...]
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Katzenunterkünfte im Vergabebereich verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Erfüllt, wenn	die Katzenunterkünfte im Vergabebereich verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Empfehlung	Die Zugangsverbote bzw. –Beschränkungen sollten deutlich und eindeutig ersichtlich im Tierheim erkennbar sein. Die Vorschrift dient dem Schutz der Katzen vor unkontrollierten Zugriffen durch tierheimfremde Personen als auch dazu, die Stressbelastung für die Tiere möglichst gering zu halten.

#### FI 2 Belegung entspricht Anzahl an Plätzen, eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen [...].</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Katzenunterkünfte im Vergabebereich in ausreichender Zahl vorhanden sind, bzw. keine Überbelegung vorliegt. Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Katzen eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.



<b>Erfüllt, wenn</b>	alle vergabebereiten Katzen im Vergabebereich vorgestellt werden  den Katzen eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
<b>Empfehlung</b>	Mittels Trennelementen oder anderen baulichen Maßnahmen ist eine flexible Gestaltung der Unterbringungen möglich. Die Katze sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollten jedenfalls Katzentoiletten dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt. Als Mindestgröße wird für 1 Katze 1,5 m <sup>2</sup> Grundfläche mit einer Etage (0,5 m <sup>2</sup> ) und einer Höhe von 2 m empfohlen. In Gruppen sollte für jede weitere Katze 0,75 m <sup>2</sup> Bodenfläche und 0,25 m <sup>2</sup> Etage vorhanden sein. Säugenden Katzen sollten 2 m <sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Da Katzen, denen pro Tier weniger als 1,7m <sup>2</sup> zur Verfügung stehen, vermehrt Stresssymptome zeigen, sollten auch Katzen, die kürzer als 1 Jahr im Tierheim sind, nach den Empfehlungen der 2. THVO gehalten werden. Die empfohlene Gruppengröße liegt bei max. 3 Tieren.

### **FI 3 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie anhand von Aufzeichnungen, ob die Katzenunterkünfte im Vergabebereich vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Katzenunterkünfte vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

### **FI 4 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.  § 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räume und Katzenunterkünfte im Vergabebereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Katzenunterkünfte im Vergabebereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).
<b>Empfehlung</b>	Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten

sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.

Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Katzen zugute kommen.

## FI 5 Material ungefährlich

<b>Rechtsnormen</b>	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Katzenunterkünfte im Vergabebereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Katzen darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Vergabebereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Katzen ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
<b>Empfehlung</b>	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

## FI 6 Klima den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Vergabebereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Katzen entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	in den Katzenunterkünften des Vergabebereichs eine für Katzen geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Katzen (z.B. Welpen) sowie allfälligen rassespezifischen Bedürfnissen entsprochen wird.

in den einzelnen Katzenunterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.

die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.

**Empfehlung** Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen.

Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Katzenunterkünfte nicht gleichmäßig ausgeleuchtet wird, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Katzen auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Katzenunterkünfte im Vergabebereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Katzen gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Katzen vor Zugluft geschützt werden.

## FI 7 Katzent Toiletten vorhanden

**Rechtsnormen** 2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Räume, in denen Katzen gehalten werden, sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzent Toiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.

**Erhebung** Prüfen Sie, ob den Katzen eine ausreichende Anzahl eingestreuter Katzent Toiletten zur Verfügung steht und ob diese sauber sind.

**Erfüllt, wenn** den Katzen eine ausreichende Anzahl eingestreuter Katzent Toiletten zur Verfügung steht und diese sauber sind.

**Empfehlung** Die Mindestgröße einer Katzent Toilette sollte 30x38 cm bei 8 cm Höhe betragen. Bei in Gruppen aufgenommenen Katzen sollte eine ausreichende Anzahl entsprechend gewarteter, d.h. eingestreuter und sauberer, Katzent Toiletten vorhanden sein. Empfehlung: 1 Katzent Toilette/2 Katzen, Platzierung der Toiletten an unterschiedlichen Orten der Unterkunft.

Empfohlen wird, die Futter- als auch Wassernäpfe möglichst weit, jedoch mind. 0,5 m, von den Katzent Toiletten entfernt bereit zu stellen. Auch Futter und Wasser sollten voneinander entfernt angeboten werden.

## FI 8 Liegeflächen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, [...] ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 4 2. THVO: Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf des gehaltenen Tieres sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektren zu beachten.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. TVHO: Die Bodenbeschaffenheit der Haltungseinrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. [...]</p> <p>2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl geeigneter Liegeflächen zur Verfügung steht.
Erfüllt, wenn	den im Vergabebereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl an Liegeflächen zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
Empfehlung	Liegeflächen für Katzen sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sein. Es eignen sich Weiden- oder Plastikkörbe mit geeigneten Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jeder Katze sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Erhöhte Liegeflächen bzw. Aussichtsplätze werden gerne angenommen und vergrößern zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft. Die Liegeflächen sollten so angeordnet werden, dass es den Katzen möglich ist, zumindest die Distanz einer Körperlänge zur nächsten Katze einzuhalten.

## FI 9 Rückzugsbereiche vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 5 2. THVO: Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. [...]</p> <p>2. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.</p> <p>2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.</p>
--------------	--

<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl geeigneter Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den im Vergabebereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
<b>Empfehlung</b>	Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Als Rückzugsmöglichkeiten kommen permanente oder auswechselbare Mittel zur Raumstrukturierung in Frage. Unter Rückzugsmöglichkeiten sind geschützte Bereiche zu verstehen, die es den Katzen erlauben, sich der Beobachtung durch Artgenossen oder Menschen zu entziehen. Als dauerhafte Einrichtungsgegenstände können Regale, Raumteiler u. dgl. dienen, die durch Montage vor dem Umstürzen gesichert werden sollten. Mit auswechselbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzent Toiletten, aufgehängte Tücher, etc.) kann für Abwechslung gesorgt und das Explorationsverhalten der Katzen angeregt werden. Bei der Anordnung der Ausstattungsgegenstände ist darauf zu achten, dass keine Sackgassen entstehen. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Katze vorhanden sein. Empfehlung: 50% mehr Rückzugsmöglichkeiten als Katzen

## FI 10 Schutzvorrichtungen an Fenstern oder Balkonen vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	2. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO: Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind.
<b>Empfehlung</b>	Um den Katzen eine Möglichkeit zur Beobachtung der Umwelt zu geben, sollten ihnen geeignete Liegeplätze an Fenstern zur Verfügung stehen. Die Gefahr eines Fenstersturzes bzw. das Hängenbleiben der Katze in Kipfenstern kann bei der Haltung in Innenräumen für die Katzen lebensgefährlich sein.

## FI 11 Erhöhte Rückzugsmöglichkeiten vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob den Katzen geeignete erhöhte Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die so beschaffen und angeordnet sind, dass sie dem Verhalten der Katzen entsprechen und von allen Katzen genutzt werden können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen erhöhte Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
<b>Empfehlung</b>	Als erhöhte Rückzugsmöglichkeiten eignen sich Kratzbäume, aber auch Stell- und Hängeregale, die zudem als erhöhte Rückzugsbereiche genutzt werden können.

Die Haltungsumwelt kann durch das Anbringen von Laufstegen, Brücken und Kletterbalken weiter angereichert werden. Unter dem Aspekt der Verletzungssicherheit ist darauf zu achten, dass die Vorrichtungen standfest sind bzw. entsprechend montiert werden. Die Höhe der Rückzugsmöglichkeiten sollte ermöglichen, dass die Katzen durch das Personal kontrolliert und ggf. gefangen werden können.

Katzen benötigen vertikale Strukturen, um ihr Bedürfnis nach Klettern und Ruhen auf erhöhten Aussichtsplätzen zu befriedigen. Durch die dreidimensionale Strukturierung des Raumes wird zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft erhöht, was in Anbetracht des geringen Platzangebots in Tierheimen von besonderer Bedeutung ist.

## FI 12 Kratzmöglichkeiten vorhanden

Rechtsnormen	2. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen muss die Möglichkeit zum Krallenschärfen gegeben werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob den Katzen geeignete Vorrichtungen zum Kratzen bzw. Krallenschärfen zur Verfügung stehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen geeignete Objekte zur Krallenpflege zur Verfügung stehen.
<b>Empfehlung</b>	Zum Kratzen und Krallenschärfen eignen sich insbesondere mit Sisal bezogene Kratzbäume und Sisalmatten oder Teppichreste, die am Boden bzw. an der Wand fixiert werden.

**Empfehlung: fakultativ**

## FI 13 Außengehege nach Möglichkeit vorhanden

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob den Katzen im Vergabebereich nach Möglichkeit Außengehege zur Verfügung stehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen nach Möglichkeit Außengehege zur Verfügung gestellt werden.
<b>Empfehlung</b>	Eventuell vorhandene Außengehege müssen katzensgerecht strukturiert und über mindestens zwei, mit Schiebern verschließbaren Durchgängen mit dem Innenraum verbunden sind. Die Höhe dieser Durchgänge sollte mindestens 25 cm betragen.

## FI 14 Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob der Boden von Außengehegen im Vergabebereich den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Katzen entspricht.
Erfüllt, wenn	der Boden von Außengehegen im Vergabebereich den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Katzen entspricht.
Empfehlung	Der Boden von Außengehegen im Vergabebereich sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Da sich im Vergabebereich nur gesunde Katzen aufhalten sollten, ist für Auslaufflächen grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet.

## FI 15 Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebonden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Außengehege nicht überwunden werden können und ob die Einfriedungen der Außengehege keine Verletzungsgefahr für die Katzen darstellen.
Erfüllt, wenn	die Einfriedungen der Außengehege von den Katzen nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr für die Katzen darstellen.
Empfehlung	Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Katzen so hoch sein, dass sie von den Katzen nicht überwunden werden kann. Um das Entlaufen der Katzen zu verhindern, sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Katzen sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.

## FI 16 Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Außengehege für unverträgliche Katzen einen Sichtschutz aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Außengehege für unverträgliche Katzen durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
<b>Empfehlung</b>	Außengehege für unverträgliche Katzen sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.



## F Vergabebereich

### II Betreuung / Pflege

#### FII 1 Unterbringung gesunder Katzen nach tierärztlicher Untersuchung

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: [...] Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
Erhebung	Stellen Sie anhand der Aufzeichnungen fest, ob im Vergabebereich ausschließlich Katzen nach einer tierärztlichen Untersuchung untergebracht werden. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	die im Vergabebereich untergebrachten Katzen tierärztlich untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten sind.
Empfehlung	Gesunde Katzen werden nach der Quarantänezeit im Vergabebereich untergebracht. Bei Tieren mit nichtinfektiösen chronischen Erkrankungen entscheidet der/die Tierarzt/Tierärztin über den Ort der Unterbringung. Da in Tierheimen die Gefahr des Ausbruchs bzw. der Verbreitung infektiöser Erkrankungen groß ist, stellen hygienische Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung der Katzen dar.

#### FII 2 Haltung nach 2. THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit

Rechtsnormen	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
Erhebung	Nehmen Sie Einblick in die Aufzeichnungen und stellen Sie fest, welche Katzen bereits seit mehr als einem Jahr im Tierheim leben. Stellen Sie fest, ob Katzen, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden, laut 2. THVO gehalten werden. Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden.
Erfüllt, wenn	Katzen, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden sowie Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit, laut 2. THVO gehalten werden.
Empfehlung	Einzel gehaltenen Katzen sollten 4 m <sup>2</sup> bei Raumhöhe zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung sollte die Mindestfläche pro Tier 2 m <sup>2</sup> , jedoch mindestens 1,7 m <sup>2</sup> , betragen. Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen

werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Katzen zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **FII 3 Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Stellen Sie fest, ob die Tiere im Vergabebereich keine offensichtlichen Symptome einer Infektionskrankheit zeigen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort im Krankbereich abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>keine Tiere im Vergabebereich offensichtliche Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen bzw. krankheitsverdächtige Tiere sofort in den Krankbereich verlegt werden.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Engmaschige Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere, idealerweise dokumentiert.</p>

### **FII 4 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Die Versorgung der Katzen (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.</p>

## F Vergabebereich

### III Futter / Wasser

#### **FIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht**

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das in den Katzenunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futter und Wasser im Vergabebereich nicht verunreinigt sind.
<b>Empfehlung</b>	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### **FIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber**

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine katzensgerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Katzen Zugang zu Futter und Wasser haben.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Futter- und Wasserbehälter im Vergabebereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Katzen entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
<b>Empfehlung</b>	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Wasser kann auch durch Trinkbrunnen verabreicht werden. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Katzen und 1 Wasserstelle pro 2-3 Katzen in Katzensgruppen vorhanden sein.

### **FIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Prüfen Sie, ob das Futter für Katzen geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Katzen entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Katzen entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>die Katzen mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Katzen deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Katzen entgegenkommt.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Katzenfutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden. Das Futter (bzw. ein Teil davon) sollte den Katzen ad libitum zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.</p>

### **FIII 4 Zugang zu Wasser**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Überprüfen Sie, ob den Katzen im Vergabebereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Trinkbrunnen) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>alle Katzen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu Wasser haben.</p>

## F Vergabebereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### FIV 1 Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen mit den Katzen in Form von (Konzentrations- und Jagd-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Katzen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Katzen eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### FIV 2 Kontrollierte Gruppenhaltung / Sozialkontakt zu Artgenossen

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: [...]</p> <p>2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Katzen im Vergabebereich je nach individueller Verträglichkeit und Sozialisierungsgrad einzeln, in Paaren oder in kleinen Gruppen gehalten werden, die Vergesellschaftung der Katzen bzw. die Eingliederung neuer Katzen in eine Gruppe kontrolliert erfolgt und für die allfällige Einzelhaltung von Katzen eine Indikation gegeben ist. Eine Indikation liegt z.B. dann vor, wenn eine Katze nachhaltig versucht, sich von der Gruppe zurückzuziehen.
Erfüllt, wenn	die Katzen im Vergabebereich je nach individueller Verträglichkeit und Sozialisierungsgrad einzeln, in Paaren oder in kleinen Gruppen gehalten werden.
Empfehlung	<p>Die Gruppen sollten im Regelfall höchstens 5 Katzen umfassen, da diese Gruppengröße das Handling und die Beobachtung bzw. Betreuung der Katzen erleichtert.</p> <p>Kätzinnen mit Welpen, Jungtiere, alte und pflegebedürftige Tiere mit besonderem Betreuungsaufwand und relativer Stressintoleranz sollten in Kleinstgruppen gehalten werden.</p>

Alle Unterkünfte sollten mit dreidimensionalen Strukturen angereichert und mit den erforderlichen Gegenständen ausgestattet sein.

Bei der Gruppenzusammenstellung sollte auf die individuellen Eigenschaften der Katzen Bedacht genommen werden. Die Eingliederung neuer Gruppenmitglieder sollte mit der gebotenen Sorgfalt und unter kontrollierten Bedingungen, d.h. unter engmaschiger Beobachtung der Tiere, erfolgen.

Jede Katzengruppe sollte einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, wobei insbesondere auf das Vorliegen von Verletzungen, auf Anzeichen von Mobbing, allgemeine Unruhe, Einschränkung oder Aufgabe des Komfortverhaltens, besonders ruhige bzw. zurückgezogene Tiere, Katzen mit stagnierender oder rückläufiger Gewichtsentwicklung sowie auf das Auftreten von wiederkehrenden Durchfällen, Erbrechen und Unsauberkeit zu achten ist. Zieht sich eine Katze in ihrer Gruppe nachhaltig zurück oder treten andere Anzeichen von vermindertem Wohlbefinden bzw. einer Überforderung auf, so sollte versucht werden, die Katze in eine andere Gruppe einzugliedern oder mit einer anderen Katze zu vergesellschaften. Treten auch dann Anzeichen einer Überforderung auf, so sollte die betroffene Katze einzeln gehalten und nach Möglichkeit auch auf einen Einzelplatz vermittelt werden.

Katzen, die sich bereits länger als ein Jahr im Tierheim befinden und voraussichtlich nur schwer vermittelbar sind, sollten in möglichst stabilen Gruppen gehalten werden, um den Stress durch häufig wechselnde Artgenossen zu minimieren.

Das Bedürfnis der Katze nach Sozialkontakt zu Artgenossen bzw. ihre Eignung zur Vergesellschaftung mit Artgenossen hängt maßgeblich von ihren Erfahrungen in der Sozialisierungsphase ab. Ein typischer Einzelgänger ist die Katze aber grundsätzlich nur während der Jagd; frei lebende Katzen weisen ein komplexes Sozialverhalten auf, dessen konkrete Ausformung von den jeweils verfügbaren Ressourcen, insbesondere vom Nahrungsangebot, abhängt. Sozialkontakt zu Artgenossen zählt daher zu den ethologischen Bedürfnissen von auf Katzen sozialisierten Katzen. Sie sollten daher im Vergabebereich wann immer möglich zumindest zu zweit oder in Kleingruppen gehalten werden.

### **FIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]
<b>Erhebung</b>	Unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist und Katzen, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), sind einzeln unterzubringen. Stellen Sie fest, ob im Vergabebereich eine ausreichende Anzahl von Unterkünften zur Absonderung unverträglicher und sozial gestresster Katzen vorhanden ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden.

<b>Empfehlung</b>	<p>Die Anzahl an Einzelunterkünften im Vergabebereich sollte in etwa der Anzahl an unverträglichen Katzen entsprechen, die sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Tierheim aufgehalten haben.</p> <p>Als Mindestgröße wird für 1 Katze 1,5 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Etage (0,5 m<sup>2</sup>) und einer Höhe von 2 m empfohlen.</p> <p>Auch bei Einzelhaltung sollte auf eine ausreichende Anreicherung der Haltungsumwelt (Liegefläche, Rückzugsmöglichkeit, Klettermöglichkeit bzw. Hängematte, Katzentoilette und Kratzmöglichkeit) geachtet werden.</p>
-------------------	---

#### **FIV 4 Katzensgras oder gleichwertiger Ersatz vorhanden**

<b>Rechtsnormen</b>	2. Abs. 8 der Anlage 1 2. THVO: Wohnungskatzen ist Katzensgras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen.
<b>Erhebung</b>	Katzen benötigen Gras als Ballaststoff, zum Herauswürgen verschluckter Haare und zur Vitamin- bzw. Mineralstoffzufuhr. Prüfen Sie, ob allen Katzen Katzensgras bzw. eine Alternative zur Verfügung steht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen Katzensgras oder gleichwertiger Ersatz angeboten wird.

#### **FIV 5 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr art eigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können bzw. ob (Trocken-)Futter ad libitum zur Verfügung steht und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Katzen in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
<b>Empfehlung</b>	Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Katzen bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Katzen die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genutzt werden, mit den Katzen in Interaktion zu treten.

## FIV 6 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.
<b>Empfehlung</b>	Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Entspannungsmusik, Katzenminze und andere olfaktorische Reize, Aussichtsplätze, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.



## G Absonderungsbereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### GI 1 Unterkünfte verschlossen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten [...].
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Absonderungsbereich verschlossen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Absonderungsbereich verschlossen sind und von unbefugten Personen nicht betreten bzw. geöffnet werden können.
<b>Empfehlung</b>	<p>Um das Risiko der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen auf andere Abteilungen des Tierheims zu minimieren, ist es wichtig, den Absonderungsbereich verschlossen zu halten und nur befugten Personen den Zutritt zu gestatten. Der Kreis der zutrittsberechtigten Personen sollte möglichst klein sein und neben TierärztInnen nur bestimmte TierheimmitarbeiterInnen umfassen, wobei strikte Hygienevorkehrungen einzuhalten sind.</p> <p>Die Anforderungen des Hygienemanagements sollen dem Personal nicht nur nachweislich zur Kenntnis gebracht und im Rahmen von Schulungen vermittelt, sondern auch in einer Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung festgelegt werden. Diese sollte vor Ort z.B. durch Anschlag an der Wand, einsehbar sein.</p>

#### GI 2 Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...]</p>
--------------	---

§ 2 Abs. 8 2. THVO: [...] Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig. **Erhebung** Prüfen Sie, ob ein Absonderungsbereich für Katzen vorhanden ist, in der alle neu aufgenommenen Katzen zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus untergebracht werden. Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Katzen eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

**Erfüllt, wenn** eine ausreichende Anzahl an Plätzen im Absonderungsbereich vorhanden ist.

den Katzen eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

**Empfehlung** Vergleichen Sie die vorhandenen Plätze im Absonderungsbereich mit dem Durchschnitt der aufgenommenen Katzen pro Monat. Es muss sichergestellt sein, dass neu aufgenommene Katzen auch in Spitzenzeiten untergebracht werden können. Es sollten auch ausreichend Unterkünfte, in denen neu aufgenommene Würfe mit oder ohne Muttertier untergebracht werden können, vorhanden sein. Eine Quarantänedauer von 3 Wochen wird empfohlen.

Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollten jedenfalls Katzent Toiletten dauernd vorhanden sein. Als Mindestgröße wird für Katzen in Käfighaltung 1 m<sup>2</sup> pro Katze bei einer Höhe von 0,7 m empfohlen. Säugenden Katzen sollten 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Im Idealfall sollten für eine Katze 1,5 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Etage (0,5 m<sup>2</sup>) und einer Höhe von 2 m zur Verfügung stehen. In Gruppen sollte für jede weitere Katze 0,75 m<sup>2</sup> Bodenfläche und 0,25 m<sup>2</sup> Etage vorhanden sein.

Die Quarantäne dient der Abklärung des Gesundheitsstatus der eingebrachten Katzen. Treten während der Quarantänedauer Anzeichen einer Erkrankung auf, so ist die betreffende Katze unverzüglich in die Krankenstation zu transferieren. Katzen, die nach Ablauf der Quarantänedauer offensichtlich gesund sind, sind im Vergabebereich unterzubringen.

### GI 3 Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten

**Rechtsnormen** § 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.

§ 4 Abs. 6 THV: [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob der Absonderungsbereich räumlich getrennt von den anderen Unterkünften gelegen ist. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Absonderungsbereich in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist.
<b>Empfehlung</b>	<p>Eine Quarantänestation muss von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Katzen in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein.</p> <p>Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Quarantänestation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird.</p> <p>Erfolgt ein routinemäßiges Screening der Katzen im Hinblick auf infektiöse Erkrankungen (FeLV, FIV, Corona), so muss sichergestellt sein, dass Katzen, die als Erregerausscheider identifiziert werden, aber klinisch gesund sind, in allen Abteilungen des Tierheims von negativ getesteten Artgenossen separiert werden.</p> <p>Werden keine derartigen Tests vorgenommen, so sollte zumindest gewährleistet werden, dass jeder Katzenraum in allen Bereichen des Tierheims als separate Tiereinheit mit eigenen Fütterungs- Reinigungs- und Pflegeutensilien sowie mit eigener Arbeitskleidung betrieben wird. Kurzfristig gehaltene Katzen sollten einzeln untergebracht werden und Gruppengrößen für langfristig gehaltene Tiere sollten 3 Katzen nicht überschreiten.</p> <p>Der ordnungsgemäße Betrieb der Quarantänestation ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Auch Katzen, die augenscheinlich gesund sind, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten in der Quarantäneabteilung unterzubringen.</p>

#### **GI 4 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz**

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn und das für den Absonderungsbereich zuständige Betreuungspersonal, ob jeder Platz gereinigt und desinfiziert wird, bevor ein Neubesatz erfolgt. Nehmen Sie Einblick in eine allenfalls vorliegende Arbeitsanweisung und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	jeder Absonderungsplatz (Käfig, Box) vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert wird bzw. wenn dies aus einer allfälligen Arbeitsanweisung hervorgeht und entsprechende Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorliegen.

**Empfehlung** Die Einzelheiten des Hygienemanagements sollten in einer Hygieneordnung festgelegt werden. In der Quarantänestation werden Katzen in der Regel einzeln gehalten. Die Unterkunft muss vor dem Einstellen einer neuen Katze gereinigt und desinfiziert werden.

### **GI 5 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

§ 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob die Räume und Katzenunterkünfte im Absonderungsbereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.

**Erfüllt, wenn** die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Katzenunterkünfte im Absonderungsbereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).

**Empfehlung** Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung (Hygieneordnung) geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.

Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren.

Gute hygienische Bedingungen verringern das Risiko der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch neu eingebrachte Katzen und sind damit unabdingbare Voraussetzungen für eine fachgerechte Prophylaxe. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Katzen zugute kommen.

### **GI 6 Material ungefährlich**

**Rechtsnormen** § 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].

**Erhebung** Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Katzenunterkünfte im Absonderungsbereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Katzen darstellen.

<b>Erfüllt, wenn</b>	im Absonderungsbereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Katzen ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u. dgl. aufweisen.
<b>Empfehlung</b>	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

## GI 7 Klima den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Absonderungsbereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Katzen entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>in den Katzenunterkünften des Absonderungsbereichs eine für Katzen geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Katzen (z.B. Welpen) sowie allfälligen rassespezifischen Bedürfnissen entsprochen wird.</p> <p>in den einzelnen Katzenunterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist, dass ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.</p> <p>die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen.</p> <p>Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Katzenunterkünfte nicht gleichmäßig ausgeleuchtet wird, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Katzen auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.</p> <p>Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.</p> <p>Die Belüftung der Katzenunterkünfte im Absonderungsbereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Katzen gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Katzen vor Zugluft</p>

geschützt werden. Belüftungssysteme müssen von Systemen anderer Tierheimbereiche getrennt sein.

## GI 8 Katzent Toiletten vorhanden

Rechtsnormen	2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Räume, in denen Katzen gehalten werden, sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzent Toiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.
Erhebung	Prüfen Sie, ob den Katzen eine ausreichende Anzahl eingestreuter Katzent Toiletten zur Verfügung steht und ob diese sauber sind.
Erfüllt, wenn	den Katzen eine ausreichende Anzahl eingestreuter Katzent Toiletten zur Verfügung steht und diese sauber sind.
Empfehlung	<p>Die Mindestgröße einer Katzent Toilette sollte 30x38 cm bei 8 cm Höhe betragen. Bei in Gruppen aufgenommenen Katzen sollte eine ausreichende Anzahl entsprechend gewarteter, d.h. eingestreuter und sauberer, Katzent Toiletten vorhanden sein. Empfehlung: 1 Katzent Toilette/2 Katzen, Platzierung der Toiletten an unterschiedlichen Orten der Unterkunft.</p> <p>Empfohlen wird, die Futter- als auch Wassernäpfe möglichst weit, jedoch mind. 0,5 m, von den Katzent Toiletten entfernt bereit zu stellen. Auch Futter und Wasser sollten voneinander entfernt angeboten werden.</p>

## GI 9 Liegeflächen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, [...] ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 4 2. THVO: Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf des gehaltenen Tieres sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektren zu beachten.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. TVHO: Die Bodenbeschaffenheit der Haltungseinrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. [...]</p> <p>2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl geeigneter Liegeflächen zur Verfügung steht.
Erfüllt, wenn	den im Absonderungsbereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl an Liegeflächen zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.

**Empfehlung** Liegeflächen für Katzen sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sein. Es eignen sich Plastikkörbe mit geeigneten Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jeder Katze sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Erhöhte Liegeflächen bzw. Aussichtsplätze werden gerne angenommen und vergrößern zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft. Die Liegeflächen sollten so angeordnet werden, dass es den Katzen möglich ist, zumindest die Distanz einer Körperlänge zur nächsten Katze einzuhalten.

## GI 10 Rückzugsbereiche vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 5 2. THVO: Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. [...]</p> <p>2. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.</p> <p>2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl geeigneter Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
Erfüllt, wenn	den im Absonderungsbereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
Empfehlung	Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Mit auswechselbaren oder desinfizierbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzent Toiletten, aufgehängte Tücher, etc.) kann in Quarantäne- und Krankenstation dem Bedürfnis nach Rückzug Rechnung getragen werden. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Katze vorhanden sein. Unter Rückzugsmöglichkeiten sind geschützte Bereiche zu verstehen, die es den Katzen erlauben, sich der Beobachtung durch Artgenossen oder Menschen zu entziehen.

## GI 11 Schutzvorrichtungen an Fenstern oder Balkonen vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	2. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO: Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind.
<b>Empfehlung</b>	Um den Katzen eine Möglichkeit zur Beobachtung der Umwelt zu geben, sollten ihnen geeignete Liegeplätze an Fenstern zur Verfügung stehen. Die Gefahr eines Fenstersturzes bzw. das Hängenbleiben der Katze in Kippfenstern kann bei der Haltung in Innenräumen für die Katzen lebensgefährlich sein.

## GI 12 Erhöhte Rückzugsmöglichkeiten vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob den Katzen geeignete erhöhte Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, dass sie dem Verhalten der Katzen entsprechen und von allen Katzen genutzt werden können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen erhöhte Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die so beschaffen und angeordnet sind.
<b>Empfehlung</b>	<p>Als erhöhte Rückzugsmöglichkeiten eignen sich Stell- und Hängeregale oder andere Gegenstände, die erhöhte Ebenen schaffen. In Absonderungs-/Quarantäne- und Krankbereich müssen diese Gegenstände desinfizierbar oder einmalverwendbar sein um den hygienischen Anforderungen nachzukommen. Unter dem Aspekt der Verletzungssicherheit ist darauf zu achten, dass die Vorrichtungen standfest sind bzw. entsprechend montiert werden. Die Höhe der Rückzugsmöglichkeiten sollte ermöglichen, dass die Katzen durch das Personal kontrolliert und ggf. gefangen werden können.</p> <p>Katzen benötigen vertikale Strukturen, um ihr Bedürfnis nach Klettern und Ruhen auf erhöhten Aussichtsplätzen zu befriedigen. Durch die dreidimensionale Strukturierung des Raumes wird zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft erhöht, was in Anbetracht des geringen Platzangebots in Tierheimen von besonderer Bedeutung ist.</p>



## GI 13 Kratzmöglichkeiten vorhanden

Rechtsnormen	2. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen muss die Möglichkeit zum Krallenschärfen gegeben werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob den Katzen geeignete Vorrichtungen zum Kratzen bzw. Krallenschärfen zur Verfügung stehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen geeignete Objekte zur Krallenpflege zur Verfügung stehen.
<b>Empfehlung</b>	Zum Kratzen und Krallenschärfen eignen sich insbesondere mit Sisal bezogene Kratzbretter und Sisalmatten oder Teppichreste, die am Boden bzw. an der Wand fixiert werden. Diese sollten, um den hygienischen Ansprüchen gerecht zu werden, nur für jeweils ein Tier bzw. eine Tiergruppe verwendet werden (Einmal-Kratzbrett aus Karton).

## Empfehlung: fakultativ

### GI 14 Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob das Tierheim nach Möglichkeit über individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft im Absonderungsbereich verfügt.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen nach Möglichkeit ein individuelles Außengehege zur Verfügung gestellt wird.
<b>Empfehlung</b>	Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten ist es aus hygienischen Gründen im Absonderungsbereich empfehlenswert, individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft zu nutzen. Um Verhaltensauffälligkeiten zu verhindern, sollte den Katzen ausreichend Bewegungsmöglichkeit geboten werden.

### GI 15 Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob der Boden von Außengehegen im Absonderungsbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Boden von Außengehegen im Absonderungsbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Empfehlung</b>	Obwohl die Böden gem. § 13 Abs. 2 TSchG so beschaffen sein müssen, dass sie den ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind, müssen Auslaufflächen im Absonderungsbereich gerade den hygienischen Anforderungen Rechnung tragen. Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Bereichen der Absonderungs-/Quarantäne- und Krankenbereichen in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B. Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.

## GI 16 Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar

Rechtsnormen	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Außengehege nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Einfriedungen der Außengehege von den Katzen nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.
<b>Empfehlung</b>	Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Katzen so hoch sein, dass sie von den Katzen nicht überwunden werden kann. Um das Entlaufen der Katzen zu verhindern, sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Katzen sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.

## GI 17 Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Außengehege für unverträgliche Katzen einen Sichtschutz aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Außengehege für unverträgliche Katzen durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
<b>Empfehlung</b>	Außengehege für unverträgliche Katzen sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

## G Absonderungsbereich

### II Betreuung / Pflege

#### GII 1 Unterbringung neu aufgenommener Katzen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...]
Erhebung	Prüfen Sie, ob ein für Katzen vorhanden ist, in der alle neu aufgenommenen Katzen zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	alle neu aufgenommenen Katzen im Absonderungsbereich untergebracht werden.
Empfehlung	Auch Katzen, die augenscheinlich gesund sind, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten in der Quarantäneabteilung unterzubringen. Eine Quarantänedauer von mind. 3 Wochen wird empfohlen.

#### GII 2 Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach der Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: [...] Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.[...]
Erhebung	Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme der Katze eine tierärztliche Erstuntersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Katzen vor dem Verlassen dieses bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	jede neu aufgenommene Katze zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens jedoch am 3. Tag nach seiner Aufnahme im Tierheim, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.  jede Katze vor dem Verlassen des Absonderungsbereichs einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.
Empfehlung	Der Umfang der tierärztlichen Untersuchung sollte standardisiert sein und es sollte im Rahmen dieser Untersuchung auch beurteilt werden, ob eine Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt. Das Ergebnis sollte durch das Ausfüllen einer Checkliste dokumentiert werden. Für die

Vornahme der Untersuchung sollte im Absonderungsbereich eine Untersuchungsmöglichkeit (insbesondere Untersuchungstisch, entsprechende Beleuchtung, Lagermöglichkeit für die benötigten Utensilien) zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung sollten die Katzen auch auf den Befall durch Parasiten untersucht und erforderlichenfalls entsprechend behandelt werden.

Sollen die Katzen nach Ablauf der Quarantänedauer in Gruppen, die nicht aus dem gleichen Haushalt kommen, gehalten werden, sollte ein Routinescreening auf FeLV und FIV-Infektion erfolgen.

Erfolgt ein routinemäßiges Screening der Katzen im Hinblick auf infektiöse Erkrankungen (FeLV, FIV, Corona), so muss sichergestellt sein, dass Katzen, die als Erregerausscheider identifiziert werden, aber klinisch gesund sind, in allen Abteilungen des Tierheims von negativ getesteten Artgenossen separiert werden.

Werden keine derartigen Tests vorgenommen, so sollte zumindest gewährleistet werden, dass jeder Katzenraum in allen Bereichen des Tierheims als separate Tiereinheit mit eigenen Fütterungs- Reinigungs- und Pflegeutensilien sowie mit eigener Arbeitskleidung betrieben wird. Kurzfristig gehaltene Katzen sollten einzeln untergebracht werden und Gruppengrößen für langfristig gehaltene Tiere sollten 3 Katzen nicht überschreiten.

### **GII 3 Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden. .
<b>Empfehlung</b>	Einzeln gehaltenen Katzen sollten 4 m <sup>2</sup> bei Raumhöhe zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung sollte die Mindestfläche pro Tier 2 m <sup>2</sup> , jedoch mindestens 1,7 m <sup>2</sup> , betragen. Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Katzen zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

## **GII 4 Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Tiere im Absonderungsbereich keine offensichtlichen Symptome einer Infektionskrankheit zeigen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort im Krankbereich abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
<b>Erfüllt, wenn</b>	keine Tiere im Absonderungsbereich offensichtliche Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen bzw. krankheitsverdächtige Tiere sofort in den Krankbereich verlegt werden.
<b>Empfehlung</b>	engmaschige Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere, idealerweise dokumentiert. Im Absonderungsbereich sind nur Katzen unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen werden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend in der Infektionsabteilung der Krankenstation unterzubringen.

## **GII 5 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.
<b>Erhebung</b>	Die Versorgung der Katzen (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.
<b>Empfehlung</b>	Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

## G Absonderungsbereich

### III Futter / Wasser

#### GIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
Erhebung	Prüfen Sie, ob das in den Katzenunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
Erfüllt, wenn	Futter und Wasser im Absonderungsbereich nicht verunreinigt sind.
Empfehlung	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### GIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Erhebung	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine katzensgerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Katzen Zugang zu Futter und Wasser haben.
Erfüllt, wenn	die Futter- und Wasserbehälter im Absonderungsbereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Katzen entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
Empfehlung	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Wasser kann auch durch Trinkbrunnen verabreicht werden. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Katzen und 1 Wasserstelle pro 2-3 Katzen in Katzensgruppen vorhanden sein.

#### GIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.</p>
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das Futter für Katzen geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Katzen entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Katzen entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Katzen mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Katzen deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Katzen entgegenkommt.
<b>Empfehlung</b>	<p>Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Katzenfutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden. Das Futter (bzw. ein Teil davon) sollte den Katzen ad libitum zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.</p>

#### **GIII 4 Zugang zu Wasser**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob den Katzen im Absonderungsbereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Trinkbrunnen) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Katzen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu Wasser haben.



## G Absonderungsbereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### GIV 1 Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Katzen in Form von (Konzentrations- und Jagd-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Katzen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Ein täglicher Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Katzen eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### GIV 2 Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: [...]</p> <p>2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Katzen im Absonderungsbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Katzen im Absonderungsbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.

**Empfehlung** Im Absonderungsbereich dürfen Tiere nur in Gruppen gehalten werden, wenn sie als Gruppe mit gleicher Herkunft aufgenommen wurden. Katzen, die einzeln im Tierheim angekommen sind, sollten erst nach Ablauf der Quarantänezeit gruppiert werden. Die Gruppen sollten im Regelfall höchstens 5 Katzen umfassen, da diese Gruppengröße das Handling und die Beobachtung bzw. Betreuung der Katzen erleichtert.

Gruppenhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können; außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.

### GIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist und Katzen, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), einzeln untergebracht werden. Stellen Sie fest, ob im Absonderungsbereich eine ausreichende Anzahl von Unterkünften zur Absonderung unverträglicher und sozial gestresster Katzen vorhanden ist.

**Erfüllt, wenn** unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden.

**Empfehlung** Die Anzahl an Einzelunterkünften im Absonderungsbereich sollte in etwa der Anzahl an unverträglichen Katzen entsprechen, die sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Tierheim aufgehalten haben.

Als Mindestgröße wird für Katzen in kurzfristiger Käfighaltung 1 m<sup>2</sup> pro Katze bei einer Höhe von 0,7 m empfohlen. Im Idealfall sollten für eine Katze in der Quarantänezeit 1,5 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Etage (0,5 m<sup>2</sup>) und einer Höhe von 2 m zur Verfügung stehen.

Auch bei Einzelhaltung sollte auf eine ausreichende Anreicherung der Haltungsumwelt (Liegefläche, Rückzugsmöglichkeit, Klettermöglichkeit bzw. Hängematte, Katzentoilette und Kratzmöglichkeit) geachtet werden.

### GIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend

**Rechtsnormen** § 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können bzw. ob (Trocken-)Futter ad libitum zur Verfügung steht und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Katzen in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
<b>Empfehlung</b>	Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Katzen bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Katzen die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genutzt werden, mit den Katzen in Interaktion zu treten.

#### **GIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.
<b>Empfehlung</b>	Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen

(geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Entspannungsmusik, Katzenminze und andere olfaktorische Reize, Aussichtsplätze, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.

## H Krankbereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### HI 1 Unterkünfte verschlossen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten [...].
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Krankbereich verschlossen sind.
Erfüllt, wenn	die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Krankbereich verschlossen sind und von unbefugten Personen nicht betreten bzw. geöffnet werden können.
Empfehlung	Die Anforderungen des Hygienemanagements sollen dem Personal nicht nur nachweislich zur Kenntnis gebracht und im Rahmen von Schulungen vermittelt, sondern auch in einer Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung festgelegt werden. Diese sollte vor Ort z.B. durch Anschlag an der Wand, einsehbar sein. Um das Risiko der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen auf andere Abteilungen des Tierheims zu minimieren, ist es wichtig, die Krankenabteilung verschlossen zu halten und nur befugten Personen den Zutritt zu gestatten. Der Kreis der zutrittsberechtigten Personen sollte möglichst klein sein und neben TierärztInnen nur bestimmte TierheimmitarbeiterInnen umfassen, wobei strikte Hygienevorkehrungen einzuhalten sind.

#### HI 2 Ausreichende Anzahl an Plätzen vorhanden, Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p>
--------------	---

§ 2 Abs. 8 2. THVO: [...] Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob die Katzenunterkünfte im Krankenbereich in ausreichender Zahl vorhanden sind, bzw. keine Überbelegung vorliegt. Beurteilen Sie, ob den im Krankenbereich untergebrachten Katzen eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

**Erfüllt, wenn** alle erkrankten oder verletzten Katzen im Krankenbereich untergebracht werden können.

den Katzen eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

**Empfehlung** Die Krankenstation sollte über eine Anzahl an Krankenplätzen verfügen, die der Gesamtanzahl an Katzenplätzen angemessen ist. Kontrollieren Sie ob alle kranken und verletzten Katzen in der Krankenstation untergebracht werden können. Es sollten mind. 10% der Plätze in der Krankenstation liegen.

Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollten jedenfalls Katzentoiletten dauernd vorhanden sein. Als Mindestgröße wird für Katzen in Käfighaltung 1 m<sup>2</sup> pro Katze bei einer Höhe von 0,7 m empfohlen. Säugenden Katzen sollten 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Im Idealfall sollten für eine Katze 1,5 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Etage (0,5 m<sup>2</sup>) und einer Höhe von 2 m zur Verfügung stehen. In Gruppen sollte für jede weitere Katze 0,75 m<sup>2</sup> Bodenfläche und 0,25 m<sup>2</sup> Etage vorhanden sein.

### HI 3 Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten

**Rechtsnormen** § 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.

§ 4 Abs. 6 THV: [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

**Erhebung** Prüfen Sie, ob der Krankenbereich räumlich getrennt von den anderen Unterkünften gelegen ist. Der Krankenbereich muss so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Katzen in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider sind gesondert unterzubringen.

**Erfüllt, wenn** der Krankbereich in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist und ein fachgerechtes Hygienemanagement aufweist.

**Empfehlung** Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Krankenstation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Eine separierte Infektionsabteilung wird empfohlen.

Erfolgt ein routinemäßiges Screening der Katzen im Hinblick auf infektiöse Erkrankungen (FeLV, FIV, Corona), so muss sichergestellt sein, dass Katzen, die als Erregerausscheider identifiziert werden, aber klinisch gesund sind, in allen Abteilungen des Tierheims von negativ getesteten Artgenossen separiert werden.

Werden keine derartigen Tests vorgenommen, so sollte zumindest gewährleistet werden, dass jeder Katzenraum in allen Bereichen des Tierheims als separate Tiereinheit mit eigenen Fütterungs- Reinigungs- und Pflegeutensilien sowie mit eigener Arbeitskleidung betrieben wird. Kurzfristig gehaltene Katzen sollten einzeln untergebracht werden und Gruppengrößen für langfristig gehaltene Tiere sollten 3 Katzen nicht überschreiten.

#### HI 4 Fachgerechte medizinische Betreuung

**Rechtsnormen** § 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.

**Erhebung** Beurteilen Sie Lage, bauliche Ausstattung und Infrastruktur des Krankbereichs und prüfen Sie, ob die fachgerechte medizinische Behandlung möglich ist und – im Fall ansteckender Erkrankungen – die Separierung der betroffenen Tiere gewährleistet ist.

**Erfüllt, wenn** der Krankbereich die angemessene Unterbringung und fachgerechte Behandlung kranker oder verletzter Katzen ermöglicht und Katzen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, von Artgenossen abgesondert werden und durch ein entsprechendes Hygienemanagement das Risiko der Verbreitung infektiöser Krankheiten minimiert wird.

**Empfehlung** Die Infektionsabteilung sollte den für Quarantäneabteilungen geltenden Anforderungen entsprechen.

#### HI 5 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.

**Erhebung** Befragen Sie den/die TierheimleiterIn und das für den Krankbereich zuständige Betreuungspersonal, ob jeder Krankenplatz gereinigt und desinfiziert wird, bevor ein Neubesatz erfolgt. Nehmen Sie Einblick in eine allenfalls vorliegende

Arbeitsanweisung und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.

**Erfüllt, wenn** nach Auskunft der befragten Personen jeder Krankenplatz vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert wird bzw. wenn dies aus einer allfälligen Arbeitsanweisung hervorgeht und entsprechende Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorliegen.

**Empfehlung** Die Einzelheiten des Hygienemanagements sollte in einer Hygieneordnung festgelegt werden.

## **HI 6 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

§ 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob die Räume und Katzenunterkünfte im Krankbereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.

**Erfüllt, wenn** die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Katzenunterkünfte im Krankbereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).

**Empfehlung** Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.

Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren.

Gute hygienische Bedingungen verringern das Risiko der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch neu eingebrachte Katzen und sind damit unabdingbare Voraussetzungen für eine fachgerechte Prophylaxe. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Katzen zugute kommen.



## HI 7 Material ungefährlich

<b>Rechtsnormen</b>	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Katzenunterkünfte im Krankbereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Katzen darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Krankbereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Katzen ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
<b>Empfehlung</b>	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelte Beton geeignet.

## HI 8 Klima den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Krankbereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Katzen entsprechen.  Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	in den Katzenunterkünften des Krankbereichs eine für Katzen geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Katzen (z.B. Welpen) sowie allfälligen rassespezifischen Bedürfnissen entsprochen wird.  in den Katzenunterkünften des Krankbereichs ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist, dass ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.  die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.
<b>Empfehlung</b>	Katzen stellen je nach Rasse, Fellbeschaffenheit, Alter und Gesundheitszustand unterschiedliche Ansprüche an die Umgebungstemperatur. Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen.

Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Unterkünfte nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Katzen auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Katzenunterkünfte im Krankbereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Katzen gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Katzen vor Zugluft geschützt werden.

Belüftungssysteme müssen von Systemen anderer Tierheimbereiche getrennt sein.

## HI 9 Katzentoiletten vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Räume, in denen Katzen gehalten werden, sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzentoiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob den Katzen eine ausreichende Anzahl eingestreuter Katzentoiletten zur Verfügung steht und ob diese sauber sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen eine ausreichende Anzahl eingestreuter Katzentoiletten zur Verfügung steht und diese sauber sind.
<b>Empfehlung</b>	<p>Die Mindestgröße einer Katzentoilette sollte 30x38 cm bei 8 cm Höhe betragen. Bei in Gruppen aufgenommenen Katzen sollte eine ausreichende Anzahl entsprechend gewarteter, d.h. eingestreuter und sauberer, Katzentoiletten vorhanden sein. Empfehlung: 1 Katzentoilette/2 Katzen, Platzierung der Toiletten an unterschiedlichen Orten der Unterkunft.</p> <p>Empfohlen wird, die Futter- als auch Wassernäpfe möglichst weit, jedoch mind. 0,5 m, von den Katzentoiletten entfernt bereit zu stellen. Auch Futter und Wasser sollten voneinander entfernt angeboten werden.</p>

## HI 10 Liegeflächen vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 TSchG: [...] (2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, [...] ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 4 2. THVO: Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf des gehaltenen Tieres sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektren zu beachten.</p>
---------------------	---

§ 2 Abs. 6 2. TVHO: Die Bodenbeschaffenheit der Haltungseinrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. [...]

2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.

<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob den im Krankbereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl geeigneter Liegeflächen zur Verfügung steht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den im Krankbereich untergebrachten Katzen eine ausreichende Anzahl an Liegeflächen zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
<b>Empfehlung</b>	Liegeflächen für Katzen sollten eine isolierende Wirkung haben, weich und trocken sein. Es eignen sich Plastikkörbe mit geeigneten Einlagen, aber auch Decken und Pölster, sofern diese gereinigt (gewaschen und desinfiziert) werden können und aus ungiftigen Materialien bestehen. Jeder Katze sollte zumindest eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen. Erhöhte Liegeflächen bzw. Aussichtsplätze werden gerne angenommen und vergrößern zudem die nutzbare Fläche der Unterkunft. Die Liegeflächen sollten so angeordnet werden, dass es den Katzen möglich ist, zumindest die Distanz einer Körperlänge zur nächsten Katze einzuhalten.

### HI 11 Schutzvorrichtungen an Fenstern oder Balkonen vorhanden

Rechtsnormen	2. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO: Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Fenster und Balkone von Unterkünften mit Schutzvorrichtungen versehen sind.
<b>Empfehlung</b>	Um den Katzen eine Möglichkeit zur Beobachtung der Umwelt zu geben, sollten ihnen geeignete Liegeplätze an Fenstern zur Verfügung stehen. Die Gefahr eines Fenstersturzes bzw. das Hängenbleiben der Katze in Kipfenstern kann bei der Haltung in Innenräumen für die Katzen lebensgefährlich sein.

**Empfehlung: fakultativ**

### HI 12 Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob das Tierheim nach Möglichkeit über individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft im Krankbereich verfügt.

<b>Erfüllt, wenn</b>	den Katzen nach Möglichkeit ein individuelles Außengehege zur Verfügung gestellt wird.
<b>Empfehlung</b>	Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten ist es aus hygienischen Gründen in der Krankenstation empfehlenswert, individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft zu nutzen.

### HI 13 Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob der Boden von Außengehegen im Krankbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Boden von Außengehegen im Krankbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Empfehlung</b>	Obwohl die Böden gem. § 13 Abs. 2 TSchG so beschaffen sein müssen, dass sie den ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind, müssen Auslaufflächen im Krankbereich gerade den hygienischen Anforderungen Rechnung tragen. Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Absonderungs-/Quarantäne- und Krankbereichen in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B. Epoxidharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.

### HI 14 Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Außengehege nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.

<b>Erfüllt, wenn</b>	die Einfriedungen der Außengehege von den Katzen nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.
<b>Empfehlung</b>	Um das Entlaufen der Katzen zu verhindern, sollte eine vollständige (Gitter-) Abdeckung vorhanden sein. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Katzen sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.

### HI 15 Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Außengehege für unverträgliche Katzen einen Sichtschutz aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Außengehege für unverträgliche Katzen durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
<b>Empfehlung</b>	Außengehege für unverträgliche Katzen sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

## H Krankbereich

### II Betreuung / Pflege

#### HII 1 Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 4 Abs. 7 THV: [...] Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 THV: 1. Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind. [...] 3. Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für den/die behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.
Erfüllt, wenn	durch die Regelung der Arbeitsabläufe und durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt wird, dass dem/der Tierarzt/Tierärztin alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf einer Katze zugänglich sind.
Empfehlung	Sämtliche Informationen zur Vorgeschichte, insbesondere über Erkrankungen einer Katze, sowie über vorgenommenen medizinische Maßnahmen sollten in einer jederzeit zugänglichen „Krankenakte“ gesammelt werden, um eine kontinuierliche und effektive Therapie zu gewährleisten und die Informationen auch dem/r künftigen HalterIn und dessen/deren Tierarzt/Tierärztin zur Verfügung stellen zu können.

#### HII 2 Unterbringung kranker und verletzter Katzen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 7 THV: Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte vorzulegen.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob Katzen, die sich in anderen Abteilungen des Tierheimes eine Erkrankung oder eine Verletzung zugezogen haben oder bereits bei ihrer Aufnahme krank waren, im Krankbereich untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	die Katzen, die krank und/oder verletzt sind, im Krankbereich untergebracht werden.

### HII 3 Unverzügliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Katzen

Rechtsnormen	<p>§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke und verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Katzen, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Katzen bzw. zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes erforderlich ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Katzen, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden.

### HII 4 Haltung nach 2. THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit

Rechtsnormen	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Katzen mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der 2. THVO gehalten werden.
<b>Empfehlung</b>	Einzel gehaltenen Katzen sollten 4 m <sup>2</sup> bei Raumhöhe zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung sollte die Mindestfläche pro Tier 2 m <sup>2</sup> , jedoch mindestens 1,7 m <sup>2</sup> , betragen. Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen

ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Katzen zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **HII 5 Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder einem Tierarzt festzulegen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob sich im Krankbereich Katzen befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	besondere Einschränkungen der Haltungsbedingungen auf einer fachlich begründeten Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.

### **HII 6 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.
<b>Erhebung</b>	Die Versorgung der Katzen (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.
<b>Empfehlung</b>	Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.



## H Krankbereich

### III Futter / Wasser

#### HIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
Erhebung	Prüfen Sie, ob das in den Katzenunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
Erfüllt, wenn	Futter und Wasser im Krankbereich nicht verunreinigt sind.
Empfehlung	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### HIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Erhebung	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine katzensgerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Katzen Zugang zu Futter und Wasser haben.
Erfüllt, wenn	die Futter- und Wasserbehälter im Krankbereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Katzen entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
Empfehlung	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Katzen entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Wasser kann auch durch Trinkbrunnen verabreicht werden. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Katzen und 1 Wasserstelle pro 2-3 Katzen in Katzensgruppen vorhanden sein.

### HIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Prüfen Sie, ob das Futter für Katzen geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf der Katzen entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Katzen entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>die Katzen mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Katzen deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Katzen entgegenkommt.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Katzenfutter oder eine geeignete Mischung aus Fleisch, Gemüse und/oder Getreide sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden. Das Futter (bzw. ein Teil davon) sollte den Katzen ad libitum zur Verfügung stehen.</p> <p>Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.</p>

### HIII 4 Im besonderen Fall Fütterung nach tierärztlicher Anweisung

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder Tierarzt festzulegen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Erheben Sie, ob die in der Krankenstation untergebrachten und besonders pflegebedürftigen Katzen auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Katzen muss vom/von der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Katzen im Krankbereich vom/von der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und entsprechend dieser Vorgaben durchgeführt wird.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Da Katzen im Krankbereich in der Regel einzeln untergebracht sind, sollten die Betreuungspersonen die Fütterung zur intensiven Interaktion mit den einzelnen Katzen nützen.</p>

## HIII 5 Zugang zu Wasser

<b>Rechtsnormen</b>	§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.  2. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob den Katzen im Krankbereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Trinkbrunnen) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Katzen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu Wasser haben.

## H Krankbereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### HIV 1 Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Katzen in Form von (Konzentrations-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Katzen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Katzen eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### HIV 2 Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: [...]</p> <p>2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Katzen im Krankbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Katzen in der Regel im Krankbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.

**Empfehlung** Gruppenhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können; außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.

### HIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, und Katzen, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.) einzeln untergebracht sind.

**Erfüllt, wenn** unverträgliche Katzen oder Katzen, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden.

**Empfehlung** Die Anzahl an Einzelunterkünften im Krankbereich sollte in etwa der Anzahl an unverträglichen Katzen entsprechen, die sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Tierheim aufgehalten haben.

Als Mindestgröße wird für Katzen in kurzfristiger Käfighaltung 1 m<sup>2</sup> pro Katze bei einer Höhe von 0,7 m empfohlen. Wenn möglich sollten für eine Katze in der Krankenstation 1,5 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Etage (0,5 m<sup>2</sup>) und einer Höhe von 2 m zur Verfügung stehen.

### HIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend

**Rechtsnormen** § 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr artiegenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Katzen ihre Ration in Ruhe fressen können bzw. ob (Trocken-)Futter ad libitum zur Verfügung steht und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.

**Erfüllt, wenn** alle Katzen in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.

**Empfehlung** Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Katzen bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Katzen die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genützt werden, mit den Katzen in Interaktion zu treten.

### **HIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

**Rechtsnormen** § 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. § 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.

2. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.

**Erfüllt, wenn** Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.

**Empfehlung** Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Entspannungsmusik, Katzenminze und andere olfaktorische Reize, Aussichtsplätze, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.

# Kleinsäuger

## I Allgemein

### I 1 Vergabebereich vorhanden

**Rechtsnormen:** § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.

**Erhebung** Stellen Sie fest,

ob das Tierheim über einen Vergabebereich verfügt, in dem Kleinsäuger nach dem Verlassen des Absonderungs- bzw. Krankbereichs untergebracht werden, wenn sie (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten sind;

ob der Vergabebereich von Abteilungen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt und entsprechend gekennzeichnet ist.

**Erfüllt, wenn** das Tierheim über eine Abteilung verfügt, in der (weitgehend) gesunde Kleinsäuger untergebracht werden und diese Abteilung von Bereichen, in welchen andere Tierarten gehalten werden, getrennt sowie entsprechend gekennzeichnet ist.

**Empfehlung** Im Vergabebereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:

Haltung in Innenräumen ohne Zugang ins Freie

Haltung in Innenräumen mit einer ständig oder zeitweise zugänglichen Außenfläche pro Haltungseinheit

Haltung in reinen Außengehegen mit einer ausreichenden Anzahl isolierter Schutzräume, sofern die Kleinsäuger offensichtlich an eine solche Haltungsform gewöhnt und von ihrer Art dafür geeignet sind.

### I 2 Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden

**Rechtsnormen** § 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...]Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.

<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	ein Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden ist.
<b>Empfehlung</b>	<p>Eine räumliche Trennung wird empfohlen, bis das Tier nach einer tierärztlichen Untersuchung als frei von ansteckenden Krankheiten befunden wird.</p> <p>Im Absonderungsbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:</p> <p>Haltung in Innenräumen ohne Zugang ins Freie</p> <p>Haltung in Innenräumen mit einer ständig oder zeitweise zugänglichen Außenfläche pro Haltungseinheit</p> <p>Aus veterinärfachlicher Sicht sollte der Absonderungsbereich jedenfalls folgenden Anforderungen entsprechen (LdT):</p> <p>wenn möglich sollte der Absonderungsbereich in einem separaten Gebäude untergebracht werden</p> <p>ist dies nicht möglich, so sind die Räume im Absonderungsbereich von anderen Räumen, in denen Tiere gehalten werden, strikt zu trennen, wobei auch darauf zu achten ist, dass der Absonderungsbereich über einen getrennten Luftraum verfügt</p> <p>die Zu- bzw. Ausgänge des Absonderungsbereichs sollten durch Schleusen und Seuchenteppiche gesichert sein</p> <p>an den Ein- und Ausgängen sind Desinfektionsmöglichkeiten für Hände und Schuhwerk vorzusehen</p> <p>nach der Betreuung jeder Unterbringung bzw. jeder Tiereinheit muss eine Hand- und Schuhdesinfektion des Betreuungspersonals erfolgen</p> <p>jede Haltungseinheit sollte mit einem separaten Abfluss ausgestattet sein</p> <p>der Absonderungsbereich sollte mehrere voneinander getrennte Räume aufweisen, sodass ein „All-in/All-out System“ möglich ist</p> <p>Gerätschaften wie Tierzubehör und Reinigungsutensilien, die im Absonderungsbereich verwendet werden, sowie die Bekleidung der im Absonderungsbereich tätigen Personen, dürfen in keiner anderen Abteilung des Tierheims zum Einsatz kommen</p> <p>für jede Unterkunft im Absonderungsbereich sollten eigene Utensilien wie Futternäpfe, Reinigungsutensilien, Extrabekleidung für das Betreuungspersonal usw. benutzt werden, die eindeutig, z.B. durch ein Nummernsystem, dieser Unterkunft zugeordnet werden können</p> <p>verwendete Gerätschaften sollten separat gelagert werden</p> <p>allenfalls vorhandene Außenanlagen sollten durch Mauern oder austauschbare Trennwände (z.B. Plexiglasscheiben) abgetrennt werden</p>



### I 3 Krankbereich vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere [...]. 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung zu verhindern und [...]</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p>
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.
<b>Empfehlung</b>	<p>Eine räumliche Trennung wird empfohlen, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.</p> <p>Im Krankbereich können im Wesentlichen die folgenden Haltungsformen praktiziert werden:</p> <p>Haltung in reinen Innenräumen</p> <p>Haltung in Innenräumen mit ständig oder zumindest tagsüber zugänglichen Außenflächen</p> <p>Folgende Unterteilung wird empfohlen:</p> <p>Eine als Krankbereich gekennzeichnete Abteilung für Kleinsäuger vorhanden ist, in der Tiere, die an nicht ansteckenden Krankheiten leiden oder Verletzungen aufweisen, untergebracht werden.</p> <p>Eine gekennzeichnete Infektionsabteilung für Kleinsäuger vorhanden ist, in der alle Tiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, untergebracht werden und welche die oben angeführten Anforderungen erfüllt.</p>

### I 4 Unterkünfte laut THVO vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 1 THV: (1) Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004. (2) Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden. [...]</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob das Tierheim über eine ausreichende Anzahl an Unterkünften verfügt, die den Mindestanforderungen der THVO entsprechen.

<b>Erfüllt, wenn</b>	das Tierheim über eine Anzahl von Unterküften für Kleinsäuger laut THVO verfügt.
<b>Empfehlung</b>	<p>Die Haltung von Kleinsäufern in Tierheimen soll grundsätzlich jenen Mindestanforderungen entsprechen, die für die private Haltung gelten. Nur Tiere, die weder eine Verhaltensstörungen noch Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen, dürfen im ersten Jahr ihres Aufenthalts im Tierheim unter abweichenden Haltungsbedingungen untergebracht werden.</p> <p>Folgende Gruppen von Tieren müssen daher unter Beachtung der Mindestanforderungen der THVO untergebracht werden:</p> <p>Kleinsäuger, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden</p> <p>Kleinsäuger, die bereits im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Tierheim Verhaltensstörungen zeigen bzw. in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind</p> <p>Kleinsäuger, die während des ersten Jahres ihres Aufenthalts im Tierheim eine Verhaltensstörung bzw. Anzeichen einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen</p>

### **I 5 Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, alle untergebrachten Kleinsäuger in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle untergebrachten Kleinsäuger nachweislich in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.
<b>Empfehlung</b>	Die tierärztliche Untersuchung sollte nachweisbar dokumentiert werden.

### **I 6 Unterbringung trächtiger und säugender Kleinsäuger unter geeigneten Bedingungen**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterküfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob hochträchtige und säugende Kleinsäuger daher in einer geeigneten Unterbringung im Absonderungsbereich, in einem ruhigen, möglichst

vollständig abgetrennten Raum des Vergabebereichs oder anderweitig unter geeigneten Bedingungen untergebracht werden (können).

**Erfüllt, wenn** geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden und entsprechend gekennzeichnet sind.

**Empfehlung** Störungen durch Menschen oder andere Tiere sollten vermieden werden.

Die Unterkunft sollte entsprechend den Bedürfnissen der Art ausgestattet sein, Futter und Wasser sollten sich in räumlicher Nähe zur Wurfhöhle oder -kiste befinden.

## **I 7 Besondere Betreuung von Jungtieren und verhaltensgestörten Kleinsäufern**

**Rechtsnormen** § 4 Abs. 4 THV: Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere sind ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu betreuen.

**Erhebung** Befinden sich im Kontrollzeitpunkt Jungtiere oder offensichtlich verhaltensauffällige bzw. -gestörte Kleinsäuger im Tierheim, so beobachten Sie, ob auf die Bedürfnisse dieser Tiere besonders eingegangen wird. Befragen Sie die Betreuungspersonen bzw. den/die TierheimleiterIn, welche besonderen Maßnahmen im Hinblick auf diese Tiere ergriffen werden und nehmen Sie Einsicht in allfällige Arbeitsanweisungen bzw. Aufzeichnungen.

**Erfüllt, wenn** im Hinblick auf Jungtiere und verhaltensauffällige bzw. -gestörte Kleinsäuger besondere Betreuungsmaßnahmen beobachtet werden oder dokumentiert sind.

**Empfehlung** Obwohl Jungtiere in der Regel rasch vermittelt werden können, sollten sie in den sensiblen Entwicklungsphasen besonders aufmerksam betreut werden, d.h. intensive Zuwendung erfahren und mit verschiedenen Umweltreizen schonend konfrontiert werden.

Die Betreuungsmaßnahmen im Hinblick auf verhaltensauffällige bzw. -gestörte Kleinsäuger sollten auf der Grundlage einer Verhaltensuntersuchung festgelegt und von besonders geschulten Betreuungspersonen durchgeführt sowie dokumentiert werden.

Darüber hinaus sollten auch Kleinsäuger, die eine angeborene oder erworbene Behinderung (z.B. Ataxien) aufweisen, besonders intensiv betreut werden, um ihre Vermittlungschancen zu verbessern.

## **I 8 Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission**

**Rechtsnormen** § 6 TSchG: (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. [...] (4) Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht, [...] 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

<b>Erhebung</b>	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn, die Betreuungspersonen und die TierärztInnen, wie häufig und aus welchen Gründen Kleinsäuger euthanasiert werden und nehmen Sie Einsicht in die Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Kleinsäuger nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.
<b>Empfehlung</b>	Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von mehreren Personen („Ethikkommission“) getroffen werden. Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit oder Ataxien) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar.

Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Kleinsäuger nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.

Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Kleinsäufern in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn ein Tier eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die ihre Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Kleinsäuger dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.

## J Vergabebereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### JI 1 Unterkünfte verschlossen / Zutritt nur in Begleitung von Personal

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. [...]
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Unterkünfte im Vergabebereich verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Erfüllt, wenn	die Unterkünfte im Vergabebereich verschlossen sind und von BesucherInnen nur in Begleitung von Personal betreten werden dürfen.
Empfehlung	Die Zugangsverbote bzw. –Beschränkungen sollten deutlich und eindeutig ersichtlich im Tierheim erkennbar sein. Die Vorschrift dient dem Schutz der Tiere vor unkontrollierten Zugriffen durch tierheimfremde Personen als auch dazu, die Stressbelastung für die Tiere möglichst gering zu halten.

#### JI 2 Eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Kleinsäufern eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
Erfüllt, wenn	den Kleinsäufern eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.

**Empfehlung** Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.

### **JI 3 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.

**Erhebung** Überprüfen Sie anhand von Aufzeichnungen, ob die Unterkünfte im Vergabebereich vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

**Erfüllt, wenn** die Unterkünfte vor Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

### **JI 4 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

§ 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob die Räume und Unterkünfte im Vergabebereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.

**Erfüllt, wenn** die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Unterkünfte im Vergabebereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).

**Empfehlung** Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.

Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Kleinsäuger zugute kommen.

## JI 5 Material ungefährlich

<b>Rechtsnormen</b>	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Unterkünfte im Vergabebereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Kleinsäuger darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Vergabebereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Kleinsäuger ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
<b>Empfehlung</b>	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

## JI 6 Klima den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Vergabebereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Kleinsäuger entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>in den Unterkünften des Vergabebereichs eine für Kleinsäuger geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Kleinsäuger (z.B. Jungtiere) sowie allfälligen artspezifischen Bedürfnissen entsprochen wird.</p> <p>in den einzelnen Unterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.</p> <p>die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.</p>
<b>Empfehlung</b>	Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Unterkünfte nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen

Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Tiere auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Kleinsäugerunterkünfte im Vergabebereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Tiere gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationsystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Tiere vor Zugluft geschützt werden.

### **JI 7 Gesamte Bodenfläche mit gesundheitlich unbedenklicher und saugfähiger Einstreu bedeckt (keine Katzenstreu)**

**Rechtsnormen** 3.1. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: [...] Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.

3.1. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Katzenstreu darf nicht als Einstreu verwendet werden.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob die Bodenfläche mit entsprechender Einstreu bedeckt ist und diese nicht aus Katzenstreu besteht.

**Erfüllt, wenn** die Bodenfläche mit gesundheitlich unbedenklicher und geeigneter Einstreu bedeckt ist.

**Empfehlung** Kleinsäuger sind durchaus sehr reinliche Tiere, denen eine Trennung der Funktionsbereiche Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz ermöglicht werden sollte.

### **JI 8 Rückzugsbereiche vorhanden**

**Rechtsnormen** § 13 TSchG: [...] (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

§ 2 Abs. 5 2. THVO: Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. [...]

3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: [...] Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. [...]

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob den im Vergabebereich untergebrachten Kleinsäufern eine ausreichende Anzahl geeigneter Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.



**Erfüllt, wenn** den im Vergabebereich untergebrachten Kleinsäufern eine ausreichende Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.

**Empfehlung** Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Als Rückzugsmöglichkeiten kommen permanente oder auswechselbare Mittel zur Raumstrukturierung in Frage. Unter Rückzugsmöglichkeiten sind geschützte Bereiche zu verstehen, die es den Tieren erlauben, sich der Beobachtung durch Artgenossen oder Menschen zu entziehen. Als dauerhafte Einrichtungsgegenstände können auch Regale, Raumteiler u. dgl. dienen, die durch Montage vor dem Umstürzen gesichert werden sollten. Mit auswechselbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzent Toiletten, aufgehängte Tücher, Rohre, Wurzeln, etc.) kann für Abwechslung gesorgt und das Explorationsverhalten der Kleinsäuger angeregt werden. Bei der Anordnung der Ausstattungsgegenstände ist darauf zu achten, dass keine Sackgassen entstehen. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Kleinsäuger vorhanden sein.  
Empfehlung: 50% mehr Rückzugsmöglichkeiten als Tiere

### **JI 9 Käfige sind in mind. 60cm Höhe aufgestellt**

**Rechtsnormen** 3.1. Abs. 12 der Anlage 1 2. THVO: Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob die im Vergabebereich verwendeten Käfige in einer Mindesthöhe von 60cm aufgestellt sind.

**Erfüllt, wenn** die im Vergabebereich verwendeten Käfige in einer Mindesthöhe von 60cm aufgestellt sind.

### **JI 10 Gitterkäfige sind querverdrahtet, korrosionsbeständig und nicht reflektierend**

**Rechtsnormen** 3.1. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Gitterkäfige müssen querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. [...]

**Erhebung** Prüfen Sie, ob Gitterkäfige querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen.

**Erfüllt, wenn** Gitterkäfige querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Ein Hängenbleiben der Tiere muss ausgeschlossen sein.

### **JI 11 Glasbecken nur bei ausreichender Belüftung**

**Rechtsnormen** § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter

Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob Glasbecken nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Glasbecken nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.

## **JI 12 Strukturierung in den Käfigen vorhanden**

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 3 TSchG: Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 3 Abs. 3 2. THVO: Tiere müssen, sofern es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparamater haben.</p> <p>3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. [...]</p> <p>3.6. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: [...] Den Tieren sind eine Schlafhöhle und erhöhte Liegeflächen anzubieten.</p> <p>4.2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten, die leicht reinigbar sind.</p> <p>4.2. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit einer Grabemöglichkeit mit einer Mindestfläche von 0,3 m<sup>2</sup> auszustatten.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Vergabebereich verwendeten Käfige eine Strukturierung aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die im Vergabebereich verwendeten Käfige eine Strukturierung aufweisen.

**Empfehlung: fakultativ**

## **JI 13 Außengehege nach Möglichkeit vorhanden**

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.</p> <p>3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO: Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals pro Woche ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.</p>
--------------	--

4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Mit Ausnahme von permanenter Käfighaltung in Außengehegen muss Frettchen mindestens einmal täglich und über mehrere Stunden die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs geboten werden.

<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob den Kleinsäufern im Vergabebereich nach Möglichkeit Außengehege zur Verfügung stehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Kleinsäufern nach Möglichkeit Außengehege zur Verfügung gestellt werden.
<b>Empfehlung</b>	Eventuell vorhandene Außengehege müssen der jeweils untergebrachten Art gerecht strukturiert.

#### **JI 14 Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar**

**Rechtsnormen** § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob der Boden von Außengehegen im Vergabebereich den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Kleinsäuger entspricht.

**Erfüllt, wenn** der Boden von Außengehegen im Vergabebereich den hygienischen Anforderungen und den ethologischen Ansprüchen der Kleinsäuger entspricht.

**Empfehlung** Der Boden von Außengehegen im Vergabebereich sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Da sich im Vergabebereich nur gesunde Kleinsäuger aufhalten sollten, ist für Auslaufflächen grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet.

#### **JI 15 Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar**

**Rechtsnormen** § 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebonden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.

§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.

<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Außengehege nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Einfriedungen der Außengehege von den Kleinsäufern nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.
<b>Empfehlung</b>	Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Kleinsäuger so hoch und/oder vollständig abgedeckt sein, dass sie von den Tieren nicht überwunden werden kann. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Kleinsäuger dürfen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.

### **JI 16 Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger einen Sichtschutz aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
<b>Empfehlung</b>	Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

## J Vergabeunterkünfte

### II Betreuung / Pflege

#### JII 1 Unterbringung gesunder Kleinsäuger nach tierärztlicher Untersuchung

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 6 THV: [...] Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie anhand der Aufzeichnungen fest, ob im Vergabebereich ausschließlich Kleinsäuger nach einer tierärztlichen Untersuchung untergebracht werden. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die im Vergabebereich untergebrachten Kleinsäuger tierärztlich untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten sind.
<b>Empfehlung</b>	Gesunde Kleinsäuger werden nach der Quarantänezeit im Vergabebereich untergebracht. Bei Tieren mit nichtinfektiösen chronischen Erkrankungen entscheidet der/die Tierarzt/Tierärztin über den Ort der Unterbringung. Da in Tierheimen die Gefahr des Ausbruchs bzw. der Verbreitung infektiöser Erkrankungen groß ist, stellen hygienische Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung der Kleinsäuger dar.

#### JII 2 Haltung nach THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit

<b>Rechtsnormen</b>	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
<b>Erhebung</b>	Nehmen Sie Einblick in die Aufzeichnungen und stellen Sie fest, welche Kleinsäuger bereits seit mehr als einem Jahr im Tierheim leben. Stellen Sie fest, ob Kleinsäuger, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden, laut THVO gehalten werden. Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Kleinsäuger mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der THVO gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Kleinsäuger, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden, sowie Kleinsäuger mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit, laut THVO gehalten werden.

**Empfehlung** Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Kleinsäuger zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **JII 3 Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]

§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.

§ 4 Abs. 8 THV: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob die Tiere im Vergabebereich keine offensichtlichen Symptome einer Infektionskrankheit zeigen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort im Vergabebereich abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.

**Erfüllt, wenn** keine Tiere im Vergabebereich offensichtliche Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen bzw. krankheitsverdächtige Tiere sofort in den Krankenbereich verlegt werden.

**Empfehlung** Engmaschige Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere, idealerweise dokumentiert.

### **JII 4 Bei reiner Käfighaltung: mehrmals wöchentlich Auslauf**

**Rechtsnormen** 3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO: Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals pro Woche ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Mit Ausnahme von permanenter Käfighaltung in Außengehegen muss Frettchen mindestens einmal täglich und über mehrere Stunden die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs geboten werden.

**Erhebung** Stellen Sie durch Befragung des Personals oder durch Einsichtnahme in allfällige Aufzeichnungen fest, ob den untergebrachten Tieren, sofern sie in Käfigen leben, mehrmals wöchentlich Auslauf gewährt wird.

<b>Erfüllt, wenn</b>	Tiere, die in Käfigen leben, mehrmals wöchentlich Auslauf ermöglicht wird.
<b>Empfehlung</b>	Eine Dokumentation der Auslauf-Zeiten wird empfohlen. Sind Kleinsäuger unter unzureichenden Haltungsbedingungen untergebracht, so kann dies das Wohlbefinden beeinträchtigen, die Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordern und in der Folge zu Verhaltensauffälligkeiten oder -Störungen führen bzw. deren Auftreten begünstigen.

### **JII 5 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.
<b>Erhebung</b>	Die Versorgung der Kleinsäuger (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.
<b>Empfehlung</b>	Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

## J Vergabeunterkünfte

### III Futter / Wasser

#### JIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das in den Kleinsäugerunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futter und Wasser im Vergabebereich nicht verunreinigt sind.
<b>Empfehlung</b>	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### JIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine artgerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Kleinsäuger Zugang zu Futter und Wasser haben.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Futter- und Wasserbehälter im Vergabebereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Tiere entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
<b>Empfehlung</b>	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen standfest, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben.



### **JIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das Futter für Kleinsäuger geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Tiere entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Kleinsäuger mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Tiere deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Kleinsäuger entgegenkommt.
<b>Empfehlung</b>	<p>Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Futter oder eine geeignete Mischung mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden.</p> <p>Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.</p>

### **JIII 4 Raufutter (Heu) und Nagematerial (Holz, Äste) ständig verfügbar**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 3 Abs. 2 2. THVO: Pflanzenfressern sind Futter und Wasser dauernd und frei verfügbar anzubieten.</p> <p>3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: [...] Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.</p>
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob Kleinnagern ständig Raufutter und Nagematerial zur Verfügung steht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Kleinnagern ständig Raufutter (Heu) und Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung steht.

### **JIII 5 Futterheu wird in Raufe angeboten**

Rechtsnormen	2.1.5. der Anlage 9 1. THVO: Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben. [...]  3.1. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob Kleinnagern Futterheu in Heuraufen angeboten wird.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futterheu in Heuraufen angeboten wird.

### **JIII 6 Ständiger Zugang zu Wasser**

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.  § 3 Abs. 2 2. THVO: Pflanzenfressern sind Futter und Wasser dauernd und frei verfügbar anzubieten.  2.1.5. der Anlage 9 1. THVO: [...] Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob den Tieren im Vergabebereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Trinkbrunnen) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Tiere ständig Zugang zu Wasser haben.

## J Vergabeunterkünfte

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### **JIV 1 Erforderlichenfalls Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet**

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Kleinsäufern in Form von Futtersuchspielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Kleinsäufern über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Kleinsäufern eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### **JIV 2 Sozial lebende Kleinsäuger werden gemeinsam mit Artgenossen in einer Gruppe, solitär lebende Kleinsäuger werden einzeln gehalten**

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p>
Erhebung	<p>Stellen Sie fest, ob sozial lebende Kleinsäuger im Vergabebereich grundsätzlich in Paaren oder in kleinen Gruppen gehalten werden, die Vergesellschaftung der Tiere bzw. die Eingliederung neuer Tiere in eine Gruppe kontrolliert erfolgt und für die allfällige Einzelhaltung von sozial lebenden Kleinsäufern eine Indikation gegeben ist.</p> <p>Stellen Sie fest, ob solitär lebende Kleinsäuger im Vergabebereich einzeln gehalten werden.</p>
Erfüllt, wenn	<p>sozial lebende Kleinsäuger im Vergabebereich in Paaren oder in kleinen Gruppen gehalten werden.</p> <p>solitär lebende Kleinsäuger einzeln gehalten werden.</p>

### JIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p>
Erhebung	Unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist und Kleinsäuger, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), sind einzeln unterzubringen. Stellen Sie fest, ob im Vergabebereich eine ausreichende Anzahl von Unterküften zur Absonderung unverträglicher und sozial gestresster Kleinsäuger vorhanden ist.
Erfüllt, wenn	unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, einzeln untergebracht werden und selektiv verträgliche Tiere bei sozial lebenden Arten regelmäßig unter Aufsicht Sozialkontakt zu Artgenossen haben, mit denen sie verträglich sind.
Empfehlung	Gerade bei Einzelhaltung von Tieren, die einer sozial lebenden Art angehören, sollte auf eine ausreichende Anreicherung der Haltungsumwelt geachtet werden.

### JIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	<p>§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
Erfüllt, wenn	alle Kleinsäuger in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.
Empfehlung	Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Kleinsäuger bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Tieren die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere

dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genützt werden, mit den Kleinsäugetern in Interaktion zu treten.

## **JIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. § 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>3.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Nagetieren muss Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.</p> <p>4.2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten, die leicht reinigbar sind.</p> <p>4.2. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit einer Grabemöglichkeit mit einer Mindestfläche von 0,3 m<sup>2</sup> auszustatten.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.
<b>Empfehlung</b>	Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Knabberstangen, verstecktes Futter, Entspannungsmusik, Möglichkeit zum Graben, Aussichtsplätze, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.

## K Absonderungsbereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### KI 1 Unterkünfte verschlossen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten [...].
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Absonderungsbereich verschlossen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Absonderungsbereich verschlossen sind und von unbefugten Personen nicht betreten bzw. geöffnet werden können.
<b>Empfehlung</b>	<p>Um das Risiko der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen auf andere Abteilungen des Tierheims zu minimieren, ist es wichtig, den Absonderungsbereich verschlossen zu halten und nur befugten Personen den Zutritt zu gestatten. Der Kreis der zutrittsberechtigten Personen sollte möglichst klein sein und neben TierärztInnen nur bestimmte TierheimmitarbeiterInnen umfassen, wobei strikte Hygienevorkehrungen einzuhalten sind.</p> <p>Die Anforderungen des Hygienemanagements sollen dem Personal nicht nur nachweislich zur Kenntnis gebracht und im Rahmen von Schulungen vermittelt, sondern auch in einer Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung festgelegt werden. Diese sollte vor Ort z.B. durch Anschlag an der Wand, einsehbar sein.</p>

#### KI 2 Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 2 Abs. 8 2. THVO: [...] Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und</p>
--------------	--

Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

- Erhebung** Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Kleinsäufern eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
- Erfüllt, wenn** den Kleinsäufern eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Explorations-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
- Empfehlung** Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.

### KI 3 Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten

- Rechtsnormen** § 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
- § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.
- § 4 Abs. 6 THV: [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.
- Erhebung** Prüfen Sie, ob der Absonderungsbereich räumlich getrennt von den anderen Unterkünften gelegen ist. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
- Erfüllt, wenn** der Absonderungsbereich in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist.
- Empfehlung** Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, der Absonderungsbereich innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Der Absonderungsbereich muss von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Tieren in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein.
- Der ordnungsgemäße Betrieb des Absonderungsbereichs ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Auch Tiere, die augenscheinlich gesund sind, sind für die Dauer der

Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten im Absonderungsbereich unterzubringen.

#### **KI 4 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn und das für den Absonderungsbereich zuständige Betreuungspersonal, ob jeder Absonderungsplatz gereinigt und desinfiziert wird, bevor ein Neubesatz erfolgt. Nehmen Sie Einblick in eine allenfalls vorliegende Arbeitsanweisung und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	jeder Absonderungsplatz (Käfig, Box) vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert wird bzw. wenn dies aus einer allfälligen Arbeitsanweisung hervorgeht und entsprechende Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorliegen.
<b>Empfehlung</b>	Die Einzelheiten des Hygienemanagements sollte in einer Hygieneordnung festgelegt werden. Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Im Absonderungsbereich werden Kleinsäuger in der Regel einzeln bzw. in der Gruppe, die eingegangen ist, gehalten. Die Unterkunft muss vor dem Einstellen eines neuen Tieres oder einer neuen Gruppe gereinigt und desinfiziert werden.

#### **KI 5 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.  § 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räume und Kleinsäugerunterkünfte im Absonderungsbereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände und Unterkünfte im Absonderungsbereich mit Materialien versehen sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).
<b>Empfehlung</b>	Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung (Hygieneordnung) geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.



Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren.

Gute hygienische Bedingungen verringern das Risiko der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch neu eingebrachte Kleinsäuger und sind damit unabdingbare Voraussetzungen für eine fachgerechte Prophylaxe. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Tiere zugute kommen.

## KI 6 Material ungefährlich

<b>Rechtsnormen</b>	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Kleinsäugerunterkünfte im Absonderungsbereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Kleinsäuger darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	im Absonderungsbereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Kleinsäuger ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
<b>Empfehlung</b>	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

## KI 7 Klima den Bedürfnissen entsprechend

<b>Rechtsnormen</b>	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Absonderungsbereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Kleinsäuger entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.

<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>in den Unterküften des Absonderungsbereichs eine für Kleinsäuger geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Kleinsäuger (z.B. Jungtiere) sowie allfälligen artspezifischen Bedürfnissen entsprochen wird.</p> <p>in den einzelnen Unterküften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.</p> <p>die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Unterküfte nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Tiere auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.</p> <p>Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.</p> <p>Die Belüftung der Kleinsäugerunterkünfte im Absonderungsbereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Tiere gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Tiere vor Zugluft geschützt werden. Belüftungssysteme müssen von Systemen anderer Tierheimbereiche getrennt sein.</p>

### **KI 8 Gesamte Bodenfläche mit gesundheitlich unbedenklicher und saugfähiger Einstreu bedeckt (keine Katzenstreu)**

Rechtsnormen	<p>3.1. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: [...] Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.</p> <p>3.1. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Katzenstreu darf nicht als Einstreu verwendet werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Bodenfläche mit entsprechender Einstreu bedeckt ist und diese nicht aus Katzenstreu besteht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Bodenfläche mit gesundheitlich unbedenklicher und geeigneter Einstreu bedeckt ist.

## KI 9 Rückzugsbereiche vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 13 TSchG: [...] (3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 5 2. THVO: Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. [...]</p> <p>3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: [...] Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. [...]</p>
Erhebung	Beurteilen Sie, ob den im Absonderungsbereich untergebrachten Kleinsäugetieren eine ausreichende Anzahl geeigneter Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
Erfüllt, wenn	den im Absonderungsbereich untergebrachten Kleinsäugetieren eine ausreichende Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung steht, die ihren Verhaltensansprüchen genügen.
Empfehlung	Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Mit auswechselbaren oder desinfizierbaren Gegenständen (z.B. Pappkartons, Hauben von Katzent Toiletten, aufgehängte Tücher, etc.) kann in Absonderungs- und Krankenbereich dem Bedürfnis nach Rückzug Rechnung getragen werden. Es sollte mind. 1 Rückzugsmöglichkeit pro Tier vorhanden sein. Unter Rückzugsmöglichkeiten sind geschützte Bereiche zu verstehen, die es den Tieren erlauben, sich der Beobachtung durch Artgenossen oder Menschen zu entziehen.

## KI 10 Käfige sind in mind. 60cm Höhe aufgestellt

Rechtsnormen	3.1. Abs. 12 der Anlage 1 2. THVO: Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60cm aufzustellen.
Erhebung	Beurteilen Sie, ob die im Absonderungsbereich verwendeten Käfige in einer Mindesthöhe von 60cm aufgestellt sind.
Erfüllt, wenn	die im Absonderungsbereich verwendeten Käfige in einer Mindesthöhe von 60cm aufgestellt sind.

## KI 11 Gitterkäfige sind querverdrahtet, korrosionsbeständig und nicht reflektierend

Rechtsnormen	3.1. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Gitterkäfige müssen querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. [...]
Erhebung	Prüfen Sie, ob Gitterkäfige querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen.

**Erfüllt, wenn** Gitterkäfige querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Ein Hängenbleiben der Tiere muss ausgeschlossen sein.

### KI 12 Glasbecken nur bei ausreichender Belüftung

**Rechtsnormen** § 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

**Erhebung** Prüfen Sie, ob Glasbecken nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.

**Erfüllt, wenn** Glasbecken nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.

### KI 13 Strukturierung in den Käfigen vorhanden

**Rechtsnormen** § 13 Abs. 3 TSchG: Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

§ 3 Abs. 3 2. THVO: Tiere müssen, sofern es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparamater haben.

3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. [...]

3.6. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: [...] Den Tieren sind eine Schlafhöhle und erhöhte Liegeflächen anzubieten.

4.2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten, die leicht reinigbar sind.

4.2. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit einer Grabmöglichkeit mit einer Mindestfläche von 0,3 m<sup>2</sup> auszustatten.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob die im Absonderungsbereich verwendeten Käfige eine Strukturierung aufweisen.

**Erfüllt, wenn** die im Absonderungsbereich verwendeten Käfige eine Strukturierung aufweisen, die den hygienischen Anforderungen gerecht wird.

## Empfehlung: fakultativ

### KI 14 Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.</p> <p>3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO: Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals pro Woche ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.</p> <p>4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Mit Ausnahme von permanenter Käfighaltung in Außengehegen muss Frettchen mindestens einmal täglich und über mehrere Stunden die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs geboten werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob das Tierheim nach Möglichkeit über individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft im Absonderungsbereich verfügt.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Kleinsäufern nach Möglichkeit individuelle Außengehege zur Verfügung gestellt werden.
<b>Empfehlung</b>	Eventuell vorhandene Außengehege müssen der jeweils untergebrachten Art gerecht strukturiert. Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten ist es aus hygienischen Gründen im Absonderungsbereich empfehlenswert, individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft zu nutzen. Um Verhaltensauffälligkeiten zu verhindern, sollte den Kleinsäufern ausreichend Bewegungsmöglichkeit geboten werden.

### KI 15 Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob der Boden von Außengehegen im Absonderungsbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Boden von Außengehegen im Absonderungsbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Empfehlung</b>	Obwohl die Böden gem. § 13 Abs. 2 TSchG so beschaffen sein müssen, dass sie den ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind, müssen Auslaufflächen im Absonderungsbereich gerade den hygienischen Anforderungen Rechnung tragen. Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe

müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Bereichen der Absonderungs- und Krankbereiche in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen; es kommen daher z.B. Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.

### **KI 16 Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar**

Rechtsnormen	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebonden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.</p> <p>§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Außengehege nicht überwunden oder untergraben werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Einfriedungen der Außengehege von den Kleinsäufern nicht überwunden oder untergraben werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.
<b>Empfehlung</b>	Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Kleinsäuger so hoch oder vollständig abgedeckt sein, dass sie von den Tieren nicht überwunden werden kann. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Kleinsäuger sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.

### **KI 17 Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit**

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger einen Sichtschutz aufweisen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.
<b>Empfehlung</b>	Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

## K Absonderungsbereich

### II Betreuung / Pflege

#### KII 1 Unterbringung neu aufgenommener Kleinsäuger

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. [...]
Erhebung	Prüfen Sie, ob ein Absonderungsbereich („abgesonderter Bereich“ bzw. „Ruhezone“) für Kleinsäuger vorhanden ist, in der alle neu aufgenommenen Kleinsäuger zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	alle neu aufgenommenen Kleinsäuger im Absonderungsbereich untergebracht werden.
Empfehlung	Auch Kleinsäuger, die augenscheinlich gesund sind, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten im Absonderungsbereich unterzubringen.

#### KII 2 Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach der Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 6 THV: [...] Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind. [...]
Erhebung	Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme eines Kleinsäugers eine tierärztliche Erstuntersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Kleinsäuger vor dem Verlassen des Absonderungsbereichs bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	jeder neu aufgenommene Kleinsäuger zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens jedoch am 3. Tag nach seiner Aufnahme im Tierheim, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.  jeder Kleinsäuger vor dem Verlassen des Absonderungsbereichs einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen wird.

**Empfehlung** Der Umfang der tierärztlichen Aufnahmeuntersuchung sollte standardisiert sein und es sollte im Rahmen dieser Untersuchung auch beurteilt werden, ob eine Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt. Das Ergebnis sollte durch das Ausfüllen einer Checkliste dokumentiert werden. Für die Vornahme der Aufnahmeuntersuchung sollte im Absonderungsbereich eine Untersuchungsmöglichkeit (insbesondere Untersuchungstisch, entsprechende Beleuchtung, Lagermöglichkeit für die benötigten Utensilien) zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung sollten die Kleinsäuger auch auf den Befall durch Parasiten untersucht und erforderlichenfalls entsprechend behandelt werden.

### **KII 3 Haltung nach THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit**

**Rechtsnormen** § 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.

**Erhebung** Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob Kleinsäuger mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der THVO gehalten werden.

**Erfüllt, wenn** Kleinsäuger mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der THVO gehalten werden.

**Empfehlung** Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Kleinsäuger zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **KII 4 Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. Abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern und [...]

§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.



<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Tiere im Absonderungsbereich keine offensichtlichen Symptome einer Infektionskrankheit zeigen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, ist das Tier sofort in den Krankbereich abzusondern. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
<b>Erfüllt, wenn</b>	keine Tiere im Absonderungsbereich offensichtliche Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen.  krankheitsverdächtige Tiere sofort in den Krankbereich verlegt werden.
<b>Empfehlung</b>	engmaschige Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere, idealerweise dokumentiert. Im Absonderungsbereich sind nur Kleinsäuger unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen werden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend in der Infektionsabteilung des Krankbereichs unterzubringen.

### **KII 5 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.
<b>Erhebung</b>	Die Versorgung der Kleinsäuger (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.
<b>Empfehlung</b>	Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

## K Absonderungsbereich

### III Futter / Wasser

#### KIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das in den Kleinsäugerunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futter und Wasser im Absonderungsbereich nicht verunreinigt sind.
<b>Empfehlung</b>	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### KIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine artgerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Kleinsäuger Zugang zu Futter und Wasser haben.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Futter- und Wasserbehälter im Absonderungsbereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Kleinsäuger entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
<b>Empfehlung</b>	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen standfest, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Tiere und 1 Wasserstelle pro 2-3 Tiere vorhanden sein.

### KIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können
Erhebung	Prüfen Sie, ob das Futter für Kleinsäuger geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Tiere entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können.
Erfüllt, wenn	die Kleinsäuger mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Tiere deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Kleinsäuger entgegenkommt.
Empfehlung	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Futter oder eine geeignete Mischung mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. -aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden.  Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.

### KIII 4 Raufutter (Heu) und Nagematerial (Holz, Äste) ständig verfügbar

Rechtsnormen	§ 3 Abs. 2 2. THVO: Pflanzenfressern sind Futter und Wasser dauernd und frei verfügbar anzubieten.  3.1. Abs. 5 der Anlage 1 2. THVO: [...] Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.
Erhebung	Prüfen Sie, ob Kleinnagern ständig Raufutter und Nagematerial zur Verfügung steht.
Erfüllt, wenn	den Kleinnagern ständig Raufutter (Heu) und Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung steht.

### KIII 5 Futterheu wird in Raufe angeboten

Rechtsnormen	2.1.5. der Anlage 9 1. THVO: Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben. [...]  3.1. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.
Erhebung	Prüfen Sie, ob Kleinnagern Futterheu in Heuraufen angeboten wird.

**Erfüllt, wenn** Futterheu in Heuraufen angeboten wird.

### **KIII 6 Ständiger Zugang zu Wasser**

**Rechtsnormen** § 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

§ 3 Abs. 2 2. THVO: Pflanzenfressern sind Futter und Wasser dauernd und frei verfügbar anzubieten.

2.1.5. der Anlage 9 1. THVO: [...] Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob den Kleinsäufern im Absonderungsbereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Trinkbrunnen) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.

**Erfüllt, wenn** alle Tiere ständig Zugang zu Wasser haben.

## K Absonderungsbereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### KIV 1 Erforderlichenfalls Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich mit den Kleinsäufern in Form von Futtersuchspielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie die Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Kleinsäufern über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Ein täglicher Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit den Kleinsäufern eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### KIV 2 Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: [...] 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem absonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Kleinsäuger im Absonderungsbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Kleinsäuger im Absonderungsbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.

**Empfehlung** Gruppenhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können; außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.

### KIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]

**Erhebung** Unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist und Kleinsäuger, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), sind einzeln unterzubringen. Stellen Sie fest, ob im Absonderungsbereich eine ausreichende Anzahl von Unterküften zur Absonderung unverträglicher und sozial gestresster Kleinsäuger vorhanden ist.

**Erfüllt, wenn** Unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit unsicher ist, sind einzeln unterzubringen bzw. gegebenenfalls - bei Aufnahme einer Tiergruppe – getrennt unterzubringen.

**Empfehlung** Gerade bei Einzelhaltung von Tieren, die einer sozial lebenden Art angehören, sollte auf eine ausreichende Anreicherung der Haltungsumwelt geachtet werden.

### KIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend

**Rechtsnormen** § 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr art Eigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.

**Erfüllt, wenn** alle Kleinsäuger in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.

**Empfehlung** Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Kleinsäuger bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen

werden. So kann allen Tieren die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genutzt werden, mit den Kleinsäugetern in Interaktion zu treten.

## **KIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>3.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Nagetieren muss Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.</p> <p>4.2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten, die leicht reinigbar sind.</p> <p>4.2. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit einer Grabmöglichkeit mit einer Mindestfläche von 0,3 m<sup>2</sup> auszustatten.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Knabberstangen, verstecktes Futter, Entspannungsmusik, Möglichkeit zum Graben, Aussichtsplätze, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.</p>

## L Krankbereich

### I Ausstattung / Unterbringung

#### LI 1 Unterkünfte verschlossen

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 1 THV: Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten [...].
Erhebung	Überprüfen Sie, ob die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Krankbereich verschlossen sind.
Erfüllt, wenn	die Räumlichkeiten und Unterkünfte im Krankbereich verschlossen sind und von unbefugten Personen nicht betreten bzw. geöffnet werden können.
Empfehlung	Die Anforderungen des Hygienemanagements sollen dem Personal nicht nur nachweislich zur Kenntnis gebracht und im Rahmen von Schulungen vermittelt, sondern auch in einer Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung festgelegt werden. Diese sollte vor Ort z.B. durch Anschlag an der Wand, einsehbar sein. Um das Risiko der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen auf andere Abteilungen des Tierheims zu minimieren, ist es wichtig, die Krankenabteilung verschlossen zu halten und nur befugten Personen den Zutritt zu gestatten. Der Kreis der zutrittsberechtigten Personen sollte möglichst klein sein und neben TierärztInnen nur bestimmte TierheimmitarbeiterInnen umfassen, wobei strikte Hygienevorkehrungen einzuhalten sind.

#### LI 2 Bewegungsmöglichkeit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt

Rechtsnormen	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 16 Abs. 1 TSchG: Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.</p> <p>§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsverrichtungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.</p> <p>§ 2 Abs. 8 2. THVO: [...] Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und</p>
--------------	--



Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob den im Krankenbereich untergebrachten Kleinsäuger eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Kleinsäuger eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich ist.
<b>Empfehlung</b>	Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.

### LI 3 Räumliche Trennung, Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten

Rechtsnormen	<p>§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p> <p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: 1. Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, 2. abgetrennte geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für kranke Tiere, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: [...] Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.</p>
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob der Krankenbereich räumlich getrennt von den anderen Unterkünften gelegen ist. Der Krankenbereich muss so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Tieren in benachbarten Unterkünften darf nicht möglich sein. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Krankenbereich in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht ist und ein fachgerechtes Hygienemanagement aufweist.
<b>Empfehlung</b>	Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass die Krankenstation innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Ein separierter Infektionsbereich wird empfohlen.

### LI 4 Fachgerechte medizinische Betreuung

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung
--------------	---

zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.

<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie Lage, bauliche Ausstattung und Infrastruktur des Krankbereichs und prüfen Sie, ob die fachgerechte medizinische Behandlung möglich ist und – im Fall ansteckender Erkrankungen – die Separierung der betroffenen Tiere gewährleistet ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Krankbereich die angemessene Unterbringung und fachgerechte Behandlung kranker oder verletzter Kleinsäuger ermöglicht und Tiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, von Artgenossen abgesondert werden und durch ein entsprechendes Hygienemanagement das Risiko der Verbreitung infektiöser Krankheiten minimiert wird.
<b>Empfehlung</b>	Die Infektionsabteilung sollte den für Quarantäneabteilungen geltenden Anforderungen entsprechen.

### **LI 5 Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz**

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 3 THV: [...] Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung und Desinfektion zu erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Befragen Sie den/die TierheimleiterIn und das für den Krankbereich zuständige Betreuungspersonal, ob jeder Krankenplatz gereinigt und desinfiziert wird, bevor ein Neubesatz erfolgt. Nehmen Sie Einblick in eine allenfalls vorliegende Arbeitsanweisung und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	nach Auskunft der befragten Personen jeder Krankenplatz vor einem Neubesatz gereinigt und desinfiziert wird bzw. wenn dies aus einer allfälligen Arbeitsanweisung hervorgeht und entsprechende Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorliegen.
<b>Empfehlung</b>	Die Einzelheiten des Hygienemanagements sollte in einer Hygieneordnung festgelegt werden.

### **LI 6 Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren**

Rechtsnormen	§ 2 Abs. 2 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.  § 2 Abs. 3 THV: Die Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber zu halten.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Räume und Kleinsäugerunterkünfte im Krankbereich sauber sind, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, ob Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Unterkünfte keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen, die Böden und Wände der Kleinsäugerunterkünfte im Krankbereich mit Materialien versehen

sind, die leicht gewaschen und desinfiziert werden können (z.B. Fliesen, Epoxydharzbeschichtungen).

#### **Empfehlung**

Die Durchführung der Reinigungsarbeiten sollte durch eine interne Arbeitsanweisung geregelt werden, die insbesondere Zuständigkeit, Art und Häufigkeit der Reinigungsarbeiten festlegt. Die Vornahme der Reinigungsarbeiten sollte dokumentiert und durch ein internes Kontrollsystem stichprobenartig überprüft werden.

Als Boden- und Wandbelag eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet. Böden sollten zudem wenig Oberflächenstruktur aufweisen, da diese die Reinigung erschweren.

Gute hygienische Bedingungen verringern das Risiko der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch neu eingebrachte Kleinsäuger und sind damit unabdingbare Voraussetzungen für eine fachgerechte Prophylaxe. Ermöglicht die bauliche Beschaffenheit eine effiziente Vornahme der Reinigungsarbeiten, so können personelle Ressourcen frei werden und der Betreuung der Tiere zugute kommen.

### **LI 7 Material ungefährlich**

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein [...].
Erhebung	Stellen Sie fest, aus welchen Materialien die Böden und Wände der Kleinsäugerunterkünfte im Krankenbereich bestehen und ob diese eine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
Erfüllt, wenn	im Krankenbereich Boden- und Wandbeläge verwendet werden, die für die Kleinsäuger ungefährlich sind. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Boden- und Wandbeläge stellen dann keine Verletzungsgefahr dar, wenn sie gratfrei und rutschfest sind bzw. keine scharfen Kanten herausragende Nägel, abstehende Gitterteile u.dgl. aufweisen.
Empfehlung	Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

### **LI 8 Klima den Bedürfnissen entsprechend**

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter der Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der
--------------	---

Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob die im Krankbereich herrschende Temperatur und Lichtverhältnisse den Bedürfnissen der Kleinsäuger entsprechen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt und befragen Sie die MitarbeiterInnen.

**Erfüllt, wenn** in den Unterkünften des Krankbereichs eine für Kleinsäuger geeignete Temperatur herrscht und dem besonderen Wärmebedürfnis einzelner Kleinsäuger (z.B. Jungtiere) sowie allfälligen artspezifischen Bedürfnissen entsprochen wird.

in den einzelnen Unterkünften ausreichend Tageslichteinfall vorhanden ist und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 12-stündige Lichtphase, gewährleistet wird. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.

die Luftqualität keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens hervorruft.

**Empfehlung** Im Hinblick auf eine künstliche Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass die Unterkünfte nicht gleichmäßig ausgeleuchtet sind, sondern einen Lichtgradienten aufweisen, sodass sich die Tiere auch in weniger helle Bereiche zurückziehen können.

Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen.

Die Belüftung der Kleinsäugerunterkünfte im Krankbereich kann durch geöffnete oder gekippte Fenster erfolgen, die gegen ein Entweichen der Tiere gesichert werden müssen. Bei Verwendung von Ventilationssystemen sollte darauf geachtet werden, dass diese keinen unangemessenen Lärm erzeugen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Tiere vor Zugluft geschützt werden. Belüftungssysteme müssen von Systemen anderer Tierheimbereiche getrennt sein.

### **LI 9 Gesamte Bodenfläche mit gesundheitlich unbedenklicher und saugfähiger Einstreu bedeckt (keine Katzenstreu)**

**Rechtsnormen** 3.1. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: [...] Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.

3.1. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Katzenstreu darf nicht als Einstreu verwendet werden.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob die Bodenfläche mit entsprechender Einstreu oder geeigneter Alternative bedeckt ist und diese nicht aus Katzenstreu besteht.

**Erfüllt, wenn** die Bodenfläche mit gesundheitlich unbedenklicher und geeigneter Einstreu oder geeigneter Alternative bedeckt ist.

### **LI 10 Käfige sind in mind. 60cm Höhe aufgestellt**

Rechtsnormen	3.1. Abs. 12 der Anlage 1 2. THVO: Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60cm aufzustellen.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob die im Krankbereich verwendeten Käfige in einer Mindesthöhe von 60cm aufgestellt sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die im Krankbereich verwendeten Käfige in einer Mindesthöhe von 60cm aufgestellt sind.

### **LI 11 Gitterkäfige sind querverdrahtet, korrosionsbeständig und nicht reflektierend**

Rechtsnormen	3.1. Abs. 3 der Anlage 1 2. THVO: Gitterkäfige müssen querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. [...]
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob Gitterkäfige querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Gitterkäfige querverdrahtet sind und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Ein Hängenbleiben der Tiere muss ausgeschlossen sein.

### **LI 12 Glasbecken nur bei ausreichender Belüftung**

Rechtsnormen	§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob Glasbecken nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Glasbecken nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.

## Empfehlung: fakultativ

### LI 13 Individuelle Außengehege nach Möglichkeit vorhanden

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 2 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss folgende, entsprechend gekennzeichnete Abteilungen umfassen: [...] 3. Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere, die ihrer Art nach einen Auslauf benötigen.</p> <p>3.1. Abs. 11 der Anlage 1 2. THVO: Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals pro Woche ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.</p> <p>4.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Mit Ausnahme von permanenter Käfighaltung in Außengehegen muss Frettchen mindestens einmal täglich und über mehrere Stunden die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs geboten werden.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob das Tierheim nach Möglichkeit über individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft im Krankbereich verfügt.
<b>Erfüllt, wenn</b>	den Kleinsäugetern nach Möglichkeit individuelle Außengehege zur Verfügung gestellt werden.
<b>Empfehlung</b>	Eventuell vorhandene Außengehege müssen der jeweils untergebrachten Art gerecht strukturiert. Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten ist es aus hygienischen Gründen im Krankbereich empfehlenswert, individuelle Außengehege direkt angrenzend an die Unterkunft zu nutzen.

### LI 14 Außengehege: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 Abs. 2 TSchG: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.</p> <p>§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.</p>
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie, ob der Boden von Außengehegen im Krankbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Boden von Außengehegen im Krankbereich den hygienischen Anforderungen entspricht.
<b>Empfehlung</b>	Obwohl die Böden gem. § 13 Abs. 2 TSchG so beschaffen sein müssen, dass sie den ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind, müssen Auslaufflächen im Krankbereich gerade den hygienischen Anforderungen Rechnung tragen. Unter dem Aspekt der Krankheits- bzw. Seuchenprophylaxe müssen die Böden allfälliger Auslaufflächen in den Bereichen der Absonderungs- und Krankbereiche in erster Linie hygienischen Anforderungen entsprechen;

es kommen daher z.B. Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.

### **LI 15 Außengehege: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar**

**Rechtsnormen** § 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden.

§ 2 Abs. 6 2. THVO: [...] Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.

**Erhebung** Beurteilen Sie, ob die Einfriedungen der Außengehege nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.

**Erfüllt, wenn** die Einfriedungen der Außengehege von den Kleinsäufern nicht überwunden werden können und keine Verletzungsgefahr darstellen.

**Empfehlung** Die Einfriedung der Außengehege sollte zum Schutz der Kleinsäuger so hoch oder vollständig abgedeckt sein, dass sie von den Tieren nicht überwunden werden kann. Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Kleinsäuger sollen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.

### **LI 16 Außengehege: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit**

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. Im Bereich der Auslaufflächen ist für derartige Tiere und Tierarten ein Sichtschutz vorzusehen.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger oder solitär lebende Tiere einen Sichtschutz aufweisen.

**Erfüllt, wenn** Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger oder solitär lebende Tiere durch einen Sichtschutz (z.B. Hecken, Sichtblenden) abgeschirmt sind.

**Empfehlung** Außengehege für unverträgliche Kleinsäuger oder solitär lebende Tiere sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Gehegen, etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Außengehegen Bereiche geben, die mit Sichtschutz/Rückzugsmöglichkeiten versehen sind um einen Rückzug zu ermöglichen.

## L Krankbereich

### II Betreuung / Pflege

#### LII 1 Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 4 Abs. 7 THV: [...] Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 THV: 1. Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind. [...] 3. Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für den/die behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.
Erfüllt, wenn	durch die Regelung der Arbeitsabläufe und durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt wird, dass dem/der Tierarzt/Tierärztin alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Kleinsäugers zugänglich sind.
Empfehlung	Sämtliche Informationen zur Vorgeschichte, insbesondere über Erkrankungen eines Tieres, sowie über vorgenommenen medizinische Maßnahmen sollten in einer jederzeit zugänglichen „Krankenakte“ gesammelt werden, um eine kontinuierliche und effektive Therapie zu gewährleisten und die Informationen auch dem/r künftigen HalterIn und dessen/deren Tierarzt/Tierärztin zur Verfügung stellen zu können.

#### LII 2 Unterbringung kranker und verletzter Kleinsäuger

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 7 THV: Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte vorzulegen.
Erhebung	Stellen Sie fest, ob Kleinsäuger, die sich in anderen Abteilungen des Tierheimes eine Erkrankung oder eine Verletzung zugezogen haben oder bereits bei ihrer Aufnahme krank waren, im Krankbereich untergebracht werden.
Erfüllt, wenn	die Kleinsäuger, die krank und/oder verletzt sind, im Krankbereich untergebracht werden.



### LII 3 Unverzügliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Kleinsäuger

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke und verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p> <p>§ 4 Abs. 7 THV: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. Dabei sind dem Tierarzt allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres vorzulegen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheims hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Kleinsäuger, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres bzw. zur Verbesserung des Gesundheitszustandes erforderlich ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Kleinsäuger, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden.

### LII 4 Haltung nach THVO bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit

<b>Rechtsnormen</b>	§ 1 Abs. 2 THV: Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.
<b>Erhebung</b>	Stellen Sie durch Befragung des/der TierheimleiterIn, der Betreuungspersonen oder des/der Tierarztes/Tierärztin fest, ob alle Kleinsäuger vor ihrer Überstellung in den Vergabebereich einer Verhaltensbeurteilung unterzogen werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Kleinsäuger mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit nach der THVO gehalten werden.
<b>Empfehlung</b>	Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden. Erforderlichenfalls sollten verhaltenstherapeutische Maßnahmen ergriffen

werden, um die Vermittlungschancen der betroffenen Kleinsäuger zu erhöhen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen.

### **LII 5 Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder einem Tierarzt festzulegen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob sich im Krankbereich Kleinsäuger befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	besondere Einschränkungen der Haltungsbedingungen auf einer fachlich begründeten Anordnung des/r Tierarztes/Tierärztin oder des/r TierheimleiterIn beruhen.

### **LII 6 Versorgung wird durch das Personal kontrolliert**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 4 Abs. 1 THV: [...] Die Fütterung, Tränkung oder anderweitige Versorgung ist durch das Personal zu kontrollieren.
<b>Erhebung</b>	Die Versorgung der Kleinsäuger (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Befragen Sie das Personal oder kontrollieren Sie diesbezügliche Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	regelmäßige Kontrollen über getätigte Erledigungen erfolgen.
<b>Empfehlung</b>	Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

## L Krankbereich

### III Futter / Wasser

#### LIII 1 Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 4 TSchG: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
Erhebung	Prüfen Sie, ob das in den Kleinsäugerunterkünften vorgefundene Futter und Wasser sauber sind.
Erfüllt, wenn	Futter und Wasser im Krankbereich nicht verunreinigt sind.
Empfehlung	Es sollen sich keine Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterkunft befinden. Um die Versorgung der Tiere für das Personal übersichtlich zu halten, wird empfohlen, die Arbeiten als auch Kontrollen mittels Aufzeichnungen bzw. einer Liste zu dokumentieren.

#### LIII 2 Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 5 TSchG: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
Erhebung	Prüfen Sie, ob die Futter- und Wasserbehälter sauber, eine artgerechte Nahrungs- und Wasseraufnahme ermöglichen, in ausreichender Anzahl vorhanden und so angeordnet sind, dass alle Kleinsäuger Zugang zu Futter und Wasser haben.
Erfüllt, wenn	die Futter- und Wasserbehälter im Krankbereich nicht verschmutzt und so beschaffen sind, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter sind geeignet, wenn sie der Größe der Kleinsäuger entsprechen, aus strapazierfähigem Material (z.B. Metall oder Keramik) bestehen und standfest sind.
Empfehlung	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der Kleinsäuger entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen standfest, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. In Gruppen sollte mind. 1 Futternapf pro 2-3 Tiere und 1 Wasserstelle pro 2-3 Tiere vorhanden sein.

#### LIII 3 Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend

Rechtsnormen	§ 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss
--------------	--

so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob das Futter für Kleinsäuger geeignet und frisch ist, die Menge des Futters dem Bedarf entspricht und das Futter dem Beschäftigungsbedürfnis der Tiere entgegenkommt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Kleinsäuger mit geeignetem Futter versorgt werden, das angebotene Futter frisch ist, die Menge des angebotenen Futters den Bedarf aller Tiere deckt und das Futter bzw. seine Darbietung dem Beschäftigungsbedürfnis der Kleinsäuger entgegenkommt.
<b>Empfehlung</b>	Das Futter sollte entweder ein handelsübliches Futter oder eine geeignete Mischung mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. Bei der Beurteilung sollte eine Fütterung beobachtet werden. Bei der Fütterung sollte sowohl auf die physiologische als auch auf die ethologische Bedeutung des Futters geachtet werden.  Weiters sollten die Futterküche und die zugehörigen Lagerräume besichtigt werden.

#### **LIII 4 Futterheu wird in Raufe angeboten**

Rechtsnormen	2.1.5. der Anlage 9 1. THVO: Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben. [...]  3.1. Abs. 9 der Anlage 1 2. THVO: Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.
<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob Kleinnagern Futterheu in Heuraufen angeboten wird.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futterheu in Heuraufen angeboten wird.

#### **LIII 5 Im besonderen Fall Fütterung nach tierärztlicher Anweisung**

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 2 THV: Für Tiere, die besonderer Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie allenfalls erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen vom verantwortlichen Leiter oder Tierarzt festzulegen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob die im Krankbereich untergebrachten Kleinsäuger auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Tiere im Krankbereich muss vom/n der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	das Fütterungs- und Tränkungsregime für besonders pflegebedürftige Tiere im Krankbereich vom/von der verantwortlichen Leiter/Leiterin oder einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und entsprechend dieser Vorgaben durchgeführt wird.

**Empfehlung** Da Kleinsäuger im Krankbereich in der Regel einzeln untergebracht sind, sollten die Betreuungspersonen die Fütterung zur intensiven Interaktion mit den einzelnen Tieren nützen.

### **LIII 6 Ständiger Zugang zu Wasser**

**Rechtsnormen** § 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

§ 3 Abs. 2 2. THVO: Pflanzenfressern sind Futter und Wasser dauernd und frei verfügbar anzubieten.

2.1.5. der Anlage 9 1. THVO: [...] Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.

**Erhebung** Überprüfen Sie, ob den Kleinsäufern im Krankbereich eine ausreichende Anzahl an Wasserstellen (geeignete Näpfe oder Trinkbrunnen) zur Verfügung steht und ob diese mit frischem Wasser befüllt sind.

**Erfüllt, wenn** alle Tiere ständig Zugang zu Wasser haben.

## L Krankbereich

### IV Sozialkontakt / Beschäftigung

#### LIV 1 Erforderlichenfalls Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet

Rechtsnormen	§ 4 Abs. 3 THV: Allen Tieren ist, über die Zeiten der Fütterung und Reinigung hinausgehend, entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen.
Erhebung	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch eine festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Kleinsäufern in Form von Futtersuchspielen, Streicheln, Fellpflege, Clickertraining, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
Erfüllt, wenn	sich die Betreuungspersonen mit den Kleinsäufern über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend beschäftigen.
Empfehlung	Einen täglichen Ablaufplan, in dem routinemäßig Zeit für den Sozialkontakt mit Kleinsäufern eingeplant ist, hilft, das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen.

#### LIV 2 Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde

Rechtsnormen	<p>§ 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: [...]</p> <p>2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>§ 3 Abs. 5 2. THVO: Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.</p> <p>§ 4 Abs. 6 THV: Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich entweder in einem abgesonderten Bereich oder in einer zur Eingewöhnung geeigneten Ruhezone unterzubringen. Offensichtlich gesunde Tiere sind ehestmöglich, jedoch jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrer Aufnahme einer Erstuntersuchung zu unterziehen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht, entsprechend versorgt und als frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind.</p>
Erhebung	Stellen Sie fest, ob die Kleinsäuger im Krankbereich einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.
Erfüllt, wenn	die Kleinsäuger im Krankbereich in der Regel einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten werden.

**Empfehlung** Gruppenhaltung setzt voraus, dass alle erforderlichen Ressourcen (z.B. Futter, Wasser, Liegeflächen und Rückzugsbereiche, Beschäftigungsmöglichkeiten) in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, dass alle Gruppenmitglieder ihren Bedarf decken können; außerdem muss gewährleistet sein, dass die Tiere in der Lage sind, ihre Individualdistanz zu wahren.

### LIV 3 Einzelhaltung bei Unverträglichkeit

**Rechtsnormen** § 2 Abs. 4 THV: Untereinander unverträgliche Tiere oder Tierarten sind räumlich getrennt zu halten. [...]

**Erhebung** Unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist und Kleinsäuger, die in Gruppenhaltung Anzeichen von chronischem Stress zeigen (wie z.B. dauerndes Verstecken, Unsauberkeit, vermindertes Putzverhalten, Anorexie, Hypervigilanz, etc.), sind einzeln unterzubringen.

**Erfüllt, wenn** Unverträgliche Kleinsäuger oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit unsicher ist, sind einzeln unterzubringen bzw. gegebenenfalls - bei Aufnahme einer Tiergruppe – getrennt unterzubringen.

**Empfehlung** Die Anzahl an Einzelunterkünften im Krankbereich sollte in etwa der Anzahl an unverträglichen Kleinsäuger entsprechen, die sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Tierheim aufgehalten haben.

### LIV 4 Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend

**Rechtsnormen** § 17 Abs. 1 TSchG: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

§ 17 Abs. 2 TSchG: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob in Gruppen die Fütterung so gestaltet wird, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können und ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.

**Erfüllt, wenn** alle Kleinsäuger in Ruhe fressen können bzw. Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird.

**Empfehlung** Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme (Futterbälle, mit Futter gefüllte Schachtel, Futter-Suchspiele, etc.) kann das Wohlbefinden der Kleinsäuger bedeutend gesteigert werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Fütterung routinemäßig getroffen werden. So kann allen Tieren die Erfüllung des Grundbedürfnisses „Beschäftigung mit Futter“ ermöglicht werden. Neben der physiologischen

Komponente kommt dem Futter auch eine ethologische Funktion zu, da es der Beschäftigung der Tiere dient. Darüber hinaus sollte die Fütterung dazu genützt werden, mit den Kleinsäugetern in Interaktion zu treten.

## **LIV 5 Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 13 TSchG: [...] 2. Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind. 3. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. § 2 Abs. 1 2. THVO: Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen: 1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und 2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.</p> <p>3.1. Abs. 1 der Anlage 1 2. THVO: Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Nagetieren muss Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.</p> <p>4.2. Abs. 6 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten, die leicht reinigbar sind.</p> <p>4.2. Abs. 7 der Anlage 1 2. THVO: Der Käfig ist mit einer Grabmöglichkeit mit einer Mindestfläche von 0,3 m<sup>2</sup> auszustatten.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind.</p>
<b>Empfehlung</b>	<p>Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden. Durch detaillierte Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen sollte festgelegt werden, welche Enrichment-Maßnahmen routinemäßig getroffen werden. Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (geeignetes Spielzeug, Knabberstange, verstecktes Futter, Entspannungsmusik, Möglichkeit zum Graben, Aussichtsplätze, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht.</p>



## Administratives

### M Personal

#### M 1 Bewilligung des Tierheimes seitens der Behörde liegt vor

Rechtsnormen: § 29 Abs. 1 TSchG: Das Betreiben eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde nach § 23 TSchG.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob das Tierheim über eine Bewilligung verfügt, nehmen Sie Einsicht in die Unterlagen bzw. befragen Sie den/die LeiterIn des Tierheimes.

**Erfüllt, wenn** das Tierheim über eine Bewilligung nach § 23 TSchG verfügt.

#### M 2 TierheimleiterIn mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut

Rechtsnormen § 3 Abs. 1 THV: Ein Tierheim muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen, der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob der/die Leiterin des Tierheimes mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist, nehmen Sie Einsicht in die Unterlagen bzw. befragen Sie den/die LeiterIn des Tierheimes.

**Erfüllt, wenn** der/die LeiterIn des Tierheimes mit den Grundzügen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist.

**Empfehlung** Regelmäßige Fortbildungen stellen einen aktuellen Wissensstand sicher.

#### M 3 Beschäftigung von mindestens einer ausreichend qualifizierten Betreuungsperson

Rechtsnormen § 29 Abs. 2 TSchG: Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn 1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung der Tiere sichergestellt ist und 2. mindestens eine Person mit einschlägiger Fachausbildung ständig bei der Leitung des Tierheimes mitarbeitet.

§ 3 Abs. 2 THV: Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

<b>Erhebung</b>	Prüfen Sie, ob mindestens eine Betreuungsperson ausreichend qualifiziert ist und eine dementsprechende Ausbildung vorweisen kann, sowie ob eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen beschäftigt ist. Überprüfen Sie, ob auch in kleineren Einrichtungen bzw. im Fall einer Erkrankung/Urlaub ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	mindestens eine Betreuungsperson ausreichend qualifiziert ist und eine dementsprechende Ausbildung vorweisen kann, sowie eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen beschäftigt ist.
<b>Empfehlung</b>	Regelmäßige Fortbildungen aller MitarbeiterInnen stellen einen aktuellen Wissensstand sicher.

#### **M 4 Betreuungsperson(en) verfügen über erforderliche Mindestqualifikation(en)**

Rechtsnormen	§ 3 Abs. 3 THV: Als ausreichend qualifiziert nach Abs. 2 gelten Personen, welche 1. über eine akademische Ausbildung wie das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft, das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Veterinärmedizin verfügen oder 2. über eine schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule verfügen oder 3. über eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen verfügen oder 4. eine mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des in Anlage 3 der Verordnung über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl. I Nr. 487/2004, festgelegten Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz nachweisen können oder 5. eine aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung absolviert haben.
--------------	---

<b>Erhebung</b>	Stellen Sie fest, ob die Betreuungsperson(en) über die erforderlichen Mindestqualifikationen verfügen, nehmen Sie Einsicht in die Unterlagen und befragen Sie die MitarbeiterInnen.
-----------------	---

<b>Erfüllt, wenn</b>	das Tierheim über mindestens eine Betreuungsperson verfügt, die die erforderlichen Mindestqualifikationen vorweisen kann.
----------------------	---

Als ausreichend qualifiziert gelten folgende Qualifikationen:

- Einschlägige akademische Ausbildung wie z.B. das Studium der Veterinärmedizin, der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft
- schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtung allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule
- Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf TierpflegerIn entsprechend der TierpflegerInnen-Ausbildungsordnungen

- Mindestens einjährige, einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs über Tierhaltung und Tierschutz
- Aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung (z.B.: TierarzhelferIn)

**Empfehlung** Regelmäßige Fortbildungen aller MitarbeiterInnen stellen einen aktuellen Wissensstand sicher.

### **M 5 Anzahl der Betreuungspersonen ist dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen**

**Rechtsnormen** § 3 Abs. 2 THV: Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

**Erhebung** Stellen Sie fest, ob die Anzahl der Betreuungspersonen dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen ist.

**Erfüllt, wenn** die Anzahl der Betreuungspersonen dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen ist.

**Empfehlung** Bei der Beurteilung der Angemessenheit des MitarbeiterInnenstabes ist grundsätzlich von der durchschnittlichen Auslastung der Einrichtung auszugehen, doch ist darüber hinaus zu bedenken, dass in Tierheimen stets mit unvorhersehbaren Ereignissen und erhöhtem Arbeitsanfall gerechnet werden muss. In der Literatur wird folgender Personalschlüssel als Richtwert für die Betreuung von Hunden und Katzen angegeben:

Hunde: jeweils 1 Vollzeitkraft für 15 adulte Hunde oder 10 Junghunde oder 10 Hündinnen mit Welpen

Katzen: jeweils 1 Vollzeitkraft für 20-30 adulte Katzen oder 20 Welpen oder 10-20 Kätzinnen mit Welpen

### **M 6 Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl an Hilfskräften**

**Rechtsnormen** § 3 Abs. 2 THV: Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

**Erhebung** Stellen Sie anhand der Unterlagen fest, ob eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften beschäftigt wird.

**Erfüllt, wenn** eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften beschäftigt ist.

**Empfehlung** Da Hilfskräfte über keine bestimmte Qualifikation verfügen müssen, sollten sie auf Grundlage einer tierheiminternen Richtlinie eingeschult sowie von

TierheimleiterIn und von den qualifizierten Betreuungspersonen angewiesen und beaufsichtigt werden. Die Hilfskräfte sollen die Betreuungspersonen von Routinearbeiten entlasten, damit diese sich intensiver mit den einzelnen Tieren beschäftigen können.

### **M 7 Regelmäßige und unverzügliche veterinärmedizinische Betreuung sichergestellt**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 29 Abs. 2 TSchG: Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn 1. die regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung sichergestellt ist und 2. [...].</p> <p>§ 4 Abs. 7: Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen. [...]</p> <p>§ 4 Abs. 8: In angemessenen Zeitabständen ist eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere vorzunehmen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Bereits für die Bewilligung muss sichergestellt sein, dass eine regelmäßige tierärztliche Betreuung im Tierheim stattfindet. Zudem erfordert es ein ordnungsgemäßer Tierheimbetrieb, dass fortwährend Untersuchungen und Behandlungen stattfinden. Stellen Sie fest, ob eine entsprechende Kooperation mit einem/r Tierarzt/Tierärztin vorliegt.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>eine entsprechende Kooperation mit einer/m Tierarzt/Tierärztin vorliegt.</p>

### **M 8 Betreuung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, erfolgt durch Betreuungsperson mit Spezialkenntnissen**

<b>Rechtsnormen</b>	<p>§ 3 Abs. 4 THV: Werden in einem Tierheim Wildtiere gehalten, die im Sinne der 2. Tierhaltungsverordnung besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, so muss sichergestellt sein, dass die tägliche Betreuung der Tiere durch eine der gehaltenen Tierarten entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgt.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Wildtiere können durch ungewohnte Umweltbedingungen im Allgemeinen leichter in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden als domestizierte Tiere. Ihre Betreuung setzt daher Spezialkenntnisse voraus, die durch eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen oder Vereinen erzielt werden kann. Überprüfen Sie, ob eine Zusammenarbeit mit „Wildtier“-Organisationen vorliegt bzw. ob eine entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen beschäftigt wird.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<p>eine Zusammenarbeit mit „Wildtier“-Organisationen vorliegt bzw. eine entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen beschäftigt wird.</p>

## **M 9 Schädlingsbekämpfung erfolgt fachgerecht und nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 5 Abs. 3 TSchG: Nicht gegen Abs. 1 verstoßen [...] 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind, [...].
<b>Erhebung</b>	Die Schädlingsbekämpfung ist aus dem Tatbestand der Tierquälerei unter der Voraussetzung ausgenommen, dass sie unerlässlich ist und fachgerecht durchgeführt wird.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Schädlingsbekämpfung unerlässlich ist und fachgerecht durchgeführt wird.

## N Aufzeichnungen

### N 1 Vormerkbuch vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 29 Abs. 3 TSchG: Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
Erhebung	Überprüfen Sie, ob ein Vormerkbuch geführt wird, in dem alle nötigen Daten erfasst und ausreichend lange aufbewahrt werden.
Erfüllt, wenn	ein Vormerkbuch geführt wird, in dem alle nötigen Daten erfasst und ausreichend lange aufbewahrt werden.
Empfehlung	Unter einem Vormerkbuch ist ein System zur Erfassung und Verwaltung aller relevanten tierbezogenen Daten zu verstehen. Die Aufzeichnungen können zwar grundsätzlich auch händisch erfolgen, doch sollte die elektronische Datenerfassung und –verwaltung angestrebt werden. Die Daten müssen jedenfalls übersichtlich und nachvollziehbar geordnet sein, jederzeit und einfach eingesehen werden können und eine gezielte Informationssuche ermöglichen.

### N 2 Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Aufnahme eines Tieres

Rechtsnormen	<p>§ 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.</p>
Erhebung	<p>Anlässlich der Aufnahme eines Tieres sind jedenfalls folgende Daten aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Laufende Zahl</li><li>• Name und Wohnort der/s EigentümerIn oder ÜberbringerIn des Tieres (sofern bekannt)</li><li>• Grund und Datum der Aufnahme</li></ul>

- Beschreibung des Tieres nach folgenden Kriterien: Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter mit Geburtsdatum (geschätzt), besondere Merkmale, allfällige Chipnummer (oder sonstige Kennzeichnung)
- Gesundheitszustand des Tieres
- Gesetzte tierärztliche Maßnahmen

**Erfüllt, wenn** die erforderlichen Daten bei Aufnahme eines Tieres erfasst werden.

### N 3 Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Abgang eines Tieres

**Rechtsnormen** § 5 Abs. 2 THV: Beim Abgang des Tieres sind Datum und Art des Abganges (zB Vergabe an Private, Tod) sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers einzutragen.

**Erhebung** Unter „Abgang“ ist jede Art des Ausscheidens eines Tieres aus dem Bestand des Tierheims zu verstehen (Vergabe; natürlicher Tod; Euthanasie).

- Anlässlich des Abgangs eines Tieres sind jedenfalls die folgenden Daten aufzuzeichnen:
- Datum und Grund
- Bei Vergabe: Name und Wohnort des/r ÜbernehmerIn

**Erfüllt, wenn** die erforderlichen Daten bei Abgang eines Tieres erfasst werden.

**Empfehlung** Scheidet ein Tier durch natürlichen Tod aus dem Tierheim aus, so sollte jedenfalls auch die von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgestellte Todesursache aufgezeichnet werden, da dadurch allfällige Bestandsprobleme leichter erkannt und behoben werden können.

### N 4 Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen eines Tieres

**Rechtsnormen** § 5 Abs. 1 THV: Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.

**Erhebung** Alle medizinischen Behandlungen, die während der Verweildauer im Tierheim an den einzelnen Tieren durchgeführt werden, sind aufzuzeichnen. Dazu zählen sowohl kurative Behandlungen, die auf Grund einer Einzelfallindikation durchgeführt werden, als auch routinemäßig vorgenommene vorbeugende Maßnahmen wie z.B. Impfungen oder Parasitenprophylaxe.

**Erfüllt, wenn** die erforderlichen Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen eines Tieres vorhanden sind.

**Empfehlung** Durch Auswertung der Aufzeichnungen kann das gehäufte Auftreten bestimmter Erkrankungen festgestellt werden, was möglicherweise Rückschlüsse auf ein Bestandsproblem zulässt. Die Erfassung und Verwaltung der Daten über die

medizinische Behandlung der Tiere sollte es ermöglichen, jederzeit auf eine „Krankengeschichte“ bzw. auf Informationen über den aktuellen Gesundheitsstatus jedes einzelnen Tieres zugreifen zu können.

#### **N 5 Aufzeichnungen werden ausreichend lange aufbewahrt**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 5 Abs. 3 THV: Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob die Aufzeichnungen ausreichend lange aufbewahrt werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Aufzeichnungen ausreichend lange aufbewahrt werden.
<b>Empfehlung</b>	Die Daten über Tiere, die aus dem Tierheim ausgeschieden sind, müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Ausscheiden des Tieres aus dem Bestand des Tierheims aufbewahrt werden.

#### **N 6 Aufzeichnungen werden der Behörde auf Verlangen vorgelegt**

<b>Rechtsnormen</b>	§ 5 Abs. 3 THV: Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind, sofern in § 21 TSchG nicht anders bestimmt, mindestens drei Jahre nach der Vergabe oder nach dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
<b>Erhebung</b>	Nehmen Sie Einsicht in die Aufzeichnungen.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Einsichtnahme in Aufzeichnungen auf Verlangen möglich ist.